

05.05.86

AS - G - In - K - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1

AS
R1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Zweite Abschnitt gilt für

1. gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes,
2. gefährliche Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes, die in dieser Verordnung als gefährlich eingestuft oder für die in dieser Verordnung Berechnungsverfahren vorgeschrieben sind,

wenn sie gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr gebracht werden."

Begründung

Nach § 13 Abs. 3 ChemG können in der Gefahrstoffverordnung nur solche Zubereitungen erfaßt werden, die speziell als gefährlich eingestuft oder für deren Einstufung Berechnungsverfahren vorgeschrieben sind.

Die vorgesehene Änderung stellt klar, daß die §§ 4 ff. der Verordnung nur für kennzeichnungspflichtige Zubereitungen gelten.

AS 2. Zu § 2 Abs. 3, 4

In § 2 Abs. 3 sind die Worte ", ausgenommen § 9 Abs. 1," zu streichen;

Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Abweichend von Absatz 3 gilt § 9 Abs. 1 für Krokydolith und krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse, die zur Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind."

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Zur besseren Verständlichkeit sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß Krokydolith usw. nicht in Staaten der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden darf.

AS 3. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 sind nach den Worten "§ 13 Abs. 1 und 2" die Worte "und § 15" einzufügen.

Begründung:

Die Klarstellung ist erforderlich, um deutlich zu machen, daß § 3 Abs. 2 der Verordnung auch für das Wiederinverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen gilt.

AS 4. Zu § 3 nach Abs. 3, § 4 Abs. 5,
§ 7 Abs. 7

In § 3 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Verpackung oder die Kennzeichnung dürfen keine die Gefahren verharmlosenden Angaben, wie 'Nicht giftig', 'Nicht gesundheitsschädlich', 'Nicht kennzeichnungspflichtig', 'Nicht schädlich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch', 'Nicht umweltgefährlich' oder ähnliche Angaben aufweisen."

Als Folge sind in § 4 Abs. 5 nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Für die Kennzeichnung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.";

und in § 7 der Absatz 7 zu streichen.

Begründung:

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 2 Buchstabe f der EG-Richtlinie 79/831/EWG müssen in der Vorschrift auch die Verpackungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen erfaßt werden, für die es noch keine Kennzeichnungspflicht gibt. Die Vorschrift gehört damit vom Sachzusammenhang her zu § 3.

AS 5. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 1

In § 4 Abs. 1 sind eingangs die Worte "nach Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 und Anhang VI" zu streichen;

es ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Satz 1 gilt für Zubereitungen nur, soweit diese von Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 oder von Anhang VI erfaßt sind oder eine Kennzeichnung nach den §§ 5 oder 6 vorgeschrieben ist."

Begründung:

Klarstellung, daß § 4 Abs. 1 nicht für alle Zubereitungen, sondern nur für die im neuen Satz 2 bezeichneten gilt.

AS 6. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6

In § 4 Abs. 1 Nr. 6 ist der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt zu fassen:

"...; bei Stoffen oder Zubereitungen von Herstellern mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften Name und Anschrift dessen, der den Stoff oder die Zubereitung in die Europäischen Gemeinschaften einführt oder erneut in Verkehr bringt,"

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die Vorschrift ist im Interesse des Verwenders notwendig, um im Gefahrfall rasch Informationen über einen Stoff oder eine Zubereitung zu erlangen. Diese kann kurzfristig nur von demjenigen gegeben werden, der den Stoff oder die Zubereitung in den Bereich der Europäischen Gemeinschaften einführt. Die Änderung entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

AS 7. Zu § 4 Abs. 4 Satz 1

In § 4 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte "dort festgelegten Angaben" durch die Worte "dort festgelegten Regeln" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 8. Zu § 4 Abs. 6 3. Halbsatz

§ 4 Abs. 6 ist nach dem Wort "entfallen," wie folgt zu fassen:

"wenn die Verpackung stattdessen mit den entsprechenden verkehrsrechtlichen Gefahrensymbolen gekennzeichnet ist."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 9. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5-

Kennzeichnung krebserzeugender Stoffe
und Zubereitungen

(1) Krebserzeugende Stoffe und Zubereitungen nach Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 sind zusätzlich zu den Angaben nach § 4 mit der Aufschrift 'Gefahrstoffverordnung' und der Angabe der Gruppe nach Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 sowie der Aufschrift 'Kann Krebs erzeugen' zu kennzeichnen. Krebserzeugende Zubereitungen sind auch mit der Bezeichnung des in ihnen enthaltenen krebserzeugenden Stoffes zu kennzeichnen.

(noch Ziff. 9)

(2) Stoffe, die nicht in Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 aufgeführt sind, sind nach Anhang I Nr. 1.1.3.1 mit der Aufschrift 'Gefahrstoffverordnung Gruppe III' sowie der Aufschrift 'Kann Krebs erzeugen' zu kennzeichnen, wenn sie aufgrund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, die von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft festgestellt werden oder beim Hersteller oder Einführer vorliegen, als krebserzeugend einzustufen sind. Die sonstigen Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt. Entsprechend sind Zubereitungen zu kennzeichnen, die nicht in Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 aufgeführt sind, jedoch Stoffe nach Satz 1 mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 Hundertteilen enthalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für asbesthaltige Zubereitungen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Durch die Ergänzung des ersten Satzes in Absatz 1 um die Angabe "Nr. 1.1 Abs. 1" soll verdeutlicht werden, daß nur die in der Liste des Anhangs II Nr. 1.1 Abs. 1 aufgeführten krebserzeugenden Stoffe in der geforderten Weise zu kennzeichnen sind.

AS 10. Zu § 6 Abs. 1 und nach Abs. 2

In § 6 ist Absatz 1 durch folgende Absätze zu ersetzen:

"(1) Asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse sind nach Anhang I Nr. 2.5 zu kennzeichnen.

(1a) Zubereitungen und Erzeugnisse, die Formaldehyd freisetzen, sind bei ihrer Abgabe an den Verbraucher nach Anhang I Nr. 2.6 zu kennzeichnen.";

nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Im übrigen bleiben die §§ 4 und 7 sowie zusätzlich § 5 für die Bestimmungen des Absatzes 2 unberührt."

Begründung

Asbesthaltige und formaldehydabgebende Zubereitungen sollten zur besseren Übersicht in getrennten Absätzen behandelt werden.

Die Verweise auf die §§ 4, 5 und 7 sollten in einem Absatz zusammengefaßt werden.

21/86

AS 11. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1

§ 6 Abs. 2 Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Aerosolpackungen und die Verpackung ..."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nach der Fassung der Verordnung wäre dem Hersteller freigestellt, entweder die Dose oder die Verpackung zu kennzeichnen.

AS 12. Zu § 9 Abs. 1 und 2

§ 9 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"(1) Folgende asbesthaltige Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Spielzeug,
2. Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft werden,
3. Raucherartikel wie Tabakpfeifen, Zigaretten- oder Zigarrenspitzen,
4. katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut sind,
5. Anstrichstoffe,
6. Stoffe oder Zubereitungen zum Aufsprühen oder Aufspritzen,
7. Krokydolith und krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse mit Ausnahme von
 - a) Asbestzementrohren,
 - b) säure- und temperaturbeständigen Dichtungen, Stopfbuchspackungen und Weichstoffkompensatoren,
 - c) Drehmomentwandler

einschließlich der für deren Herstellung benötigten Asbestfasern und Vorprodukte.

(2) Die zuständige Behörde kann von Absatz 1 Nr. 6 Ausnahmen für Unterbodenschutzmittel für Fahrzeuge zulassen, wenn im Einzelfall dargelegt wird, daß geeignete Ersatzstoffe nicht angeboten werden."

Begründung:

Übernahme der Verbotsregelungen der EG-Richtlinie 85/610/EWG unter Einbeziehung des bisherigen § 9 Abs. 2. Die im neuen Absatz 2 eingeräumte Ausnahmemöglichkeit ergibt sich ebenfalls aus der vorgenannten EG-Richtlinie.

211/86

In 13. Zu § 9 Abs. 6 Satz 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 117

In § 9 Abs. 6 Satz 2 ist der Wert
"0,002 mg/kg"
durch den Wert
"0,001 mg/kg"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Wert von 0,001 mg/kg 2,3,7,8-TCDD in Produkten wurde als Eingreifwert von den Experten des internationalen Symposiums Georgswerder vom Juni 1984 in Hamburg gefordert.

Dieser Empfehlung widersprechen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung AS, G:

Diese Änderung könnte eine Notifizierungspflicht bei der EG-Kommission auslösen.

Diese würde zu einer länger dauernden Verzögerung der Verkündung der Verordnung führen. Selbst wenn die Änderung als solche im Sinne des Gesundheitsschutzes ist, sollte ein so langer Aufschub der Verkündung der gesamten Gefahrstoffverordnung unbedingt vermieden werden.

[—]
nur AS

[Mit der Entschließungsempfehlung zu dieser Frage *) wird im übrigen sichergestellt, daß für die angestrebte Senkung des Richtwertes für 2,3,7,8-TCDD auf 0,001 mg/kg möglichst bald die nach EG-Recht erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.]

*) vgl. nachstehende Ziffer 117

(noch Ziff. 13)

Begründung Wi:

Es erscheint zweifelhaft, ob eine Verminderung auf 0,001 mg/kg den Schutz der Arbeitnehmer und Verbraucher vor Gefahren wirklich verbessert. Im übrigen würde diese Änderung dazu führen, daß die Verordnung erneut notifiziert werden müßte. Das würde - je nach Reaktion der EG-Kommission - mindestens zu einer Verzögerung von 3 - 12 Monaten führen. Ob die anderen EG-Staaten die Absenkung des Grenzwertes hinnehmen, erscheint ungewiß.

In 14. Zu § 9 Abs. 6 Satz 3

In § 9 Abs. 6 Satz 3 sind die Worte "als Zwischenprodukt oder" zu streichen.

Begründung:

Es besteht bei Beibehaltung der Ausnahmeregel eine Lücke bei der Überwachung PCDD- und PCDF-haltiger Stoffe. Da sowohl der Abgebende als auch der Empfänger nach Anhang III Nr. 3.1 erst ab einer Konzentration von 0,1 bzw. 0,01ppm den Umgang mit dem Stoff anzeigen muß (gem. Nr. 3,2) und da eine Kontrolle über die Gefahr-
gutverordnung auch nicht gegeben ist, kann der Verbleib dieser PCDD und PCDF nicht nachgeprüft und ein möglicherweise erhebliches Gefährdungspotential nicht beurteilt werden. Ein Mißbrauch der Deklaration "Zwischenprodukt" ist nicht ausgeschlossen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß

(noch Ziff. 14)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die vorgesehene Änderung stört nachhaltig die Arbeitsteilung zwischen den Unternehmen (Herstellern und Weiterverarbeitern) und beeinträchtigt durch Verhinderung von Weiterverarbeitung die Vermeidung von Abfällen, ohne wesentliche Vorteile bei der Gefahrenabwehr zu bringen. Die Sicherung gegen Transportgefahren muß im Rahmen der Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter geregelt werden. Ungereimtes Ergebnis: Der Transport vom Hersteller zum Weiterverarbeiter wäre nicht mehr möglich, auch wenn er nur wenige Kilometer beträgt, ein firmeninterner Transport aber wäre zu einem beliebig weit entfernten Ort möglich.

Die Änderung würde darüber hinaus dazu führen, daß die Verordnung erneut gegenüber der EG-Kommission notifiziert werden müßte. Das würde mindestens zu einer Verzögerung von 3 - 12 Monaten führen. Ob die anderen EG-Staaten die Änderung hinnehmen, erscheint ungewiß.

AS 15. Zu § 11 - Überschrift und Inhaltsverzeichnis

In § 11 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Erlaubnis und Anzeige für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen".

Als Folge sind im Inhaltsverzeichnis zu "§ 11" die Worte "Anzeige und Erlaubnis" zu ersetzen durch die Worte "Erlaubnis und Anzeige".

Begründung:

Umstellung der Überschrift entsprechend der Systematik des § 11, der zuerst die Erlaubnis und erst in Absatz 7 die Anzeige regelt.

AS 16. Zu § 11 Abs. 2 Nr.1

In § 11 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte "soweit ausreichende Sachkenntnisse vorhanden sind" zu ersetzen durch die Worte "soweit Sachkenntnisse nachgewiesen werden".

Begründung:

Notwendige Konkretisierung der Pflicht, die vorhandene Sachkenntnis gegenüber der Aufsichtsbehörde auch nachzuweisen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß

(noch Ziff. 16)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Durch die Änderung wird für jeden Fall eine Nachweispflicht
statuiert, während nach bisherigem Wortlaut der Nachweis
nur dann geführt werden muß, wenn sich Zweifel an der aus-
reichenden Sachkenntnis ergeben. Dies erscheint als **übermäßig**
und als ein **unnötiger Bürokratismus**. Meist wird es in der
Praxis keines ausdrücklichen Nachweises bedürfen, im Einzel-
fall kann ihn die zuständige Behörde (bei Zweifeln) anfor-
dern.

AS 17. Zu § 11 Abs. 7

In § 11 Abs. 7 sind nach den Worten "nach Absatz 1" die Worte "vor Aufnahme dieser Tätigkeit" einzufügen;

es ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen."

Begründung:

Es ist erforderlich, den Zeitpunkt der Anzeige im Hinblick auf den Zweck dieser Vorschrift deutlich festzulegen.

Das mögliche Ausscheiden der einmal benannten Person mit Sachkenntnis macht eine dem § 11 Abs. 4 Satz 3 analoge Vorschrift erforderlich.

211/86

AS 18. Zu § 12 Abs. 1 Satz 1, § 40 Nr. 1

§ 12 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Stoffe und Zubereitungen, für deren Inverkehrbringen nach Anhang VI Spalte 9 eine Sachkenntnis erforderlich ist, dürfen nur abgegeben werden,

1. wenn zu erwarten ist, daß der Erwerber diese nur in erlaubter Weise, insbesondere zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken oder als Pflanzenbehandlungs-, Vorratsschutz- oder Holzschutzmittel verwenden will,
2. an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind."

Als Folge sind in § 40 Nr. 1 die Worte "16 Jahren" zu ersetzen durch die Worte "18 Jahren".

Begründung:

Bei den in Anhang VI Spalte 9 aufgeführten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sollte entsprechend den bisherigen in den landesrechtlichen Giftverordnungen enthaltenen Abgabebestimmungen eine Abgabe nur dann erfolgen dürfen, wenn nach Befragen des Erwerbers eine erlaubte Verwendung unterstellt werden kann.

Es besteht keine Notwendigkeit, die Abgabe von gefährlichen Stoffen, für deren Inverkehrbringen eine besondere Sachkenntnis gefordert wird, an Personen zu ermöglichen, die nicht voll geschäftsfähig sind.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß

(noch Ziff. 18)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die bayerische Bestimmung in der Giftverordnung, die die Bundesregierung in die vorliegende Verordnung übernommen hat, sich als sinnvoll, insbesondere auch im Interesse von kleinen und mittleren Unternehmen, erwiesen hat. Diese Regelung sollte daher beibehalten werden.

Bezüglich der Heraufsetzung der Mindestaltersgrenze in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, daß insbesondere bei kleineren Unternehmen und in der Landwirtschaft mit der Abholung der Stoffe und Zubereitungen auch (entsprechend eingewiesene) jüngere Personen beauftragt (z.B. Auszubildende) werden. Besondere Schwierigkeiten haben sich hieraus nicht ergeben. § 12 Abs. 1 bezweckt nur die Vermeidung von Mißbrauch; das ist in diesen Fällen gesichert.

AS 19. Zu § 12 Abs. 2, § 40 Nr. 2
R

§ 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 dürfen nur von einer in dem Betrieb beschäftigten Person, die ihre Sachkenntnis nach § 13 nachgewiesen hat, oder von dem eigens für diese Tätigkeit Beauftragten abgegeben werden."

[Als Folge ist § 40 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 12 Abs. 2 die in § 12 Abs. 1 bezeichneten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen abgibt, ohne

R nur

[-]

a) in dem Betrieb beschäftigt zu sein oder selbst die erforderliche Sachkenntnis gemäß § 13 nachgewiesen zu haben oder

b) eigens hierfür beauftragt zu sein, ".]

Begründung:

In Absatz 2 ist klarzustellen, daß die abgabeberechtigten Personen mit Sachkenntnis nach § 13 in dem Betrieb beschäftigt sein müssen. Notwendige Folge in der Bußgeldbestimmung.

AS 20. Zu § 12 nach Abs. 3
und § 40 nach Nr. 4

In § 12 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Über die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach § 11 Abs. 1 sind im Einzelhandel Aufzeichnungen zu führen, die Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthalten. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber durch Unterschrift zu bestätigen."

Als Folge ist in § 40 nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 anzufügen:

"5. entgegen § 12 Abs. 4 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt."

Begründung:

Die Einführung dieser Dokumentation wird für dringend erforderlich gehalten, um sowohl dem Abgebenden wie auch besonders dem Erwerber - vornehmlich dem privaten Endverbraucher - durch die erforderlichen Eintragungen bei der Abgabe die besondere Gefährlichkeit des Stoffes oder der Zubereitung zu verdeutlichen. In der Vergangenheit hat sich die Dokumentationsverpflichtung als geeignete Schutzmaßnahme erwiesen, um den möglicherweise unzweckmäßigen oder überhöhten Einsatz dieser Stoffe gerade im privaten Bereich sinnvoll einzuschränken.

Im übrigen notwendige Ergänzung der Bußgeldbewehrung.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß

(noch Ziff. 20)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Die Einführung einer Dokumentation erscheint zwar vordergründig als Schutz vor einem Mißbrauch gefährlicher Stoffe. Aus der Praxis vergangener Jahre ist zu erkennen, daß die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme vor allem bei der Gewissenhaftigkeit der Personen zu sehen ist, die die Substanzen abgeben. Auch durch ein aufwendiges und sehr bürokratisches Überwachungsverfahren könnte keine umfassende Sicherheit gewährleistet werden.

AS 21. § 15 Abs. 1 nach Satz 1
Wi

In § 15 Abs. 1 nach Satz 1 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

"Bei der Feststellung der gefährlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen ist Anhang I Nr. 1.1' hinzuziehen."

Begründung:

Klarstellung, daß für die Feststellung der gefährlichen Eigenschaften aller Stoffe und Zubereitungen, für die die Vorschriften des Dritten Abschnitts anzuwenden sind, nach denselben Kriterien zu verfahren ist, die auch bei der Kennzeichnung nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 herangezogen werden müssen.

R 22. Zu § 15 Abs. 3 Satz 1

In § 15 Abs. 3 Satz 1
sind nach dem Wort "Arbeitnehmer"
die Worte "oder ihnen nach Satz 3 gleichgestellte
Personen"
einzufügen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß aus-
drücklich mit folgender

Begründung:
Die vorgeschlagene Ergänzung ist überflüssig und irre-
führend. Für die klare Erkennbarkeit des mit § 15 Abs.
3 Satz 1 Gewollten reicht es aus, daß die dort ver-
wendeten Begriffe in den folgenden Sätzen des Absatzes
durch ausdrückliche "Gleichstellungen" erläutert wer-
den. Wird in Satz 1 nur beim Arbeitnehmer-Begriff auf
die Gleichstellung in Satz 3 hingewiesen, nicht jedoch
beim Arbeitgeber-Begriff auf die entsprechende Gleich-
stellung in Satz 2, so wird zweifelhaft, welchen Rang
Satz 2 besitzen soll.

K 23. Zu § 15 Abs. 3 Satz 3

Bei
Annahme
entfallen
Ziff. 24
und 25

In § 15 Abs. 3 ist Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Dem Arbeitnehmer stehen andere Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte gleich. Ausgenommen sind Lehrer an Schulen und das wissenschaftliche Personal an Hochschulen."

Begründung:

Die in der ~~Verordnung~~ vorgesehene Gleichstellung von Schülern und Studenten mit Arbeitnehmern und anderen Beschäftigten ist zu streichen. Darüber hinaus sind auch Lehrer an Schulen und das wissenschaftliche Personal an Hochschulen vom dritten Abschnitt (Umgang mit Gefahrstoffen) auszunehmen.

- Die Ermächtigungsvorschriften des Chemikaliengesetzes decken die vorgesehene Regelung in § 15 Abs. 3 Satz 3 nicht. Dies ergibt sowohl eine wörtliche als auch eine kompetenzkonforme Auslegung. Art. 74 Nr. 11, 12 und 13 gehören zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, die Rechtsverhältnisse der Schüler und Studenten als Anstaltsbenutzer sowie die Beschäftigung der Lehrer an Schulen bzw. des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen unterliegen der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder.

(noch Ziff. 23)

- Eine Ausdehnung der Gefahrstoff-Verordnung auf diesen Personenkreis ist auch aus fachlichen Gründen nicht erforderlich. Die Kultusministerkonferenz hat die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen im Unterricht notwendigen Regelungen in den Ländern getroffen. Auf die "Empfehlungen für Richtlinien zur Sicherheit im Naturwissenschaftlichen Unterricht" vom 30.12.1985 wird hingewiesen. Im übrigen unterliegen die Schulen und Hochschulen den sicherheitsrechtlichen Auflagen der zuständigen staatlichen Behörden (z.B. der Landesämter für Umweltschutz, der Bauaufsichtsbehörden usw.), die die notwendigen Auflagen für die Betriebssicherheit erlassen müssen. Lehrer und wissenschaftliches Personal an Hochschulen sind entsprechend ihrer Ausbildung auch in der Lage, die Sicherheitsrisiken ihrer Tätigkeit zu übersehen und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen. Dieser Personenkreis kommt aufgrund seiner sonstigen Dienstaufgaben in der Regel nur kurzfristig und mit geringer Intensität mit Giftstoffen in Berührung. Der auf die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (sog. MAK-Wert (Nr. 900 der Technischen Regeln über gefährliche Arbeitsstoffe - TRGA -)) abzielende Schutz der Beschäftigten nach dem Dritten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung ist für diesen Personenkreis deshalb nicht erforderlich. Die MAK-Werte stellen nämlich auf eine langfristige, in der Regel tägliche (8 stündige/bei einer 40 Stunden Woche) Exposition der Beschäftigten ab.
- Eine Gleichstellung dieses Personenkreises mit Arbeitnehmern im Sinne der Verordnung hätte im übrigen zur Folge, daß im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage gemäß § 28 auch für diesen Personenkreis grundsätzlich die dort geforderten Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen wären und ent-

(noch Ziff. 23)

sprechend den §§ 18 und 19 alle Messungen und Schutzmaßnahmen wie bei vollbeschäftigten Arbeitnehmern vorgenommen werden müßten. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand an Kosten verursachen. Die Auffassung der Bundesregierung, für die Länder "entstehen durch die Verordnung nicht bezifferbare geringe Kosten", kann nicht geteilt werden.

Auch eine Verminderung der Zulassungskapazitäten ist nicht auszuschließen.

Dieser Empfehlung widersprechen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung AS:

Die Einbeziehung der Lehrer und des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen entspricht dem Arbeitnehmerbegriff der Richtlinie 80/1107 EWG. Für sie ist derselbe Schutz geboten wie für andere Arbeitnehmer. Eine gesonderte Umsetzung der durch die EG-Richtlinien festgelegten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für diesen Personenkreis durch die Länder wird zu einer nicht vertretbaren Rechtszersplitterung führen. Die Einbeziehung der Schüler und Studenten ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes geboten. Gerade diese Personengruppe ist beim Umgang mit Gefahrstoffen besonders schutzbedürftig, weil sie erst in die Arbeit mit diesen Gefahrstoffen eingeführt wird und in diesem Stadium Schutzvorschriften besonders bedeutend sind. Dem betroffenen Personenkreis die Voruntersuchungen, Messungen und Schutzmaßnahmen aus Kosten- und Kapazitätsgründen (vgl. Begründung K letzter Absatz) vorzuenthalten, ist nicht vertretbar.

(noch Ziff. 23)

Die Ermächtigungsgrundlagen des Chemikaliengesetzes umfassen auch einen am Gesundheitsschutz orientierten umfassenden persönlichen Geltungsbereich der Umgangsvorschriften. § 19 Abs. 1 ChemG nennt als Ziel der Verordnungsermächtigung ganz umfassend den "Schutz von Leben oder Gesundheit der Menschen einschließlich des Schutzes der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit". Damit wird ersichtlich, daß der Schutz des Arbeitnehmers im arbeitsrechtlichen Sinn nur ein Teilaspekt der Verordnungsermächtigung darstellt. Bestätigt wird dies durch § 19 Abs. 1 Satz 1 ChemG, wonach zur Erreichung des Schutzzweckes "Maßnahmen der im Absatz 2 bezeichneten Art" erlassen werden können. Damit wird klargestellt, daß die auf den Arbeitsschutz abgestellten Maßnahmen in Absatz 2 lediglich als beispielhafter Katalog gemeint sind, weil die dort aufgezählten Maßnahmen die typische Gefahrensituation beschreiben.

Die Kompetenznormen des Grundgesetzes zwingen nicht zu einer einschränkenden Interpretation der Ermächtigungsgrundlagen im Chemikaliengesetz. Die Gesetzgebungskompetenz in Artikel 74 Nr. 19 GG über den "Verkehr mit Giften" ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen, der von der Herstellung über die Verarbeitung und den Handel bis zum Verbrauch reicht. Dieses Verständnis liegt dem Chemikaliengesetz zugrunde.

(noch Ziff. 23)

Begründung Wi:

Die Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Kulturfragen würden zu einer Zersplitterung des Gefahrstoffrechts mit paradoxen und untragbaren Ergebnissen führen:

- Es ist nicht einzusehen, warum wissenschaftliches Personal, Studenten und Schüler sowie Lehrer an Schulen in geringerem Umfang als andere geschützt werden sollen. Hinzu kommt, daß eine einheitliche Regelung auch im Interesse der Wirtschaft geboten ist;
- für Auszubildende würde nur im Betrieb das Gefahrstoffrecht des Bundes gelten, nicht aber in der Berufsschule.

Die Zweifel des Rechtsausschusses im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlagen werden nicht geteilt. Diese Frage ist bereits gelegentlich der Verabschiedung des Chemikaliengesetzes in entgegengesetztem Sinne entschieden worden. Das Chemikaliengesetz ist auch auf die Kompetenznorm von Artikel 74 Nr. 19 GG (Verkehr mit Giften) gestützt, so daß die auf die Ermächtigungsgrundlage dieses Gesetzes gestützte Verordnung durchaus Schüler und Studenten erfassen kann.

Das Gefahrstoffrecht bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung für alle Betroffenen.

R 24. Zu § 15 Abs. 3 Satz 3

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 23

In § 15 Abs. 3 Satz 3

sind die Worte ", in Heimarbeit Beschäftigte,
Schüler und Studenten"

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 25

durch die Worte "und in Heimarbeit Beschäftigte"
zu ersetzen.

Begründung:

Gegen die in § 15 Abs. 3 Satz 3 vorgesehene Regelung bestehen, soweit Schüler und Studenten Arbeitnehmern gleichgestellt werden sollen, durchgreifende Bedenken im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage.

(noch Ziff. 24)

Es bestehen schon erhebliche Zweifel, ob die in Betracht kommenden Ermächtigungsvorschriften des Chemikaliengesetzes ihrem Wortlaut nach die vorgesehenen Regelungen decken. Jedenfalls müssen die Ermächtigungsvorschriften kompetenzkonform ausgelegt werden. Das Chemikaliengesetz ist auf die Kompetenznormen des Artikels 74 Nr.11 (Recht der Wirtschaft), Nr. 12 (Arbeitsschutz) und Nr. 19 GG (Verkehr mit Giften) gestützt (vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung, BT-Drucks. 8/3319, Abschnitt A III). Dies schließt es aus, die Ermächtigungsvorschriften des Chemikaliengesetzes dahin auszulegen, daß sie eine Regelung decken, durch die der Umgang mit Gefahrstoffen in Schulen und Hochschulen erfaßt wird und daß die Schüler und Studenten in bezug auf die Schutzvorschriften der Verordnung hinsichtlich des Umgangs mit Gefahrstoffen den Arbeitnehmern gleichgestellt werden.

Dieser Empfehlung widersprechen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit *) und der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung AS:

Vgl. Widerspruchsbegründung zu Ziffer 23.

Begründung Wi:

Vgl. Widerspruchsbegründung zu Ziffer 23.

*) ohne Begründung

AS 25. Zu § 15 Abs. 3 Satz 3

Entfällt § 15 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

bei

Annahme

von

Ziff. 23

oder 24

"Dem Arbeitnehmer stehen andere Beschäftigte, insbesondere Beamte und in Heimarbeit Beschäftigte, sowie Schüler und Studenten gleich."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 26. Zu § 15 Abs. 6

§ 15 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Die Technische Richtkonzentration (TRK) ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es muß deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen die hierfür festgelegte Technische Richtkonzentration der nach dem Stand der Technik vertretbare Höchstwert ist.

AS 27. Zu § 15 Abs. 7 Satz 1

In § 15 Abs. 7 Satz 1 sind nach den Worten "Arbeitsplatz oder" die Worte "im Sinne des Absatzes 5" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 28. Zu § 16 Abs. 1 Satz 1

In § 16 Abs. 1 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Der Arbeitgeber, der mit einem Stoff, einer Zubereitung oder einem Erzeugnis umgeht,".

Begründung:

Zu den Gefahrstoffen gehören nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auch Erzeugnisse.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß

(noch Ziff. 28)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Die Ausdehnung der Ermittlungspflicht auf Erzeugnisse geht angesichts des sehr weit gespannten Begriffs der Gefahrstoffe über das zumutbare Maß erheblich hinaus. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß für Erzeugnisse in der Regel keine Kennzeichnungspflicht besteht, sondern nur für Stoffe und Zubereitungen; eine abweichende allgemeine Regelung wäre auch nur im europäischen Rahmen möglich.

AS 29. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Arbeitgeber soll prüfen, ob Stoffe oder Zubereitungen mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko, als die von ihm in Aussicht genommenen, erhältlich sind. Ist dem Arbeitgeber die Verwendung dieser Stoffe und Zubereitungen zumutbar, soll er nur diese verwenden. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen darzulegen."

Begründung:

Der Ersatz gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist die wirksamste Schutzmaßnahme vor dem gesundheitsschädlichen Einfluß von Gefahrstoffen. Allerdings muß die Verwendung von Ersatzstoffen dem Arbeitgeber in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht zumutbar sein. Um feststellen zu können, ob der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nachgekommen ist, muß die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, die entsprechenden Prüfungen des Arbeitgebers nachvollziehen zu können.

AS 30. Zu § 16 Abs. 4 nach Satz 1

§ 17 Abs. 2 Satz 2

In § 16 Abs. 4 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz anzufügen:

"Welche Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren zu treffen sind, die beim Umgang mit Gefahrstoffen entstehen können, hat der Arbeitgeber zu regeln, bevor er mit Gefahrstoffen umgeht."

Als Folge ist in § 17 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der systematisch richtige Standort der Vorschrift ist nicht § 17, sondern § 16, der die Ermittlungspflichten regelt.

R 31. Zu § 17 Abs. 1 Satz 1

In § 17 Abs. 1 Satz 1
sind nach dem Wort "Verordnung"
die Worte "einschließlich ihrer Anhänge"
einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung in § 41 und in § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist es erforderlich, die Gebotsnorm hinreichend klar zu fassen.

AS 32. Zu § 18 Abs. 1 Satz 1

§ 18 Abs. 1 Satz 1 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Ist das Auftreten eines oder verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen, so ist zu ermitteln, ob die Maximale Arbeitsplatzkonzentration, die Technische Richtkonzentration oder der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert unterschritten oder die Auslöseschwelle überschritten sind. Die Gesamtwirkung verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz ist zu beurteilen."

Begründung:

Gefährliche Stoffe können in der Luft am Arbeitsplatz nicht nur beim Umgang mit Gefahrstoffen, sondern durch sonstige betriebsbedingte Abläufe auftreten (z.B. die Bildung von Nitrosaminen durch nitrose Gase (Abgas von Gabelstaplern) und ausgasenden Aminen (z.B. Reifenlager)). Aus diesem Grunde ist die Überwachungspflicht nicht nur allein auf den Umgang zu beschränken. Darüberhinaus müssen Arbeitnehmer vor den Wirkungen verschiedener Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz geschützt werden. Die Berücksichtigung der Gesamtwirkung dieser Stoffe muß in der Verordnung verankert werden.

Einzelheiten, wie die genaue Festlegung eines Beurteilungsverfahrens und die Aufstellung von Listen der Stoffe, die synergistisch wirken können, müssen in einer technischen Regel für Gefahrstoffe festgelegt werden.

- AS 33. Zu § 18 Abs. 1 Satz 2
§ 19 Abs. 5 nach Satz 1
§ 42 Abs. 1 Nr. 3

211 36

In § 18 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen, und

in § 19 Abs. 5 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz einzufügen:

"Die Überwachungspflicht nach § 18 Abs. 1 entfällt in diesen Fällen."

Als Folge ist in § 42 Abs. 1 Nr. 3 das Zitat "Abs. 5 Satz 2" zu ersetzen durch das Zitat "Abs. 5 Satz 3".

Begründung:

Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 würde bedeuten, daß auch die erstmalige Ermittlung bei Verfahren nach § 19 Abs. 5 entfällt. Dies ist nicht zu verantworten. Es entfällt lediglich die anschließende regelmäßige Überwachung. Mit Einfügung des neuen Satzes in § 19 Abs. 5 wird diesem Erfordernis an der sachlich richtigen Stelle Rechnung getragen.

- AS 34. Zu § 18 Abs. 3

In § 18 Abs. 3 ist folgender neuer Satz anzufügen:

"Bei Betriebsstillegung sind die Meßergebnisse dem zuständigen Unfallversicherungsträger auszuhändigen."

Begründung:

Bei Prüfung von Ansprüchen im Rahmen des Berufskrankheitenrechts sollten Expositionsdaten auch dann verfügbar bleiben, wenn ein Betrieb stillgelegt wird.

AS 35. Zu § 18 nach Abs. 3

In § 18 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

:"(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall verlangen, daß sowohl die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die Technische Richtkonzentration als auch der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert ermittelt werden."

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, da in § 19 Abs. 4 die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung davon abhängig gemacht wird, daß der MAK-Wert oder der BAT-Wert überschritten ist. Aus Gründen des Arbeitsschutzes kann es im Einzelfall notwendig sein, sowohl Messungen am Arbeitsplatz durchzuführen als auch biologisches Material zu untersuchen.

AS
In 36. Zu § 20 Abs. 1 Satz 1

In § 20 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Gefahren" die Worte "für Mensch und Umwelt" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß sich die Betriebsanweisung nicht nur auf die unmittelbaren Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes beschränken darf. Im Sinne des § 1 der Verordnung ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer, die mit einem gefährlichen Stoff umgehen, auch über die mit ihm verbundenen allgemeinen Umweltgefahren aufgeklärt werden. Angaben dieser Art, die auch Anweisungen über die geeignete betriebsinterne Vorgehensweise zur Vermeidung solcher Gefahren enthalten, werden derzeit nicht generell, auch nicht in anderen Gesetzen, wie dem Bundesimmissionsschutzgesetz, gefordert.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Es ist weder praktikabel noch entspricht es der Aufgabe von Betriebsanweisungen, die Arbeitnehmer über allgemeine Umweltgefahren aufzuklären; hierfür sind gesonderte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorzusehen. Die Betriebsanweisungen haben sich - in der gebotenen Kürze - mit den betrieblichen Abläufen, dem hierbei erforderlichen Schutz der Arbeitnehmer sowie der Vorsorge für besondere Gefahrensituationen zu befassen.

In 37. Zu § 20 Abs. 1 Satz 1

In § 20 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten

"festgelegt werden"

folgende Worte einzufügen:

"; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen ".

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß sich die Betriebsanweisung nicht nur auf die unmittelbaren Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes beschränken darf. Im Sinne des § 1 der Verordnung ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer, die mit einem gefährlichen Stoff umgehen, auch über die mit ihm verbundenen allgemeinen Umweltgefahren sowie über die richtige Entsorgung gefährlicher Abfälle aufgeklärt werden. Angaben dieser Art, die auch Anweisungen über die geeignete betriebsinterne Vorgehensweise zur Vermeidung solcher Gefahren enthalten, werden derzeit nicht generell, auch nicht in anderen Gesetzen wie dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Bundesimmissionsschutzgesetz gefordert.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Es ist weder praktikabel noch entspricht es der Aufgabe von Betriebsanweisungen, die Arbeitnehmer über allgemeine Fragen der Abfallentsorgung zu unterrichten; hierfür sind gesonderte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorzusehen. Die Betriebsanweisungen haben sich - in der gebotenen Kürze - mit den betrieblichen Abläufen, dem hierbei erforderlichen Schutz der Arbeitnehmer sowie der Vorsorge für besondere Gefahrensituationen zu befassen.

211 36

AS 38. Zu § 21 Abs. 1 Nr. 1
Anhang II Nr. 1.3.1.5

In § 21 Abs. 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. bei der Ermittlung und Beurteilung nach § 16 Abs. 2 und 4
[Satz 1] sowie bei der Regelung der Maßnahme nach [§ 16 Abs. 4
Satz 2 und]*) § 17 Abs. 2 zu hören,".

Als Folge ist in Anhang II die Nummer 1.3.1.5 zu
streichen.

Begründung:

Der Betriebs- oder Personalrat ist schon bei
der Regelung der Verfahren sowie zu der
Frage des Einsatzes von Ersatzstoffen
und bei der Festlegung der Schutzmaß-
nahmen zu hören.

*) [-] Entfällt bei Ablehnung der Änderung zu § 16 Abs. 4
Satz 2 (vgl. Ziff. 30)

AS 39. Zu § 21 Abs. 2 Satz 1

In § 21 Abs. 2 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Eine Überschreitung der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration, der Technischen Richtkonzentration oder der Auslöseschwelle hat der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmern und dem Betriebs- oder Personalrat unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen."

Begründung:

Auch bei Überschreitung der Auslöseschwelle sind die Arbeitnehmer und der Betriebs- oder Personalrat zu unterrichten.

AS 40. Zu § 21 Abs. 3 nach Satz 2

In § 21 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 anzufügen:

" Er hat Abschriften der Meßprotokolle dem Betriebs- oder Personalrat auf Verlangen zu überlassen."

Begründung:

Im Einzelfall kann die Beurteilung der Arbeitsplatzsituation es notwendig machen, daß dem Betriebs- oder Personalrat die Meßprotokolle zur ausführlichen Prüfung überlassen werden müssen.

AS 41. Zu § 21 Abs. 4

In § 21 ist der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Betriebs- oder Personalräte haben das Recht, über die in den Vorschriften der §§ 16 bis 20 vorgesehenen Maßnahmen hinaus zur Abwendung gesundheitlicher Schäden dem Arbeitgeber im Einzelfall zusätzliche Schutzmaßnahmen vorzuschlagen. Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, darauf zu verweisen, daß auch von seiten der Betriebs- oder Personalräte Vorschläge zu den Schutzmaßnahmen gemacht werden können.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Die "Einführung eines Vorschlagsrechts" ist im Rahmen der Gefahrstoffverordnung ebenso überflüssig wie ohne Rechtsgrundlage. Die bestehenden Rechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben in jedem Falle unberührt.

AS 42. Zu § 21 nach Abs. 4

In § 21 ist nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 einzufügen:

"(5) Wird die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die Technische Richtkonzentration oder der Biologische Arbeitsstofftoleranzwert nicht unterschritten und hilft der Arbeitgeber der dagegen erhobenen oder veranlaßten Beschwerde nicht unverzüglich ab, so kann sich der einzelne Arbeitnehmer nach Ausschöpfung der innerbetrieblichen Möglichkeiten unmittelbar an die für die Überwachung zuständigen Stellen wenden. Besteht durch die Überschreitungen nach Satz 1 eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit, hat der einzelne Arbeitnehmer das Recht, die Arbeit zu verweigern. Aus der Ausübung der in Satz 1 und 2 genannten Rechte dürfen dem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen."

Begründung:

Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann insbesondere in Kleinbetrieben leicht festgestellt werden, daß eine Kontrolle der Gewerbeaufsicht auf einem Hinweis beruht und wer ggf. die Information weitergegeben hat. Damit müssen die Arbeitnehmer bei einer Beschwerde mit Nachteilen im Betrieb und möglicherweise mit dem Verlust des Arbeitsplatzes rechnen. Aber auch wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß dieser die Interessen des einzelnen Arbeitnehmers nur bedingt erfaßt, aufnimmt und vertreten kann. Die vorgeschlagene Regelung soll unter diesen Gesichtspunkten Nachteile für die Arbeitnehmer verhindern und es ihnen erleichtern, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Vorschrift nimmt die geltende Regelung in Anhang II Nr. 1.4.4 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitsstoffverordnung als allgemeine Regelung auf und ergänzt sie um ein Beschwerderecht.

(noch Ziff. 42)

Ähnliche Regelungen waren im Regierungsentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vom 21.7.1982 vorgesehen. Ermächtigungsgrundlage für § 21 Abs. 5 -neu- Gefahrstoffverordnung ist § 19 Abs. 2 Nr. 6 Chemikaliengesetz. Im übrigen handelt es sich um eine Vorschrift, welche die bestehender zivilrechtlichen Pflichten und Befugnisse deklaratorisch in den öffentlich-rechtlichen Bereich überträgt und insoweit der Rechtsklarheit dient.

AS

43. Zu § 22 Abs. 3 Satz 2

In § 22 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte "sind räumlich getrennte Umkleideräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen" zu ersetzen durch die Worte "sind Umkleideräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die durch den Waschraum voneinander getrennt sind".

Begründung:

Es empfiehlt sich, die Fassung des Satzes 2 an § 35 der ArbStättV in Verbindung mit Nr. 2 der Arbeitsstättenrichtlinien ASR 35/1-4 anzupassen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Die Änderung ist nicht zwingend erforderlich. Eine sichere Trennung von Arbeits- und Straßenkleidung kann auch auf andere Weise erfolgen. In solchen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, die Unternehmen zu kostspieligen Umbauten zu zwingen.

R

44. Zu § 23 Abs. 3

§ 23 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Abweichend von Absatz 1 sind

1. Behälter, die mit dem Boden fest verbunden sind,
2. in wissenschaftlichen Instituten und Laboratorien sowie in Apotheken Standflaschen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen in einer für den Handgebrauch erforderlichen Menge enthalten sind,

mindestens mit der Angabe

- a) der Bezeichnung des Stoffes, der Zubereitung und der Bestandteile der Zubereitung nach Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 und Anhang VI,
- b) des Gefahrensymbols mit der zugehörigen Gefahrenbezeichnung nach Anhang I Nr. 1.2

zu kennzeichnen."

Begründung:

§ 23 Abs. 3 schränkt § 23 Abs. 1 ein; in der jetzigen Fassung enthält Absatz 3 lediglich eine Ausnahme zu Absatz 1. Um eine Bußgeldbewehrung zu ermöglichen, muß § 23 Abs. 3 als selbständiges Gebot formuliert werden.

AS 45. Zu § 24 Abs. 4 nach Satz 1

In § 24 Abs. 4 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz anzufügen:

"§ 12 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Auch für die Beauftragten, die Zugang zu den unter Verschuß aufzubewahrenden sehr giftigen oder giftigen Stoffe und Zubereitungen haben, sollten die einschränkenden Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 über die Altersbeschränkung und die jährliche Belehrungspflicht gelten.

AS 46. Zu § 25 Abs. 1

§ 25 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Während der Beförderung dürfen Schiffe nur mit Phosphorwasserstoff und Transportbehälter nur mit Phosphorwasserstoff oder Brommethan begast werden."

Begründung:

Die Begasung von Schiffen mit Brommethan muß ausgeschlossen werden. Hierüber besteht Einvernehmen mit den mit der Schiffsbegasung befaßten Fachleuten.

AS

47. Zu § 25 Abs. 3 bis 7, § 41, Anhang III Nr. 5.2.5,
5.7.1, 5.7.2

In § 25 sind die Absätze 3 bis 5 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 erhält, wer

1. als Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und, soweit er den Umgang mit den in Anhang III Nr. 5.1 genannten Begasungsmitteln selbst leitet, einen Befähigungsschein nach Absatz 4 besitzt,
2. über Befähigungsschein-Inhaber nach Absatz 4 in ausreichender Zahl verfügt.

Jeder Wechsel der Befähigungsschein-Inhaber ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Einen Befähigungsschein erhält von der zuständigen Behörde, wer,

1. die für den Umgang mit den in Anhang III Nr. 5.1 genannten Begasungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweist, daß
 - a) keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit den in Anhang III Nr. 5.1 genannten Begasungsmitteln umzugehen,
 - b) er mit vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut ist,
3. die erforderliche Sachkunde und ausreichende Erfahrung für Begasungen nachweist und
4. mindestens 18 Jahre alt ist.

Den Nachweis der Sachkunde nach Satz 1 Nummer 3 hat erbracht, wer ein Zeugnis über die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit und bestandene Prüfung vorlegt. Der Befähigungsschein ist entsprechend dem geführten Nachweis der Sachkunde zu beschränken.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 2 und der Befähigungsschein nach Absatz 4 können unter Auflagen und auch befristet erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden."

(noch Ziff. 47)

Als Folgen sind

- in § 25 die Absätze 6 und 7 wie folgt zu fassen:

"(6) Der Befähigungsschein erlischt, wenn der zuständigen Behörde nicht spätestens fünf Jahre seit der Ausstellung des Zeugnisses nach Absatz 4 Nr. 2 ein neues Zeugnis vorgelegt wird.

(7) Für jede Begasung ist ein verantwortlicher Begasungsleiter zu bestellen. Der Begasungsleiter muß einen für die vorgesehene Begasung ausreichenden Befähigungsschein besitzen. Zur Begasung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die durch Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang über den Umgang mit Begasungsmitteln und bestandene Prüfung nachgewiesen haben, daß sie sachkundig sind."

- in § 41 nach den Worten "Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1 oder 2" einzufügen die Worte "oder entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2";

- in Anhang III Nr. 5.2.5 die Worte "Satz 2" zu ersetzen durch die Worte "Satz 3";

- [-] entfällt bei Annahme von Ziff. 100
- in Anhang III Nr. 5.7.1 Abs. 1 [und Nr. 5.7.2 Abs. 2 jeweils] das Wort "Sachkundige[n]" durch das Wort "Befähigungsschein-Inhaber" zu ersetzen.

Begründung:

Analog dem Sprengstoffrecht soll zwischen der Erlaubnis für Unternehmen und dem Befähigungsschein für den Begasungsleiter unterschieden werden. Als Voraussetzung für die Erlangung des Befähigungsscheines wird zusätzlich ausreichende Erfahrung verlangt.

(noch Ziff. 47)

Die Änderung des Absatzes 6 ist durch die Umstellung der Absätze 3 bis 5 bedingt.

Die neuen Sätze 1 und 2 in Absatz 7 sind erforderlich, da die bisherige Fassung nicht zwingend die Bestellung eines Begasungsleiters für jede Begasung verlangt. Dies ist aus Sicherheitsgründen jedoch unbedingt erforderlich.

Wegen der von den Begasungsmitteln ausgehenden erheblichen Gefahren für Arbeitnehmer und Dritte wird es für erforderlich gehalten, daß von den zur Begasung eingesetzten Personen ein anerkannter Lehrgang besucht und dieser durch eine Prüfung abgeschlossen werden muß.

Auch das Unterlassen der Anzeige eines Wechsels des Befähigungsschein-Inhabers soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Im übrigen Folgeänderungen wegen der Neufassung der Absätze 3 bis 7.

AS 48. Zu § 26, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 42 Abs. 1 Nr. 10

Der Text des § 26 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit leichtentzündlichen, entzündlichen oder brandfördernden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

(2) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit explosionsgefährlichen oder hochentzündlichen Gefahrstoffen nicht beschäftigen.

Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,

2. die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind und

3. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

(3) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit mindergiftigen, ätzenden oder reizenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,

2. die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind und

3. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

(4) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Auslöseschwelle nicht überschritten wird,

2. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,

(noch Ziff. 48)

3. die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind,
4. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden und
5. die Jugendlichen von einem Arzt innerhalb von 12 Wochen vor Beginn der Beschäftigung untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen; soweit die gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen nach Satz 1 im Anhang V aufgeführt sind, dürfen die Untersuchungen in der Regel nur von einem ermächtigten Arzt im Sinne des § 30 durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, nicht beschäftigen, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind; Satz 2 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Der Arbeitgeber darf werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, mindergiftigen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Auslöseschwelle nicht überschritten wird. Der Arbeitgeber darf werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, nicht beschäftigen, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind. § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Mutterschutzgesetzes bleibt unberührt.

(noch Ziff. 48)

(6) Der Arbeitgeber darf werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind. Der Arbeitgeber darf stillende Mütter mit Gefahrstoffen nach Satz 1 nicht beschäftigen, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist.

(7) Der Arbeitgeber darf gebärfähige Arbeitnehmerinnen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die

1. Blei oder
2. Quecksilberalkyle

enthalten, nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Auslöseschwelle nicht überschritten wird."

Als Folgen sind

in § 37 Abs. 1 die Worte "§ 26 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt" zu ersetzen durch die Worte "§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt oder entgegen § 26 Abs. 4 Satz 3 Krankheitserregern ausgesetzt";

in § 38 Abs. 1 die Worte "§ 26 Abs. 4 Satz 1 mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt" zu ersetzen durch die Worte "§ 26 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder Satz 3 mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt oder entgegen § 26 Abs. 5 Satz 3 Krankheitserregern ausgesetzt";

in § 42 Abs. 1 Nr. 10 die Worte "§ 26 Abs. 5 Satz 1" zu ersetzen durch die Worte "§ 26 Abs. 7 Satz 1".

(noch Ziff. 48)

Begründung:

Die Absätze 1 und 2 wurden im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung redaktionell an die Formulierung der übrigen Absätze angepaßt.

Die Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder des Stoffes oder seiner Umwandlungsprodukte im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm, bei deren Überschreiten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Wird die Auslöseschwelle überschritten, entspricht dies der "Einwirkung" im Sinne des § 14 Arbeitsstoffverordnung. Für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, ist eine solche Auslöseschwelle nicht definiert. Die Neufassung von Absatz 3 durch die neuen Absätze 3 und 4 stellt sicher, daß der Schutz Jugendlicher gegenüber der Arbeitsstoffverordnung nicht vermindert wird.

Falls Ärzte zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen entsprechend § 30 für bestimmte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen ermächtigt sind, sollen diese Ärzte auch die Jugendlichen untersuchen, die damit umgehen. Der Arbeitgeber darf nur dann von dieser Regelung abweichen, wenn ein ermächtigter Arzt in zumutbarer Nähe nicht erreichbar ist.

Die neu gefaßten Absätze 5 und 6 entsprechen der gegenwärtigen Praxis des Mutterschutzes.

Die Neufassung des bisherigen Absatzes 5 im neuen Absatz 7 ist notwendig, um Satz 1 Nr. 2 an den Anhang VI anzupassen.

R 49. Zu § 28 Abs. 2 Satz 1

§ 28 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Wird am Arbeitsplatz die Auslöseschwelle für die in Anhang V aufgeführten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen überschritten, so dürfen Arbeitnehmer dort nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der in Anhang V genannten Fristen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen worden sind."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 50. Zu § 34 Abs. 2 nach Nr. 9

In § 34 Abs. 2 ist nach Nummer 9 folgende neue Nummer 9 a einzufügen:

"9 a. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,"

Begründung:

Um das Datum der nächsten Nachuntersuchung feststellen zu können, muß Einsicht in die Personalakte genommen werden. Bei größeren Betrieben ist dies sehr zeitaufwendig.

Die vorgeschlagene Regelung dient dazu, den aufsichtsführenden Behörden ihre Überwachungstätigkeit im Hinblick darauf, ob der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nachkommt, zu erleichtern.

R 51. Zu § 36 Abs. 3, Anhang III Nr. 5.2.2.

In § 36 Abs. 3

sind die Worte "oder durch das Bundesgesundheitsamt auf ihre Eignung geprüft worden sind"

durch die Worte "sind; in anderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesgesundheitsamt verlangen".

zu ersetzen.

Als Folge sind im Anhang III Nr. 5.2.2 die Worte "oder durch das Bundesgesundheitsamt auf ihre Eignung geprüft worden sind" durch die Worte "sind; in anderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesgesundheitsamt verlangen" zu ersetzen.

Begründung:

Für eine Verwaltungszuständigkeit des Bundesgesundheitsamtes in Ausführung dieser VO besteht keine Rechtsgrundlage. Die Änderung soll klarstellen, daß die Entscheidung über die Einholung eines Gutachtens des Bundesgesundheitsamtes und über die Billigung dieses Gutachtens bei der zuständigen Landesbehörde verbleibt.

R 52. Zu § 40 Nr. 3

In § 40 Nr. 3
ist das Wort "regelmäßig"
zu streichen.

Begründung:

Das Wort ist überflüssig und kann
zu Mißverständnissen führen. § 12 Abs. 3
Satz 2 gebietet, die Belehrung mindestens
jährlich durchzuführen.

R 53. Zu § 40 Nr. 4
Wi

§ 40 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift der Nummer 4 ist
überflüssig. Eine Belehrung ist nur
im Zusammenhang mit der Abgabe erforderlich.
Insoweit ist das verbotene Verhalten be-
reits durch Nummer 3 bußgeldbewehrt.

§ 12 Abs. 3 schreibt nicht vor, in welcher
Weise die Belehrung zu erfolgen hat,
sondern verlangt wird lediglich eine
schriftliche Bestätigung. Insofern stimmt
die Bußgeldvorschrift der Nummer 4 mit der
Gebotsnorm nicht überein.

R 54. Zu § 41

In § 41 letzter Halbsatz
sind vor den Worten "nicht vollständig"
die Worte "nicht richtig,"
einzufügen.

Begründung:

Es erscheint geboten, auch den Fall zu erfassen, daß die Anzeige nicht richtig erstattet wird. Durch die Alternative der nicht vollständigen Anzeigeerstattung wird dieser Fall nicht erfaßt.

R 55. Zu § 42 Abs. 1 Nr. 4

§ 42 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht erstellt oder entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 nicht in der Sprache der Beschäftigten abfaßt oder nicht an geeigneter Stelle bekanntmacht,".

Begründung:

Der Inhalt der Betriebsanweisung ist in § 20 Abs. 1 so unscharf gefaßt, daß die Bewehrung nicht auf deren Inhalt erstreckt werden kann.

Auch das Gebot des § 20 Abs. 1 Satz 2, die Betriebsanweisung in verständlicher Form abzufassen, ist für die Bußgeldbewehrung zu unbestimmt. Die Beschränkung der Bußgeldbewehrung erscheint deshalb geboten.

R 56. Zu § 42 Abs. 2

§ 42 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar."

Begründung:

§ 42 Abs. 2 verweist deklaratorisch auf § 27 des Chemikaliengesetzes. Dort ist in Absatz 3 die Versuchsstrafbarkeit und in Absatz 4 die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung festgelegt. Die Einschränkung auf die Strafvorschrift des Absatzes 2 ist nicht möglich; sie ist wohl auch nicht gewollt. Zur Klarstellung ist deshalb auf § 27 Abs. 2 bis 4 zu verweisen.

Aus dem gleichen Grund muß die Beschränkung auf die vorsätzliche Zuwiderhandlung entfallen.

In 57. Zu § 44 Abs. 1 Satz 1

In § 44 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach den Worten

"6 Vertreter der zuständigen Behörden der Länder,"
sind die Worte

"davon müssen zwei den für den Umweltschutz zuständigen
Behörden angehören,"
einzufügen.

b) Nach den Worten

"3 Vertreter der Wissenschaft,"
sind die Worte

"davon muß einer einem Fachgebiet im Bereich des Umwelt-
schutzes angehören,"
einzufügen.

Begründung:

§ 1 der Gefahrstoffverordnung schreibt ausdrücklich fest, daß es Zweck dieser Verordnung ist, u.a. die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen. Zudem sind Schutz der Umwelt und Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren eng miteinander verzahnt.

Der nach § 44 zu bildende Ausschuß für Gefahrstoffe wurde wegen der über den Arbeitsschutz hinausgehenden Aufgaben um 10 Mitglieder gegenüber dem Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe in der derzeit noch gültigen Arbeitsstoffverordnung auf 38 erweitert. Die erweiterte Zweckbestimmung der GefStoffV gegenüber

(noch Ziff. 57)

der bisherigen ArbStoffV sollte sich auch in der Besetzung des entsprechenden Ausschusses widerspiegeln.

In dem nach der vorliegenden Verordnung 38-köpfigen Ausschuß ist der Umweltschutz mit lediglich einem Vertreter, dem des Umweltbundesamtes, erheblich unterrepräsentiert. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu den 9 Vertretern der Arbeitgeber, der Industrie und der Betriebe, in denen Gefahrstoffe hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden oder in denen damit umgegangen wird. Es sollten insbesondere die für den Umweltschutz zuständigen Länderbehörden im Ausschuß für Gefahrstoffe vertreten sein, sowie auch ein unabhängiger, einem Fachgebiet des Umweltschutzes zugehöriger Wissenschaftler. Mit diesem Vorschlag erhöht sich der Anteil der dem Umweltschutz zuzurechnenden Vertreter von einem auf vier von 38.

Dieser Empfehlung widersprechen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Die ausdrückliche Anführung von drei Vertretern aus dem Bereich des Umweltschutzes zu Lasten der anderen Bereiche verschiebt die Gewichte in dem Ausschuß für Gefahrstoffe in einer Weise, die dem Schwerpunkt der Verordnung nicht gerecht wird. Im übrigen bleibt es ohnehin den Ländern überlassen, welche Vertreter sie für den Ausschuß benennen wollen, und es ist untunlich, daß der Bund den Ländern hierfür durch Verordnung Vorschriften macht.

AS **58. Zu § 44 Abs. 2 nach Satz 1**

In § 44 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit können die in § 17 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Regeln und Erkenntnisse, insbesondere die vom Ausschuß für Gefahrstoffe nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten Regeln und Erkenntnisse, sowie die vom Ausschuß für Gefahrstoffe nach Satz 1 Nr. 2 ermittelten Verfahrensregeln zur Erfüllung der von der Verordnung gestellten Anforderungen im Bundesarbeitsblatt oder im Bundesgesundheitsblatt bekanntgeben."

Begründung:

Mit dem angefügten § 44 Abs. 2 Satz 2 werden der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ermächtigt, Regeln und Erkenntnisse nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgeschlagene Verfahrensregeln zu veröffentlichen. Dies ist für die Überwachungsbehörden und für die Betroffenen wichtig.

AS 59. Zu § 45 nach Abs. 3

In § 45 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Als mindergiftig eingestufte Zubereitungen dürfen abweichend von Anhang I Nr. 1.2 bis zum 1. Oktober 1989 zum Gefahrensymbol Xn mit der Gefahrenbezeichnung 'Mindergiftig (gesundheitsschädlich)' gekennzeichnet werden."

Begründung:

Für die Hersteller und Einführer kennzeichnungspflichtiger mindergiftiger Zubereitungen war es nach bisherigem Recht zulässig, als Kennzeichnung die Gefahrenbezeichnung "gesundheitsschädlich" zum Gefahrensymbol Xn zu verwenden. Um den Verwendern derartiger Zubereitungen zu verdeutlichen, daß die nach Anhang Nr. 1.2 erforderliche neue Kennzeichnungspflicht mit der Gefahrenbezeichnung "Mindergiftig" der bisherigen Kennzeichnung entspricht, und um den Herstellern und Einführern die Anpassung zu ermöglichen, muß eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

In 60. Zu § 45 Abs. 5

In § 45 Abs. 5 ist das Zitat

"§ 9 Abs. 6"

durch das Zitat

"§ 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bis 8"

zu ersetzen.

Begründung:

Bei 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (§ 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1) ist es nicht zu vertreten, hinsichtlich des Verbots des Inverkehrbringens noch eine Übergangsfrist bis 30.06.1989 vorzusehen. Die besondere Gefährlichkeit dieses Stoffes ist unbestritten. Die Analysemethoden sind so weit fortgeschritten, daß der Nachweis auf keine Schwierigkeiten stößt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Der Fortfall der Übergangsfrist bedeutet ein sofortiges Verkaufsverbot für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die insgesamt mehr als 0,005 mg/kg (ppm) an 2,3,7,8-Tetrachloridibenzo-p-dioxin enthalten. Dies stellt eine Änderung des der EG notifizierten Textes dar. Ob die anderen EG-Staaten den Fortfall der Übergangsfrist hinnehmen würden, erscheint ungewiß.

In 61. Zu § 45 Abs. 6

In § 45 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Die kürzliche Schließung eines Kindergartens in Schleswig-Holstein, dessen Holzkonstruktion mit PCP behandelt worden war, zeigt, daß ein Anwendungsverbot von PCP in Innenräumen unverzüglich wirksam werden muß. Über die unmittelbare Gesundheitsgefährdung hinaus wird mit jeder neuen Anwendung von PCP ein unlösbares Problem geschaffen. Es gibt keine Sanierungsmöglichkeiten bei PCP-belasteten Bauten. Die Beseitigung des kontaminierten Holzes ist ungeklärt.

Das wirtschaftliche Interesse, die bestehenden Vorräte zu verkaufen, ist gegenüber dem Schutz von Mensch und Umwelt nachrangig.

AS 62. Zu § 45 nach Abs. 8, 9

In § 45 nach Absatz 8 ist folgender neuer Absatz 8 a einzufügen:

"(8a) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 ausübt, hat dieses bis zum 1. Dezember 1986 der zuständigen Behörde anzuzeigen und mindestens die Personen zu benennen, die vor dem 1. Oktober 1986 für die entsprechende Tätigkeit verantwortlich waren.";

Absatz 9 ist wie folgt zu fassen:

"(9) Personen, die in einer Anzeige nach Absatz 8a benannt werden, gelten als sachkundig im Sinne des § 13 Abs. 1."

Begründung:

Die Einfügung des Absatzes 8a in Verbindung mit der Neufassung des Absatzes 9 regelt die Anzeigepflicht für bereits bestehende Betriebe nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 deutlicher und dient damit der Klarstellung von § 11 Abs. 7.

AS 63. Zu § 47 Abs. 6 Nr. 12 Buchst. i

In § 47 Abs. 6 Nr. 12 ist in Buchstabe i nach der Angabe "S. 149" folgende Angabe einzufügen:

", BS 2121 - 60"

Begründung:

Übliche Zitierweise.

R 64. Zu § 47 Abs. 6 Nr. 14

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 65

In § 47 Abs. 6 Nr. 14
sind eingangs die Worte "folgende Reichsverordnungen"
durch die Worte "soweit sie als Bundesrecht fortgelten"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung im Hinblick darauf, daß
der Bund die genannten Verordnungen,
soweit sie als Landesrecht fortgelten,
nur aufheben kann, soweit ihm dazu eine
Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozial-
politik ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Es ist bereits mit dem Erlaß des Chemikalien-
gesetzes festgestellt worden, daß dem Bund
die Gesetzgebungskompetenz für ein bundes-
einheitliches Giftrecht in vollem Umfang
zusteht. Dem wichtigen Anliegen, daß das ge-
samte bisherige Giftrecht, ob bundes- oder
landesrechtlicher Qualität, durch die Gefahr-
stoffverordnung abgelöst wird, kann somit
ohne Kompetenzbedenken Rechnung getragen werden.

AS 65. Zu § 47 Abs. 6 Nr. 14

Entfällt In § 47 Abs. 6 Nr. 14 sind eingangs die Worte
bei An- "folgende Reichsverordnungen" durch die Worte
nahme von "folgende Verordnungen, ungeachtet dessen, inwieweit
Ziff. 64 "folgende Verordnungen, ungeachtet dessen, inwieweit
 sie Bundes- oder Landesrecht sind" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Erlaß des Chemikaliengesetzes ist bereits festgestellt, daß der Bund die Gesetzgebungskompetenz zur bundeseinheitlichen Regelung des Giftrechts in vollem Umfange besitzt. Wichtige Detailregelungen, die bisher im Ländergiftrecht enthalten sind, hat das Gesetz jedoch dem Verordnungsgeber übertragen, der mit Erlaß dieser Verordnung davon umfassenden Gebrauch macht. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, daß entsprechend dem allgemeinen fachlichen Wunsch das gesamte Landesgiftrecht zugunsten der neuen bundesrechtlichen Regelung aufgehoben ist.

AS 66. Zu Anhang I Nrn. 1.1.1.2 und 1.1.3

In Anhang I sind in

Nr. 1.1.1.2 Abs. 3 Satz 1 das Wort "Symbole" zu ersetzen durch das Wort "Gefahrensymbole",

Nr. 1.1.3.1 Satz 1 der Buchstabe "T" zu streichen;

Nr. 1.1.3.2 Satz 1 der Buchstabe "Xn" zu streichen;

Nr. 1.1.3.3 Nr. 2 das Wort "Symbol" durch das Wort "Gefahrensymbol" zu ersetzen;

Nr. 1.1.3.4 Satz 1 der Buchstabe "Xn" zu streichen;

Nr. 1.1.3.5 Abs. 1 der Buchstabe "T" zu streichen;

Nr. 1.1.3.5 Abs. 2 der Buchstabe "Xn" zu streichen.

Begründung:

Einheitliche Bezeichnungen in Anhang I
Nr. 1.1.

AS 67. Zu Anhang I Nr. 1.1.2.1 und
Nr. 2.1.1 Abs. 1 Nr. 3

In Anhang I Nr. 1.1.2.1 sind die Worte "der ChemG Gefährlichkeitsmerkmale-V" zu ersetzen durch die Worte "des § 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes".

Als Folge sind in Anhang I Nr. 2.1.1 Abs. 1 Nr. 3 die Worte "die nach ChemG Gefährlichkeitsmerkmale-V § 1 Abs. 1 Nr. 8 hochentzündlich, Nr. 9 leichtentzündlich, Nr. 10 entzündlich sind," zu ersetzen durch die Worte " die nach Anhang I Nr. 1.1.2.1 hochentzündlich, leichtentzündlich oder entzündlich sind,".

Begründung:

Die Gefährlichkeitsmerkmale sind im Chemikaliengesetz genannt.

AS 68. Zu Anhang I Nr. 1.1.2.4.1 Abs. 1

Anhang I Nr. 1.1.2.4.1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Stoffe und Zubereitungen werden aufgrund der Ergebnisse der nach den Maßgaben der ChemG Anmelde- und Prüfnachweis-Verordnung durchgeführten Versuche eingestuft und mit dem Gefahrensymbol und der Gefahrenbezeichnung 'Explosionsgefährlich' gekennzeichnet, sofern die Stoffe und Zubereitungen explosionsgefährlich sind in der Form, in der sie in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Die Bezugnahme auf die ChemG Anmelde- und Prüfnachweis-Verordnung ist wegen der mittlerweile erfolgten Änderung des Sprengstoffgesetzes zweckmäßig.

AS 69. Zu Anhang I Nr. 2.1.4

In Anhang I Nr. 2.1.4 sind in

der Liste der eingestuften gefährlichen Lösemittel

in der lfd. Nr. 499 in der Spalte "Bezeichnung des Stoffes"
die Worte "1-Diethoxy-ethan (Acetal)" zu ersetzen durch
die Worte "1,1-Diethoxy-ethan (Acetal)";

nach lfd. Nr. 894 ist einzufügen:

"902 Isopropylbenzol (Cumol)			≥25";
------------------------------	--	--	-------

die lfd. Nr. 902 ist zu ersetzen durch:

"1256 Propylbenzol			≥25".
--------------------	--	--	-------

Begründung:

Notwendige Korrektur.

AS 70. Zu Anhang I Nr. 2.2.1 Abs. 1 Buchst. a

In Anhang I Nr. 2.2.1 Abs. 1 Buchst. a ist nach dem Wort
"Entfettungsmittel," das Wort "Industriereiniger," einzufügen.

Begründung:

Die ausdrückliche Erwähnung der
Industriereiniger ist im Hinblick
auf die Ausnahmebestimmung des
§ 9 Abs. 5 Satz 2 der Gefahrstoff-
verordnung zur Klarstellung
erforderlich.

AS 71. Zu Anhang I Nr. 2.2.4

In Anhang I Nr. 2.2.4 ist

die Liste der sehr giftigen und giftigen Stoffe wie folgt zu ändern:

a) die Nummer 89 ist wie folgt zu fassen:

"89 Arsentrioxid und -pentoxid, arsenige Säure, Arsensäure und deren Salze (Arsenite, Arsenate)	> 0,2		0,1 - 0,2"
---	-------	--	------------

b) nach der lfd. Nummer 89 ist die Nummer 90 einzufügen:

"90 Arsenverbindungen ⁷⁾	> 0,2		0,1 - 0,2"
-------------------------------------	-------	--	------------

c) nach der lfd. Nummer 1283 ist die Nummer 1194 einzufügen:

"1194 Phenylquecksilber-Salze	> 0,5		0,05 - 0,5"
-------------------------------	-------	--	-------------

d) die lfd. Nummer 497 ist wie folgt zu fassen:

"497 1,2,3,4-Diepoxybutan (Butadiendiäpoxid)	> 0,1		0,025 - 0,1"
---	-------	--	--------------

e) die lfd. Nummer 542 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"2,4 - Diisocyanat - toluol ³⁾	(1)
2,6 - Diisocyanat - toluol ³⁾	(2)
Mischungen von (1) und (2)"	

(noch Ziff. 71)

f) die lfd. Nummer 806 ist wie folgt zu fassen:

"806 Formaldehyd⁵⁾

| > 30 % | -"

g) die lfd. Nummer 1446 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"2,2,4-Trimethylhexamethylen - 1,6 - diisocyanat³⁾ (1)

2,4,4-Trimethylhexamethylen - 1,6 - diisocyanat³⁾ (2)

Mischungen von (1) und (2)"

h) die lfd. Nummer 86 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"Antimonverbindungen, mit Ausnahme von
Antimontrioxid (Sb_2O_3), Diantimontetraoxid (Sb_2O_4),
Diantimonpentoxid, Diantimontrisulfid (Sb_2S_3),
Diantimonpentasulfid (Sb_2S_5)⁷⁾."

i) die lfd. Nummer 655 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"Diphenylmethan - 4,4' diisocyanat (1)³⁾

Diphenylmethan - 2,4' diisocyanat (2)³⁾

Diphenylmethan - 2,2' diisocyanat (3)³⁾

Mischungen von (1), (2) und (3)"

j) die lfd. Nummer 1442 ist in Spalte "Xn" wie folgt zu fassen:

"≥ 5,0 "

k) die lfd. Nummer 1230 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"Polyethylenamine; C 14 bis C 16 Kettenlänge"

(noch Ziff. 71)

- l) die lfd. Nummer 16 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"Acrylate⁷⁾"

- m) die lfd. Nummer 126 ist in Spalte "X_i" wie folgt zu fassen:

"> 1,0"

- n) die lfd. Nummer 807 ist wie folgt zu fassen:

"807 Formaldehyd

| 5 - 30%"

- o) die lfd. Nummer 872 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"Hydroxypropylmethacrylat (Gemisch)"

- p) die lfd. Nummer 995 und 976 sind wie folgt zu fassen:

"976 Methacrylate⁷⁾

995 Methacrylat

| ≥ 10,0
| ≥ 5,0"

Begründung:

Notwendige Berichtigungen.

AS 72. Zu Anhang I Nr. 2.2.4

In der Liste für die Einstufung der gefährlichen Stoffe ist in dem Abschnitt "Mindergiftige Stoffe" bei der Bezeichnung des Stoffes "165 Bleiverbindungen" die Angabe "6)" einzufügen.

Begründung:

Nach Anhang I der EG-Richtlinie 81/916/EWG vom 5.10.1981 ist die Übernahme der Fußnote 6 erforderlich.

AS 73. Zu Anhang I Nr. 2.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1

In Anhang I Nr. 2.3.2.1 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. als Mittel in fester Form (ausgenommen Köder und Schädlingsbekämpfungsmittel in Tablettenform) einen LD₅₀oral-Wert von 5 mg/kg Körpergewicht und weniger haben,

einen LD₅₀-dermal-Wert von 10 mg/kg Körpergewicht und weniger haben,".

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

AS 74. Zu Anhang I Nr. 2.3.2.5

In Anhang I ist der Text der Nummer 2.3.2.5 eingangs wie folgt zu fassen:

"Kann nachgewiesen werden, daß das Schädlingsbekämpfungsmittel eine geringere Toxizität aufweist als".

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, um eine bessere Übereinstimmung mit der entsprechenden EG-Richtlinie 78/631/EWG herbeizuführen. Außerdem dient die Änderung der redaktionellen Vereinfachung.

AS 75. Zu Anhang I Nr. 2.3.3 Abs. 1

In Anhang I Nr. 2.3.3 ist in Absatz 1 das Zitat "§§ 3 und 7" durch das Zitat "§§ 4 und 7" zu ersetzen.

Begründung:

§ 3 enthält keine Kennzeichnungsvorschrift (siehe auch Anhang I Nr. 2.1.3 Satz 1).

AS 76. Zu Anhang I Nr. 2.3.3 Abs. 1 Nr. 2

In Anhang I Nr. 2.3.3 Abs. 1 ist an Nummer 2 folgender Satzteil anzufügen:

"die Bezeichnung der vorgenannten Stoffe braucht nicht angegeben zu werden, wenn die Zubereitung nur als hochentzündlich, leichtentzündlich oder entzündlich eingestuft ist;".

Begründung:

Anpassung an die entsprechende Bestimmung des Anhangs I Nr. 2.2.3 Abs. 1 letzter Satz für Oberflächenbehandlungsmittel.

AS 77. Zu Anhang I Nr. 2.3.3 Abs. 1, 6

In Anhang I Nr. 2.3.3 sind die Tabelle zu Absatz 1 Nummer 6 zu streichen und Nummer 6 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Anderenfalls muß der Hersteller oder jede andere Person, die die Zubereitung in den Verkehr bringt, diese nach Anhang I Nr. 1.1 kennzeichnen.";

in Anhang I Nr. 2.3.3 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die als mindergiftig eingestuften Schädlingsbekämpfungsmittel sind mit dem Sicherheitsratschlag S 44 zu kennzeichnen.";

in Anhang I Nr. 2.3.3 sind in Absatz 6 die Worte "nach Absatz 5" zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen sind notwendig, um eine bessere Übereinstimmung mit der entsprechenden EG-Richtlinie 78/631/EWG herbeizuführen. Außerdem dienen die Änderungen der redaktionellen Vereinfachung.

AS 78. Zu Anhang I Nr. 2.3.4 - Liste der Wirkstoffe

In Anhang I Nr. 2.3.4 ist in der Liste der Wirkstoffe lfd. Nummer 311 in der Spalte Bezeichnung des Stoffes das Wort "chlorfacinon" durch das Wort "chlorphacinon" zu ersetzen;

in Anhang I Nr. 2.3.4 ist in der Liste der Wirkstoffe lfd. Nummer 290 in der Spalte Bezeichnung des Stoffes das Wort "chlorfonium" durch das Wort "chlorfonium-Salze" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Angleichung an die Nomenklatur im Anhang VI.

AS 79. Zu Anhang II Nr. 1.1. Abs. 1

In Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 sind in der Liste der krebserzeugenden Gefahrstoffe in der lfd. Nummer 139 die Grenzwerte in den Gruppen I bis III wie folgt zu ändern:

- Gruppe I - Wert wird gestrichen
- Gruppe II - ≥ 1
- Gruppe III - $< 1 - 0,1$

Begründung:

Notwendige Korrektur.

AS 80. Zu Anhang II Nr. 1.1 nach Absatz 1

In Anhang II Nr. 1.1 ist folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

"(1 a) Die besonderen Vorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 gelten auch für den Umgang mit folgenden krebserzeugenden Gefahrstoffen:

	Gruppen	
	(II)	(III)
Acrylamid	≥ 1	$< 1 - 0,1$
Auramin, techn.		1
2,4-Diaminoanisol		1
2,4-Diaminotoluol		1
(2,4-Toluylendiamin)		1"

Begründung:

Es handelt sich um Gefahrstoffe, die in der MAK-Werte-Liste als krebserzeugend ausgewiesen sind und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die vorgenannten Gruppen eingestuft wurden. Auf diese Gefahrstoffe sollen die besonderen Umgangsvorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 Anwendung finden.

AS 81. Zu Anhang II Nr. 1.1 nach Absatz 1a -neu-

In Anhang II Nr. 1.1 ist folgender neuer Absatz 1 b einzufügen:

"(1 b) Wird in einem Betrieb oder Betriebsteil, bezogen auf den gesamten jährlichen Holzeinsatz, in erheblichem Umfang Buchen- oder Eichenholz be- oder verarbeitet, so gelten für die staubbelasteten Arbeitsbereiche die besonderen Vorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 für den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Gruppe III Absatz 2 findet entsprechend Anwendung."

Begründung:

Buchen- und Eichenholzstaub sind von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft als krebserzeugend eingestuft worden. Es ist erforderlich, daß die besonderen Schutzvorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 für den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen der Gruppe III auf die Be- und Verarbeitung von Buchen- und Eichenhölzern Anwendung finden, soweit hierbei Staub entsteht.

AS 82. Zu Anhang II Nr. 1.1 Abs. 2, Nr. 1.2.1

In Anhang II Nr. 1.1 Abs. 2 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Für krebserzeugende Gefahrstoffe im Sinne der Nummer 1.2.1 Satz 2 gelten die Bestimmungen für Gefahrstoffe der Gruppe III entsprechend."

Als Folge ist Anhang II Nr. 1.2.1 wie folgt zu fassen:

"Anwendungsbereich

Nummer 1.2 gilt für den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die in der Liste nach Nr. 1.1 aufgeführt sind. Nr. 1.2 gilt ferner für den Umgang mit solchen Gefahrstoffen, von denen aufgrund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft festgestellt hat, daß sie krebserzeugend sind oder die der Hersteller oder Einführer als solche gekennzeichnet hat."

Begründung

Für Stoffe, die nicht in der Liste aufgeführt sind, muß die Gefahrgruppe in der Verordnung selbst festgelegt werden, weil sie weder von der Forschungsgemeinschaft noch vom Hersteller oder Einführer bestimmt wird.

AS 83. Zu Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5

Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Wird die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe der Gruppen II und III, insbesondere bei bestimmungsgemäßer Anwendung behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Verfahren oder Geräte, nicht überschritten, gelten §§ 18, 28 sowie Nummer 1.2.2 Abs. 1 und 3 nicht."

Begründung:

Absatz 5 soll generell gelten, wenn die Auslöseschwelle nicht überschritten ist.

AS 84. Zu Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 2

Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn nach dem Stand der Technik die Einhaltung des Gebotes nach Satz 1 nicht möglich ist."

Begründung:

Falls das Auftreten einiger krebserzeugender Stoffe (z. B. Nitrosamine) in der Luft am Arbeitsplatz nicht ausgeschlossen werden kann, muß es der zuständigen Behörde im Einzelfall überlassen bleiben, die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen.

AS 85. Zu Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 2

Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. die Auslöseschwelle überschritten, gilt § 19 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 entsprechend."

Begründung:

Wenn persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden müssen, ist auch davon auszugehen, daß sie benutzt werden. Das darf aber keine ständige Maßnahme sein; deshalb ist auch auf § 19 Abs. 4 Satz 4 zu verweisen.

86. Zu Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 1

In Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 1 sind nach Nummer 1 folgende neue Nummern 1 a bis 1 e einzufügen:

- "1 a. Spielzeug,
- 1 b. Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft werden,
- 1 c. Raucherartikel wie Tabakpfeifen, Zigaretten- oder Zigarrenspitzen,
- 1 d. katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut sind,
- 1 e. Anstrichstoffe,";

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Stoffe oder Zubereitungen zum Aufsprühen oder Aufspritzen,";

in Nummer 5 ist das Wort "Anstrichstoffe," zu streichen.

Begründung:

Hier werden die Regelungen des Anhangs I Nr. 6.3.1 Buchstaben a bis f der EG-Richtlinie 85/610/EWG übernommen.

Die aus der EG-Richtlinie 85/610/EWG übernommene neue Nummer 1 e beinhaltet ein Verbot für asbesthaltige Anstrichstoffe ohne Ausnahmemöglichkeit.

AS 87. Zu Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 2 Satz 2

In Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es ist mit dem Schutz der Arbeitnehmer nicht zu vereinbaren, daß krokydolithhaltige Gefahrstoffe zur Ausfuhr in Länder außerhalb der EG hergestellt werden dürfen.

AS 88. Zu Anhang III Nr. 3.1 Abs. 2 -neu-

In Anhang III Nr. 3.1 wird der vorhandene Text Absatz 1;
es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 gilt Nr. 3.3 Abs. 2, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten PCDD und PCDF mit insgesamt mehr als 0,005 mg/kg (ppm) oder das in Absatz 1 Satz 1 genannte TCDD mit mehr als 0,002 mg/kg (ppm) anfallen."

Begründung:

Für den Arbeitnehmerschutz müssen die gleichen Voraussetzungen wie beim Inverkehrbringen der genannten Gefahrstoffe gelten (siehe § 9 Abs. 6).

AS
In

89. Zu Anhang III Nr. 3.2 Abs. 2, 3

In Anhang III Nr. 3.2 ist in Absatz 2 nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. der Nachweis konkreter Beseitigungsmöglichkeiten für anfallende Abfälle,";

Nummer 3.2 Absatz 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 4 entfällt,..."

Begründung:

Anhang III Nr. 3.1. und Nr. 3.2 bestimmen, daß der Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, bei deren Herstellung oder Verwendung einschließlich der Entsorgung polychlorierter Dibenzodioxine (PCDD) und Dibenzofurane (PCDF) oberhalb bestimmter Massenkonzentrationen anfallen, der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden muß.

Im Hinblick auf die Grenzwerte von 0,01 ppm für 2,3,7,8 TCDD und 0,1 ppm für die Summe von 8 PCDD und PCDF, oberhalb derer Anzeigepflicht besteht, ist zu besorgen, daß beim Umgang mit derartigen Gefahrstoffen Sondermüll entsteht, der nur in speziellen, hierfür geeigneten Anlagen beseitigt werden kann und wegen der niedrigeren Grenzwerte der GGVS und GGVE nicht ohne besondere Genehmigung transportiert werden darf. Daher ist es zum Schutz der Umwelt notwendig, daß die anzeigepflichtigen Betriebe in ihrer Anzeige neben der Beschreibung der getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen auch den Nachweis konkreter Beseitigungsmöglichkeiten für anfallende Abfälle führen.

AS 90. Zu Anhang III Nr. 3.2 nach Absatz 3, § 41

In Anhang III Nr. 3.2 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß bei Bränden, Explosionen oder anderen Schadensfällen Gefahrstoffe nach Nummer 3.1 entstanden sind und unkontrolliert freigesetzt werden konnten, ist der Schadensfall der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Eine mündliche Anzeige ist unter Angabe von Ort, Zeit und Hergang des Schadensfalles schriftlich zu bestätigen."

Als Folge sind in § 41 die Worte "Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1 oder 2" zu ersetzen durch die Worte "Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1, 2 oder 4".

Begründung:

Die Einführung einer Anzeigepflicht für Schadensfälle, bei denen die in Nr. 3.1 aufgeführten sehr giftigen Gefahrstoffe entstehen und freigesetzt werden konnten, ist nötig, um umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern, die mit der Beseitigung der Folgen des Schadensfalles beschäftigt sind, und der Umwelt treffen zu können.

Im übrigen Folgeänderung. '

AS 91. Zu Anhang III Nr. 3.5

In Anhang III ist in Nummer 3.5 das Zitat "3.2 bis 3.4" durch das Zitat "3.2 und 3.4" zu ersetzen.

Begründung:

Da die Schutzmaßnahmen nach Nummer 3.3 in jedem Falle gelten müssen, darf Nr. 3.3 von dem Geltungsbereich der Ausnahmebestimmung in Nr. 3.5 nicht erfaßt werden.

AS 92. Zu Anhang III Nr. 3.5

In Anhang III sind in Nummer 3.5 die Worte "PCDD und PCDF" durch die Worte "Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 93. Zu Anhang III Nr. 5.1 Nr. 4

In Anhang III Nr. 5.1 sind in Nummer 4 nach dem Wort "entwickeln" die Worte "und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich verwendet werden" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Einschränkung; die Ausnahme soll nicht die Raumbegasung erfassen und nur für die Schädlingsbekämpfung im Erdreich, also auch nicht im Freien, etwa unter Planen, gelten.

AS 94. Zu Anhang III Nr. 5.2.1

In Anhang III Nr. 5.2.1 sind die Worte "und unbeteiligte Personen nicht in Kontakt mit dem Begasungsmittel kommen können" zu streichen.

Begründung:

Die Fassung ist unpräzise und führt zu Irrtümern. Der zu streichende Satzteil ist auch nicht unbedingt erforderlich.

AS 95. Zu Anhang III Nr. 5.2.3 Satz 1, 2

In Anhang III Nr. 5.2.3 ist in Satz 1 die Angabe "48 Stunden" durch die Angabe "eine Woche" zu ersetzen;

in Satz 2 ist das Wort "kann" durch das Wort "soll" zu ersetzen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren aufgetretene Störungen bei Begasungen haben gezeigt, daß die Anmeldefrist von 48 Stunden zu kurz ist. Den Überwachungsbehörden ist es nicht möglich, sich vor Ort von der Möglichkeit zur Durchführung der Begasung zu überzeugen. Den Begasenden sind die Termine zur Durchführung der Begasung bereits längere Zeit vorher bekannt (Beschaffung der Begasungsmittel, Abdichtung der zu begasenden Objekte, u.ä.), so daß eine Vorverlegung des Anzeigezeitpunkts zu keiner zusätzlichen Belastung des Anmeldepflichtigen führt. Dies gilt umso mehr, als vorgesehen wird, daß die zuständige Behörde in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Fristen nicht nur zulassen kann, sondern soll.

AS 96. Zu Anhang III Nr. 5.2.5

In Anhang III Nr. 5.2.5 sind die Worte "ständig mindestens der Begasungsleiter und eine weitere Person" durch die Worte "während der wesentlichen Arbeitsschritte mindestens der Begasungsleiter sowie eine weitere Person" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht notwendig, daß die genannten Personen ständig, sondern nur bei den wesentlichen Arbeitsschritten der Begasung anwesend sein müssen.

AS 97. Zu Anhang III Nr. 5.2.5

In Anhang III ist an den Text der Nummer 5.2.5 folgender Satz anzufügen:

"Bei Begasungen mit Cyanwasserstoff und Brommethan dürfen nur Befähigungsschein-Inhaber eingesetzt werden."

Begründung:

Die mit der Verwendung von Cyanwasserstoff und Brommethan verbundenen besonderen Gefahren erfordern die Beschränkung des Einsatzes auf Befähigungsschein-Inhaber.

AS 98. Zu Anhang III Nr. 5.4 Abs. 2

In Anhang III Nr. 5.4 sind in Absatz 2 nach dem Wort "Begasungsanlagen" die Worte ", ausgenommen vollautomatische Gassterilisatoren," einzufügen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung für vollautomatische Gassterilisatoren ist erforderlich, da derartige Anlagen zur Zeit insbesondere im medizinischen Bereich in Betrieb sind und wegen der infolge des Überdrucks möglichen kurzen Sterilisationszeiten zu geringen Rückständen von Ethylenoxid im Material und damit zu einer Gefahrenminderung für die Patienten führen. Diese Anlagen sind so konstruiert, daß der Überdruck keine Gefahrenerhöhung für das Begasungspersonal mit sich bringt.

Wi 99. Anhang III Nr. 5.6 Abs. 6

In Anhang III Nr. 5.6 sind in Absatz 6 nach dem Wort "Räume" die Worte "und Transportbehälter" einzufügen.

Begründung:

Die Unterrichtung der Hafenbehörde sollte nicht nur für die Begasung von Schiffen und Räumen, sondern auch von Transportbehältern im Zuständigkeitsbereich der Hafenbehörden eindeutig und umfassend festgelegt werden.

AS 100. Zu Anhang III Nr. 5.7.2 Abs. 2

Bei An-
nahme
entfällt
/- 7 in
Ziff. 47

Anhang III Nr. 5.7.2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Mehr als 100 kg Cyanwasserstoff dürfen von einem Befähigungsschein-Inhaber an einem Arbeitstag nicht verwendet werden."

Begründung:

Die Technik der Begasung mit Cyanwasserstoff (HCN) erfordert die Anwesenheit der Begasungstechniker in dem zu begasenden Raum beim Aufstellen und Öffnen der Dosen. Dadurch sind sie zeitweise mit ihrem ganzen Körper einer HCN-Atmosphäre sehr wechselnder Konzentration ausgesetzt. HCN wird in der Gasphase durch die Lungen und durch die Haut aufgenommen. Auch durch die Haut können tödliche Konzentrationen resorbiert werden.

Fachleute sind der Auffassung, daß das Ausbringen von 100 kg HCN pro Person und Tag ein der Praxis angemessener Wert ist, der aber auch unter ungünstigen Verhältnissen eine ausreichende Sicherheit für die Begasungstechniker gewährleistet.

In 101. Anhang III Nr. 6
Wi

In Anhang III ist Nummer 6 zu streichen.

[↩] nur Wi [Als Folge ist in § 45 der Absatz 4 zu streichen.]

Begründung:

Die vom ETB-Ausschuß im DIN erarbeitete "Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehyd-emission in die Raumlufte bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum" ist inzwischen den Ländern zur bauaufsichtlichen Einführung zugegangen. Entsprechend der Vereinbarung der Länder kann daher Anhang III Nr. 6 gestrichen werden.

AS 102. Zu Anhang IV Nr. 1.1 Abs. 1 Nr. 4

In Anhang IV Nr. 1.1 Abs. 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Nebenarbeiten im Zusammenhang mit Arbeiten nach Ziffer 1 bis 3, wenn dabei mit Gefahrstoffen umgegangen wird."

Begründung:

Anhang IV Nr. 1 soll nur für Arbeiten bei der Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern gelten, wenn dabei mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Eine entsprechende Einschränkung enthielt auch die bisherige Fassung der Vorschrift.

AS 103. Zu Anhang IV Nr. 1.2.1.3 Abs. 4

In Anhang IV Nr. 1.2.1.3 Abs. 4 sind die Worte "1. Oktober 1985" zu ersetzen durch die Worte "1. Oktober 1986".

Begründung:

Ein Termin kann erst ab Inkrafttreten der Verordnung vorgegeben werden.

AS 104. Zu Anhang IV Nr. 1.2.1.4 Abs. 2

In Anhang IV Nr. 1.2.1.4 ist Absatz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"(2) Durch die Lüftung soll auch sichergestellt werden, daß . . .".

Begründung:

Die Forderungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2 sind in der Praxis nicht in jedem Fall realisierbar. Deshalb muß es bei einer Sollbestimmung bleiben.

AS 105. Zu Anhang IV Nr. 1.2.1.4 Abs. 5

In Anhang IV Nr. 1.2.1.4 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Wenn die Lüftung unwirksam wird, sind die Arbeiten sofort einzustellen und, soweit erforderlich, der Raum zu verlassen."

Begründung:

Die geänderte Fassung entspricht der parallelen Vorschrift der Arbeitsstoffverordnung. Die Änderung ist notwendig, weil z.B. beim Beschichten von Oberflächen beim Ausfall der Lüftung nur die weitere Zufuhr gefährlicher Arbeitsstoffe unterbrochen werden muß, um die Arbeitnehmer in dem Raum nicht zu gefährden. Ein Verlassen des Raumes ist nicht in allen Fällen erforderlich.

AS 106. Zu Anhang IV Nr. 2.3

In Anhang IV Nr. 2.3 sind die Worte "(hier Tabelle einfügen Seiten 184 bis 185)" zu streichen.

Begründung:

Die Worte gehören nicht zum Text der Verordnung.

AS 107. Zu Anhang IV Nr. 2.3, Tabelle

In Anhang IV Nr. 2.3 ist in der Tabelle in Untergruppe B I die 3. Spalte (Andere Bestandteile) wie folgt zu fassen:

"Kaliumsalze, Phosphate, inerte Stoffe und andere Ammoniumsalze in NK- oder NPK-Düngern".

In der Tabelle ist in Untergruppe B I in der 4. Spalte (Besondere Bestimmungen) folgender Text einzufügen:

"Bei einem Massenanteil von mehr als 45 v.H. Ammoniumnitrat darf der Massenanteil von Ammoniumnitrat und anderen Ammoniumsalzen zusammen nicht mehr als 70 v.H. betragen".

In der Tabelle sind in Untergruppe C III in der 3. Spalte (Andere Bestandteile) in der oberen Zeile die Worte "Phosphate in NP-Düngern" durch die Worte "Phosphate und andere Ammoniumsalze in NP-Düngern" zu ersetzen.

In der Tabelle sind in Untergruppe D II in der 3. Spalte (Andere Bestandteile) nach dem Wort "Phosphate" die Worte "und andere Ammoniumsalze" einzufügen.

(noch Ziff. 107)

Begründung

In der Spalte "Andere Bestandteile" werden alle erlaubten Bestandteile in den von Anhang IV erfaßten Zubereitungen genannt. Da in bestimmten Zubereitungen auch Ammoniumsulfat enthalten sein darf, ist es ebenfalls anzugeben.

Durch den Zusatz anderer Ammoniumsalze, insbesondere Ammoniumsulfat, wird Ammoniumnitrat sensibler gegen einen Detonationsstoß. So kann bei den nach der Gruppe B I zusammengesetzten Zubereitungen eine detonationsfähige Mischung nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn sie beliebige Mengen Ammoniumsalze enthalten darf. Dies wird durch die Begrenzung des Gesamtgehaltes an Ammoniumsalzen auf 70 v.H. verhindert.

AS 108. Zu Anhang IV Nr. 2.3

In Anhang IV Nr. 2.3 sind in der Tabelle in der Untergruppe C I in der 3. Spalte (Andere Bestandteile) die Worte "> 20 v.H." durch die Worte " $\geq$ 20 v.H." zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Richtigstellung.

AS 109. Zu Anhang IV Nr. 2.3

In Anhang IV Nr. 2.3 sind die Bemerkungen zur Tabelle Nr. 1 bis 4 durch folgende Absätze 1 a bis 1 d zu ersetzen:

"(1 a) Als Ammoniumnitrat zu rechnen sind alle Nitrationen, für die ein Äquivalent Ammoniumionen vorhanden ist.

(1 b) Der Massenanteil an verbrennlichen Bestandteilen ist bei Zubereitungen der Untergruppe B II unbeschränkt, bei Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Untergruppe A I auf bis zu 0,2 Hundertteile und bei Zubereitungen aller übrigen Untergruppen auf bis zu 0,4 Hundertteile beschränkt.

(1 c) Als verbrennlicher Bestandteil ist bei Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Untergruppe A I, soweit es sich um organische Stoffe handelt, der Kohlenstoff zu rechnen.

(1 d) Inerte Stoffe im Sinne von Anhang IV Nr. 2 sind Stoffe, die die thermische Sensibilität und die Sensibilität gegen einwirkende Detonation nicht erhöhen. Im Zweifelsfall ist dies durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung nachzuweisen."

Begründung

Die Bemerkungen zur Tabelle enthalten wichtige sicherheitstechnische Bestimmungen. So sind z.B. die Explosionskatastrophen in Houston (Texas) und Brest auf eine Überschreitung des höchstzulässigen Gehaltes an verbrennlichen Bestandteilen in ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen zurückzuführen. Die Erläuterungen sollten deshalb zum Gegenstand besonderer Absätze gemacht werden.

AS 110. Zu Anhang IV Nr. 2.4.1 Abs. 6

In Anhang IV Nr. 2.4.1 ist in Absatz 6 das Wort "Ammoniumsalzen" durch das Wort "Ammoniumnitrat" zu ersetzen.

Begründung:

Es muß klargestellt werden, daß die Bestimmung für Ammoniumnitrat nicht auch für andere Ammoniumsalze gilt.

AS 111. Zu Anhang IV Nr. 2.4.2.2 nach Abs. 9

In Anhang IV Nr. 2.4.2.2 ist nach Absatz 9 folgender neuer Absatz 10 anzufügen:

"(10) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 gilt Nr. 2.3 Abs. 5 entsprechend."

Begründung:

Der Arbeitgeber muß eine behördliche Entscheidung beantragen können, wenn er das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung für unzutreffend hält.

AS 112. Zu Anhang IV Nr. 2.4.2.4 Abs. 1

In Anhang IV Nr. 2.4.2.4 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Stoffe und Zubereitungen der Gruppen A I und II sowie Zubereitungen mit inerten Stoffen der Gruppe A IV können abweichend von

- a) Nummer 2.4.2.2 Abs. 5 in Teilmengen (Stapel) von höchstens 100 t unterteilt werden und
- b) Nummer 2.4.2.2 Abs. 7 in einem Schutzabstand, der der Hälfte des dort geforderten Wertes entspricht, gelagert werden,

wenn durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung der Nachweis erbracht ist, daß die Stoffe und Zubereitungen die Beschaffenheitsanforderungen von Nr. 2.4.2.5 erfüllen und nach dem Prüfverfahren von Nr. 2.4.2.5 nicht detonationsfähig sind."

Begründung:

Durch das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung muß auch der Nachweis erbracht werden, daß die Unterteilung in Teilmengen von höchstens 100 t sicherheitstechnisch unbedenklich ist.

AS 113. Zu Anhang IV Nr. 2.4.2.4 Abs. 1

In Anhang IV Nr. 2.4.2.4 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Nummer 2.3 Abs. 5 gilt entsprechend." *)

Begründung:

Auch in diesem Falle soll der Arbeitgeber die Entscheidung der zuständigen Behörde beantragen können, falls er ein Gutachten für unzutreffend hält.

AS 114. Zu Anhang IV Nr. 2.4.3.1 Abs. 2

In Anhang IV Nr. 2.4.3.1 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Nummer 2.4.2.2 Abs. 1 Nr. 9 gilt nicht, wenn das Lager außerhalb des Ortsbereiches liegt und die Anlegung eines Wasseranschlusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist."

Begründung

Liegt das Lager außerhalb des Ortsbereiches, sollte auf die Anlegung eines Wasseranschlusses verzichtet werden, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

*) gilt auch für die Neufassung des Absatzes 1 der Nr. 2.4.2.4

AS 115. Zu Anhang VI

In Anhang VI - Erläuterungen zur Stoffliste - ist in Anmerkung C Satz 3 zu streichen und als neuer Satz nach Satz 4 in den Eingangstext zu "In Spalte 2" einzufügen;

in Anmerkung K ist in Satz 2 das Wort "Asbest" durch die Worte "asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen" zu ersetzen;

in Anhang VI - Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und ihrer Zubereitungen - Nummer 201 ist die Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Butanol;
ausgenommen tert-Butanol
Anm. C
Vgl. 215
Butylalkohol".

Begründung:

Notwendige Richtigstellungen in der
Verordnung.

AS

116. Zum Anhang VI - Stoffliste - nach Ziff. 1137

In Anhang VI ist nach Ziffer 1137 folgende Ziffer 1137 a einzufügen:

Lfd. Nr.	STOFFIDENTIFIKATION Bezeichnung	Fu-Nummer CAS-Nummer	KENNZEICHNUNG STOFF			KE
			Kennh.	Kennziffer	Kennziffer	
1	2	3	4	5	6	7
1137a	Nitrozellulose mit höchstens 12,6 % Stickstoff	603-037-01 -8	F	11	16-33- 37/39	

Spalten 8 bis 10: keine Angaben"

Begründung:

Notwendige Umsetzung der in der EG-Richtlinie 81/957/EWG getroffenen Regelung.

B

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

- 107 -

C

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat ferner, die nachstehenden Entschlieûungen
zu fassen:

AS 117. Zu § 9 Abs. 6 Satz 2
G

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 13

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der nächsten
Änderung der Verordnung den Grenzwert in § 9 Abs. 6
Satz 2 aus gesundheitlichen Gründen auf 0,001 mg/kg (ppm)
zu senken und für diese Änderung in der Zwischenzeit
die nach dem EG-Recht notwendigen Voraussetzungen
zu schaffen.

AS 118. Zu § 16

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht bei der nächsten Novellierung des Chemikaliengesetzes in § 19 ChemG eine Ermächtigung geschaffen werden sollte, nach der auch für noch nicht hinreichend geprüfte Stoffe im Sinne des § 13 Abs. 1 ChemG Arbeitsschutzmaßnahmen festgeschrieben werden können.

Das Chemikaliengesetz eröffnet in § 13 die Möglichkeit, Stoffe in Verkehr zu bringen, die noch nicht hinreichend geprüft sind. Erst nach Abschluß der Prüfungen wird sich zeigen, ob ein entsprechender Stoff als Gefahrstoff oder als nicht gefährlicher Stoff einzustufen ist.

In § 16 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung ist festgelegt, daß der Arbeitgeber davon ausgehen kann, daß die Kennzeichnung zutreffend ist. Nach § 13 Abs. 1 ChemG muß ein Stoff, über dessen Eigenschaften noch keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen, mit dem Hinweis "Achtung - noch nicht vollständig geprüfter Stoff" gekennzeichnet sein. Hier führt die Ermittlungspflicht des Arbeitgebers nicht weiter.

Solange das endgültige Prüfungsergebnis nicht vorliegt, sollte für alle derartig gekennzeichneten Stoffe der Arbeitsschutz gewährleistet werden können, selbst wenn ein Stoff sich nach Abschluß der Prüfung als nicht gefährlich im Sinne der Gefahrenmerkmale-Verordnung erweist.

AS 119. Zu Anhang I

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den internationalen Gremien dafür einzutreten, daß die Einstufungskriterien für gefährliche Stoffe nach dem Gefahrstoffrecht und nach dem Recht für die Beförderung gefährlicher Güter vereinheitlicht werden.

Die Kriterien für die Einstufung gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Gefahrstoffverordnung stimmen nicht mit den Kriterien nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter überein. So werden z.B. bei der Einstufung giftiger Stoffe nach Anhang I Nr. 1.1.2.4.6, 1.1.2.4.7 und 1.1.2.4.8 andere Grenzwerte zugrundegelegt, als bei der Einstufung giftiger Stoffe nach Rn 2600 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550). Da sich in beiden Rechtsgebieten die Einstufungskriterien aus dem internationalen Recht herleiten, ist ihre Vereinheitlichung nur auf internationaler Ebene möglich. Eine solche Angleichung ist geboten.

AS 120. Zu Anhang I Nr. 1.3, 1.4

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß auch bei krebserzeugenden, fruchtschädigenden und erbgutverändernden Stoffen standardisierte Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze) eingeführt werden, die wie bei sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffen die kritischen Aufnahmewege genau bezeichnen.

Im Gegensatz zu giftigen Stoffen und Zubereitungen ist bei den krebserzeugenden, fruchtschädigenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen ein klarer Hinweis auf die kritischen Aufnahmewege über standardisierte R-Sätze nicht möglich. Um den Verwender solcher Gefahrstoffe sachgerecht auf die Gefahren hinzuweisen, ist die Einführung differenzierter R-Sätze in Abhängigkeit vom Aufnahmeweg nötig.

Da eine solche Regelung nur im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft eingeführt werden kann, wird die Bundesregierung gebeten, sich dort dafür einzusetzen und diese Regelungen dann in einer Änderungsverordnung in die Gefahrstoffverordnung zu übernehmen.

AS 121. Zu Anhang I Nr. 2.2.4

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den EG darauf hinzuwirken, daß die Kennzeichnungspflicht für formaldehydhaltige Zubereitungen zu dem Zweck überprüft wird, die Konzentrationsgrenzen zu senken und Kennzeichnungslücken zu schließen.

Die vorgesehene Kennzeichnungsverpflichtung mit dem Symbol T erst von einem Anteil von 30 % Formaldehyd in der Zubereitung an erscheint zu hoch.

AS 122. Zu Anhang II Nr. 1.1 Ziff. 127

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß zu dem Gefahrstoff Benzo(a)pyren eine Technische Regel erarbeitet wird, aus der ersichtlich ist, unter welchen Umgangsbedingungen Benzo(a)pyren eine krebserzeugende Wirkung entfalten kann.

Benzo(a)pyren hat nach bisheriger Erkenntnis nur in staubförmigem Zustand eine krebserzeugende Wirkung. Diese Klarstellung ist im Interesse derjenigen Personen, die z. B. mit Rußen, Teeren, gebrauchten Motorölen oder Schneidölen umgehen, erforderlich.

AS 123. Zu Anhang II Nr. 1.2.3.1 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei der nächsten Novellierung der Gefahrstoffverordnung das Anpassungsgebot des Anhangs II Nr. 1.2.3.1 Abs. 3 auf fruchtschädigende und erbgutverändernde Stoffe ausgedehnt werden kann.

AS 124. Zu Anhang II

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür zu sorgen, daß für krebserzeugende Buchen- und Eichenholzstäube praktikable Kriterien für die Gruppeneinstufung erarbeitet werden und eine technische Regel für den Umgang mit diesen Holzstäuben herausgegeben wird.

In 125. Zu Anhang IV Nr. 1.2.1.3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in der TRGA 507 präzise festgelegt wird, in welchen konkreten Fällen der im allgemeinen zu geringe Öffnungsquerschnitt von 0,2 m² zulässig ist.

Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß der Öffnungsquerschnitt von 0,2 m² nur in konstruktionsbedingten Ausnahmefällen hergestellt wird.

Begründung:

Die in Anhang IV Nr. 1.2.1.3 Abs. 2 Nr. 1 näher beschriebenen Zugangsöffnungen, die mindestens 0,20 m² groß sein müssen, sind zu klein, um dem Feuerwehrmann mit Atemschutzgerät einen ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

AS 126. Zu Anhang V

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Novellierung der Gefahrstoffverordnung nur noch jeweils eine bestimmte Frist für die Nachuntersuchung festzulegen und von Zeitspannen abzusehen.

Eine Beschäftigung ist bei den jetzt vorgesehenen Zeitspannen stets auch dann noch zulässig, wenn sie innerhalb der Zeitspanne, jedoch vor Ablauf der längsten Frist, erfolgt. Daher erübrigt sich die Angabe, wann frühestens eine Nachuntersuchung durchgeführt werden sollte. Die Angabe einer Zeitspanne sollte auch aus Gründen der Rechtsklarheit unterbleiben, da sich sonst in der Praxis bei gleichen Arbeitsplatzverhältnissen arbeitsmedizinisch nicht begründbare unterschiedliche Untersuchungsintervalle in den Betrieben ergeben.

AS 127. Zu Anhang VI

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß außerhalb der Gefahrstoffverordnung für die Listenstoffe nach Anhang VI die Summen- und Strukturformeln sowie weitere Synonyme in einer besonderen Liste zusammengestellt werden.

Zur Anwendung des Anhangs VI ist es erforderlich, auch die Summen- und Strukturformeln sowie gebräuchliche Synonyme der hier aufgeführten Stoffe zu kennen.

AS 128. Zum Anhang VI
G

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Anhang VI diejenigen Stoffe, bei deren Abgabe eine besondere Sachkenntnis nach § 12 der Gefahrstoffverordnung erforderlich ist, so bald wie möglich bei Änderung der Gefahrstoffverordnung nach objektiven Kriterien neu festzulegen.

Bei den im Anhang VI Spalte 9 bezeichneten Stoffen ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien gerade bei diesen Stoffen eine besondere Sachkenntnis für die Abgabe der Stoffe erforderlich ist.

[-]
nur G

Gleiches gilt für die in Spalte 10 bezeichneten Stoffe, bei denen derzeit noch keine objektiven Kriterien für den Ausschluß von der Selbstbedienung nach § 24 Abs. 3 vorliegen und deren Einbeziehung in Fortschreibung der giftrechtlichen Regelungen der Länder vorgenommen wurde.]

AS 129. Zu Anhang VI

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den EG darauf hinzuwirken, daß sämtliche nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis erbgutverändernde oder fruchtschädigende Stoffe in die Liste der gefährlichen Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen werden.

In 130. Zur Verordnung im ganzen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Verwendung von

- Quecksilberverbindungen, Arsenverbindungen, Hexachlorcyclohexan (HCH), polychlorierten Biphenylen (PCB) und Terphenylen (PCT) in Antifoulingfarben ohne Zulassung von Ausnahmen,
- von Quecksilberverbindungen als Holzschutzmittel und in sonstiger offener Anwendung und
- von Pentachlorphenol (PCP) in offener Anwendung

baldmöglichst untersagt wird.

Ziel der Gefahrstoffverordnung ist es unter anderem, auch die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften besondere Regelungen getroffen sind. Noch vorhandene Lücken sollten baldmöglichst geschlossen werden. Dies betrifft insbesondere verschiedene Antifoulingfarben, Quecksilberverbindungen sowie Pentachlorphenol, welche bei offener Anwendung im Sinne des Chemikaliengesetzes und seiner Rechtsverordnungen nicht nur als giftig oder sonst schädigend für den Menschen, sondern auch als umweltgefährlich, insbesondere für Wasser und Boden, einzustufen sind und deren Verwendung daher untersagt werden muß. Dies gilt auch für Zersetzungsprodukte dieser Stoffe.

AS 131. Zur Verordnung

Die Gefahrstoffverordnung sieht notwendige Regelungen im Bereich des Umweltschutzes nicht hinreichend vor. Es fehlen Regelungsinhalte für umweltgefährdende Stoffe wie

- Kennzeichnung mit entsprechenden Risiko- und Sicherheitsratschlägen,
- Inverkehrbringen und
- Umgang.

Die geforderten Regelungen sollen Bestandteil der Gefahrstoffverordnung werden und nicht in verschiedenen Verordnungen ihren Niederschlag finden. Es soll das in den EG-Richtlinien entwickelte und in der Gefahrstoffverordnung übernommene Prinzip der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung auch für die umweltgefährlichen Stoffe Anwendung finden. Bei der Übertragung der Einstufungs- und Kennzeichnungsprinzipien auf das komplexe System "Umwelt" bestehen eine Reihe von Schwierigkeiten, so daß es notwendig ist, Bewertungskriterien zu entwickeln, wann ein Stoff als umweltgefährlich einzustufen ist.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der weiteren Entwicklung der Gefahrstoffverordnung insbesondere den innerbetrieblichen Umweltschutz wesentlich stärker als bisher zu verankern. Auch sollten für umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes die Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung erweitert werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß Bewertungskriterien zur Einstufung umweltgefährlicher Stoffe entwickelt werden.

AS 132. Zur Verordnung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst eine Informationsverpflichtung für denjenigen einzuführen, der Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt, die nicht kennzeichnungspflichtig sind, aber bei bestimmungsgemäßer Verwendung gefährliche Stoffe in solchen Mengen freisetzen können, daß die Einhaltung der Grenzwerte nicht sichergestellt ist.

Bei Zubereitungen oder Erzeugnissen kann es auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung zur Freisetzung gefährlicher Stoffe kommen, die entweder darin als Bestandteil enthalten sind oder bei der Verwendung gebildet werden, ohne daß eine Kennzeichnung der Zubereitung oder des Erzeugnisses erforderlich ist. Für diesen Fall muß derjenige, der die Zubereitung oder das Erzeugnis in den Verkehr bringt, verpflichtet werden, den Verwender in geeigneter Form auf die Gefährdung hinzuweisen. Die Information muß auf der jeweils kleinsten Packung angebracht werden oder als Beipackzettel zur jeweils kleinsten Verpackung beigelegt werden und folgende Information enthalten:

- die Bezeichnung des/der gefährlichen Stoffe(s),
- die Hauptgefahr und
- Hinweise und Schutzmaßnahmen.

Da die Einführung einer solchen Regelung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft notifizierungspflichtig ist, wird die Bundesregierung gebeten, eine solche Regelung baldmöglichst in die Wege zu leiten.

AS 133. Zur Verordnung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den EG darauf hinzuwirken, daß Prüfverfahren, z.B. für die Bestimmung der Toxizität, erarbeitet werden, bei denen entweder die Zahl der Tierversuche verringert oder auf Tierversuche ganz verzichtet wird.

Mit der Übernahme des Leitfadens zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in den Anhang I Nr. 1.1 der Gefahrstoffverordnung werden u. a. für die Ermittlung der akuten Toxizität hinsichtlich der Einstufung umfangreiche Tierversuche notwendig.

In zunehmendem Maße sind in den vergangenen Jahren Prüfverfahren entwickelt worden, die ganz auf Tierversuche verzichten können. Die Bundesregierung sollte ihren Einfluß in der EG geltend machen, um diese Verfahren im Leitfaden festzuschreiben und bei einer ersten Novelle der Gefahrstoffverordnung in nationales Recht umzusetzen.

AS 134. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung des Chemikaliengesetzes Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 23 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes in die Bußgeldvorschriften des § 26 des Chemikaliengesetzes einzubeziehen.

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf § 23 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes gestützt sind, gelten bisher nicht als Ordnungswidrigkeit. Dadurch ist es für die Aufsichtsbehörde schwierig, die Gefahrstoffvorschriften im Einzelfall durchzusetzen.

Die Aufnahme einer auf § 19 Abs. 1 Nr. 13 des Chemikaliengesetzes gestützten Anordnungsbefugnis in die Gefahrstoffverordnung würde diesen Zustand nicht ändern, da auch die Zuwiderhandlung gegen derartige Anordnungen nicht im Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 26 des Chemikaliengesetzes ausgewiesen ist.

09.05.86

Antrag

des Landes Berlin

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat beobachtet mit Sorge, daß das nach der Richtlinie des Rates vom 28. 3. 1983 (83/189/EWG) vorgeschriebene Notifizierungsverfahren dazu führen kann, daß der Bundesrat faktisch in seinem Recht beschnitten wird, Änderungswünsche zu Vorlagen der Bundesregierung geltend machen zu können.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, mit der Kommission ein Verfahren zu erarbeiten, das den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt und den Bundesrat weder tatsächlich noch terminlich einem Druck aussetzt, auf die Geltendmachung sachlich für notwendig gehaltener Anliegen verzichten zu müssen.

Begründung:

Bei der Beratung der Gefahrstoffverordnung in den Ausschüssen des Bundesrates ist von den Vertretern der Bundesregierung mehrfach darauf verwiesen worden, daß die Verordnung der EG-Kommission bereits notifiziert worden sei; Änderungsempfehlungen zu notifizierungspflichtigen Bestimmungen

-122-

- 2 -

der Verordnung würden daher zur Folge haben, daß die Verordnung erneut notifiziert werden müsse und daher erst mit einer Verzögerung von 3 bis 12 Monaten würde in Kraft gesetzt werden können.

14.05.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 21:

In § 21 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten gegenüber dem Betriebs- oder Personalrat sowie den Arbeitnehmern bestehen nur insoweit, als die betroffenen Arbeitnehmer Arbeitnehmer oder Beschäftigte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes oder der Personalvertretungsgesetze sind".

Begründung:

Der Arbeitgeber muß nach § 21 den Personalrat jeweils bei allen Messungen und Schutzmaßnahmen in Form der Anhörung beteiligen. Nach vergleichbaren Regelungen in Personalvertretungsgesetzen der Länder (z. B. Art. 4 Abs. 5 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes) gehören u. a. Professoren, Hochschulassistenten, Honorarprofessoren, Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Lehrbeauftragte nicht zum Kreis der Beschäftigten im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Materielles Bundesrecht kann die Be-

teiligungsrechte des Personalrates, die in den Personalvertretungsgesetzen der Länder abschließend geregelt sind, nicht erweitern. Eine Unterrichtung von Schülern und Studenten ist im Hinblick auf die Fachkunde der Lehrpersonen und des geringen Gefährdungspotentials der verwendeten Gefahrstoffe nicht notwendig.

14.05.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 45 a:

Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

- (1) Soweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Arbeitsstätte errichtet ist oder mit ihrer Errichtung begonnen worden ist und in dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden, die umfangreiche Änderungen der Arbeitsstätte, der Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe notwendig machen, ist diese Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht anzuwenden.
- (2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß in Arbeitsstätten nach Absatz 1 den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Änderungen vorgenommen werden, soweit
 1. die Arbeitsstätten oder die Betriebseinrichtungen wesentlich erweitert oder umgebaut werden, oder die Arbeitsverfahren oder die Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden,

2. die Nutzung der Arbeitsstätte wesentlich geändert wird
oder
3. nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben
oder Gesundheit der Arbeitnehmer zu befürchten sind."

Begründung:

In die Gefahrstoff-Verordnung werden auch Schüler und Studenten einbezogen. Soweit deshalb die Gefahrstoff-Verordnung erstmalig auf bestehende Arbeitsstätten anzuwenden ist, muß in Übereinstimmung mit § 120 d Abs. 3 der Gewerbeordnung Bestandsschutz gewährt werden.

14.05.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 47:

In § 47 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

"4. § 15 Abs. 3 Satz 3, soweit er sich auf Schüler und Studenten bezieht".

Begründung:

Die bisher geltende Arbeitsstoffverordnung in der Fassung der Bek. vom 11.2.1982 (BGBl I S. 144) erfaßt nicht Schüler und Studenten. Zur Vermeidung von Engpässen im Unterricht und in der Ausbildung muß für die Einhaltung der Gefahrstoff-Verordnung eine Übergangsfrist gewährt werden.

128

14.05.86

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

- Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 9 Abs. 6

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch Novellierung der Gefahrgutverordnungen Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt sicherzustellen, daß der Transport der in § 9 Abs. 6 GefStoffV genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht mehr zulässig ist mit Ausnahme des Transports zur Entsorgung sowie zum Zwecke der Forschung oder Prüfung der Eigenschaften oder als Vergleichssubstanz für analytische Untersuchungen."

Begründung:

Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der in § 9 Abs. 6 GefStoffV aufgeführten Stoffe für Mensch und Umwelt sollte der Transport zwischen Unternehmen und den Betriebsstätten eines Unternehmens generell untersagt werden.

129

14.05.86

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

- Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 16:

In § 16 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet zu prüfen, ob Stoffe oder Zubereitungen mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko, als die von ihm in Aussicht genommenen, erhältlich sind. Wenn durch die Verwendung dieser Stoffe und Zubereitungen keine unverhältnismäßige Härte entsteht, soll er nur diese verwenden. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen darzulegen. Die zuständige Behörde kann die Verwendung eines Gefahrstoffes untersagen, wenn ein weniger gefährlicher Ersatzstoff zur Verfügung steht."

- 2 -

Begründung:

Der Ersatz gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist die wirksamste Schutzmaßnahme zur Verringerung des gesundheitlichen Risikos der Arbeitnehmer. Die Verwendung von Ersatzstoffen darf jedoch zu keiner unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Härte führen.

Die zuständige Behörde muß ermächtigt werden, die Verwendung eines Ersatzstoffes anordnen zu können. Die weitergehenden Regelungen des Anhangs II Nr. 1.2.2 Abs. 3 GefStoffV bleiben hiervon unberührt.

15.05.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe

(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge folgende Änderung beschließen:

Zu § 2 Abs. 3 :

§ 2 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"Für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die

1. zum Verbringen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bestimmt sind oder
2. zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind, soweit keine Be- und Verarbeitung erfolgt,

gelten die Regeln des Zweiten Abschnitts, sofern Regelungen des Bestimmungslandes dem nicht entgegenstehen. Die Kennzeichnung soll in der Sprache des Bestimmungslandes, wenn dies nicht tunlich ist, in Englisch oder Französisch verfaßt sein.

Begründung:

Diese Bestimmung soll Arbeitnehmer in Bestimmungs-ländern schützen, in denen keine wirksamen Arbeitsschutzgesetze bestehen. Auf die entsprechende Bestimmung im novellierten Pflanzenschutzgesetz wird zum Vergleich hingewiesen.

132

15.05.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe

(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge folgende Änderung beschließen:

Zu § 15 Abs. 3 Satz 3:

Zu § 15 Abs. 3 Satz 3 sind die Worte "in Heimarbeit Beschäftigte, Schüler und Studenten" durch die Worte "insbesondere Beamte und in Heimarbeit Beschäftigte" zu ersetzen.

Begründung:

Schüler und Studenten sollen nicht mit den Arbeitnehmern gleichgestellt werden. Andererseits empfiehlt sich jedoch die Klarstellung, daß die Beamten wie Arbeitnehmer zu behandeln sind.

15.05.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge folgende Änderung beschließen:

Zu § 19 Abs. 4 :

- 1) In § 19 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte "nicht unterschritten" durch die Worte "kurzzeitig überschritten" zu ersetzen.
- 2) § 19 Abs. 4 letzter Satz ist wie folgt zu fassen:
"Das Tragen dieser Schutzausrüstung darf keine ständige Maßnahme sein."

Begründung:

Es soll deutlich gemacht werden, daß MAK und BAT im regelmäßigen Arbeitsablauf als absolute Grenzwerte gelten. Nur kurzzeitig unvermeidbare Überschreitungen, wenn eine Anlage z.B. geöffnet werden muß zur Beschickung oder Beseitigung einer Störung, können toleriert werden. Nur in solchen Fällen, also nicht als ständige Maßnahme, sollten Schutzausrüstungen getragen werden.

134

15.05.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge folgende Änderung beschließen:

Zu § 19 Abs. 5 :

§ 19 Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Abs. 5 beschriebenen Verfahren bedeuten, daß die Überschreitung der MAK- und BAT-Werte ein Dauerzustand ist. Damit wäre ständig eine Schutzausrüstung zu tragen, was Abs. 4 widerspricht.

135

15.05.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge folgende Änderungen beschließen:

Nach § 25 und § 43 Nr. 6 und zu Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3 :

- 1) Nach § 25 wird ein neuer § 25 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
" § 25 a Krebserzeugende Gefahrstoffe
Die Verwendung krebserzeugender Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die nach § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1 gekennzeichnet sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde."
- 2) In § 43 wird nach Nr. 6 eine neue Nummer 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
" 7. entgegen § 25 a krebserzeugende Gefahrstoffe ohne die erforderliche Erlaubnis verwendet."
- 3) In Anhang II Nr. 1.2.2 ist Abs. 3 wie folgt zu fassen:
"Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber die Verwendung eines krebserzeugenden Gefahrstoffes erlauben
 1. bei krebserzeugenden Gefahrstoffen der Gruppe I, wenn deren Verwendung unbedingt erforderlich ist,
 2. bei krebserzeugenden Gefahrstoffen der Gruppe II,
wenn,
 - deren Verwendung unbedingt erforderlich ist und
 - ohne die Erlaubnis eine unverhältnismäßige Härte entstehen würde.

Begründung:

Aus Gründen der Vorsorge soll die Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe die Ausnahme und nicht die Regel sein.

15.05.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Punkt 18 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Zu § 26 Abs. 5

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob der in § 26 Abs. 5 vorgesehene Schutz für gebärfähige Arbeitnehmerinnen auf alle Arbeitnehmer auszudehnen ist, um einen wirksamen Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit sowie des werdenden Lebens (Art. 2 Abs. 2 GG) zu gewährleisten.

Begründung:

Eine geschlechtsneutrale Fassung der Regelung in § 26 Abs. 5 ist vorzugswürdig. Die spezifische Gefährdung von Mutter und Kind während einer Schwangerschaft wird bereits durch die Beschäftigungsbeschränkung in § 26 Abs. 4 erfaßt. Daneben ist ein Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Zeugungsfähigkeit für alle Arbeitnehmer, ungeachtet ihres Geschlechts geboten. (Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 3 GG). Nur ein solcher Schutz von Mann und Frau gewährleistet einen umfassenden Schutz des werdenden Lebens.

- 137 -

16.05.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschlüsse gefaßt.

Anlage

Änderungen
und
Entschließungen
zur
Verordnung über gefährliche Stoffe
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

A. Änderungen

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Zweite Abschnitt gilt für

1. gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes,
2. gefährliche Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes, die in dieser Verordnung als gefährlich eingestuft oder für die in dieser Verordnung Berechnungsverfahren vorgeschrieben sind,

wenn sie gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr gebracht werden."

Begründung

Nach § 13 Abs. 3 ChemG können in der Gefahrstoffverordnung nur solche Zubereitungen erfaßt werden, die speziell als gefährlich eingestuft oder für deren Einstufung Berechnungsverfahren vorgeschrieben sind.

Die vorgesehene Änderung stellt klar, daß die §§ 4 ff. der Verordnung nur für kennzeichnungspflichtige Zubereitungen gelten.

2. Zu § 2 Abs. 3, 4

In § 2 Abs. 3 sind die Worte ", ausgenommen § 9 Abs. 1," zu streichen;

Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Abweichend von Absatz 3 gilt § 9 Abs. 1 für Krokydolith und krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse, die zur Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind."

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Zur besseren Verständlichkeit sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß Krokydolith usw. nicht in Staaten der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden darf.

3. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 sind nach den Worten "§ 13 Abs. 1 und 2" die Worte "und § 15" einzufügen.

Begründung:

Die Klarstellung ist erforderlich, um deutlich zu machen, daß § 3 Abs. 2 der Verordnung auch für das Wiederinverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen gilt.

4. Zu § 3 nach Abs. 3, § 4 Abs. 5,
§ 7 Abs. 7

In § 3 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Verpackung oder die Kennzeichnung dürfen keine die Gefahren verharmlosenden Angaben, wie 'Nicht giftig', 'Nicht gesundheitsschädlich', 'Nicht kennzeichnungspflichtig', 'Nicht schädlich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch', 'Nicht umweltgefährlich' oder ähnliche Angaben aufweisen."

Als Folge sind in § 4 Abs. 5 nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Für die Kennzeichnung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.";

und in § 7 der Absatz 7 zu streichen.

Begründung:

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 2 Buchstabe f der EG-Richtlinie 79/831/EWG müssen in der Vorschrift auch die Verpackungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen erfaßt werden, für die es noch keine Kennzeichnungspflicht gibt. Die Vorschrift gehört damit vom Sachzusammenhang her zu § 3.

5. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 1

In § 4 Abs. 1 sind eingangs die Worte "nach Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 und Anhang VI" zu streichen;

es ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Satz 1 gilt für Zubereitungen nur, soweit diese von Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 oder von Anhang VI erfaßt sind oder eine Kennzeichnung nach den §§ 5 oder 6 vorgeschrieben ist."

Begründung:

Klarstellung, daß § 4 Abs. 1 nicht für alle Zubereitungen, sondern nur für die im neuen Satz 2 bezeichneten gilt.

6. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6

In § 4 Abs. 1 Nr. 6 ist der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt zu fassen:

"...; bei Stoffen oder Zubereitungen von Herstellern mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften Name und Anschrift dessen, der den Stoff oder die Zubereitung in die Europäischen Gemeinschaften einführt oder erneut in Verkehr bringt,"

Begründung:

Die Vorschrift ist im Interesse des Verwenders notwendig, um im Gefahrfall rasch Informationen über einen Stoff oder eine Zubereitung zu erlangen. Diese kann kurzfristig nur von demjenigen gegeben werden, der den Stoff oder die Zubereitung in den Bereich der Europäischen Gemeinschaften einführt. Die Änderung entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

7. Zu § 4 Abs. 4 Satz 1

In § 4 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte "dort festgelegten Angaben" durch die Worte "dort festgelegten Regeln" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu § 4 Abs. 6 3. Halbsatz

§ 4 Abs. 6 ist nach dem Wort "entfallen," wie folgt zu fassen:

"wenn die Verpackung stattdessen mit den entsprechenden verkehrsrechtlichen Gefahrensymbolen gekennzeichnet ist."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

9. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5

Kennzeichnung krebserzeugender Stoffe
und Zubereitungen

(1) Krebserzeugende Stoffe und Zubereitungen nach Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 sind zusätzlich zu den Angaben nach § 4 mit der Aufschrift 'Gefahrstoffverordnung' und der Angabe der Gruppe nach Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 sowie der Aufschrift 'Kann Krebs erzeugen' zu kennzeichnen. Krebserzeugende Zubereitungen sind auch mit der Bezeichnung des in ihnen enthaltenen krebserzeugenden Stoffes zu kennzeichnen.

(2) Stoffe, die nicht in Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 aufgeführt sind, sind nach Anhang I Nr. 1.1.3.1 mit der Aufschrift 'Gefahrstoffverordnung Gruppe III' sowie der Aufschrift 'Kann Krebs erzeugen' zu kennzeichnen, wenn sie aufgrund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, die von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft festgestellt werden oder beim Hersteller oder Einführer vorliegen, als krebserzeugend einzustufen sind. Die sonstigen Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt. Entsprechend sind Zubereitungen zu kennzeichnen, die nicht in Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 aufgeführt sind, jedoch Stoffe nach Satz 1 mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 Hundertteilen enthalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für asbesthaltige Zubereitungen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Durch die Ergänzung des ersten Satzes in Absatz 1 um die Angabe "Nr. 1.1 Abs. 1" soll verdeutlicht werden, daß nur die in der Liste des Anhangs II Nr. 1.1 Abs. 1 aufgeführten krebserzeugenden Stoffe in der geforderten Weise zu kennzeichnen sind.

10. Zu § 6 Abs. 1 und nach Abs. 2

In § 6 ist Absatz 1 durch folgende Absätze zu ersetzen:

"(1) Asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse sind nach Anhang I Nr. 2.5 zu kennzeichnen.

(1a) Zubereitungen und Erzeugnisse, die Formaldehyd freisetzen, sind bei ihrer Abgabe an den Verbraucher nach Anhang I Nr. 2.6 zu kennzeichnen.";

nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Im übrigen bleiben die §§ 4 und 7 sowie zusätzlich § 5 für die Bestimmungen des Absatzes 2 unberührt."

Begründung

Asbesthaltige und formaldehydabgebende Zubereitungen sollten zur besseren Übersicht in getrennten Absätzen behandelt werden.

Die Verweise auf die §§ 4, 5 und 7 sollten in einem Absatz zusammengefaßt werden.

11. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1

§ 6 Abs. 2 Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Aerosolpackungen und die Verpackung ..."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nach der Fassung der Verordnung wäre dem Hersteller freigestellt, entweder die Dose oder die Verpackung zu kennzeichnen.

12. Zu § 9 Abs. 1 und 2

§ 9 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"(1) Folgende asbesthaltige Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Spielzeug,
2. Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft werden,
3. Raucherartikel wie Tabakpfeifen, Zigaretten- oder Zigarrenspitzen,
4. katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut sind,
5. Anstrichstoffe,
6. Stoffe oder Zubereitungen zum Aufsprühen oder Aufspritzen,
7. Krokydolith und krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse mit Ausnahme von
 - a) Asbestzementrohren,
 - b) säure- und temperaturbeständigen Dichtungen, Stopfbuchspackungen und Weichstoffkompensatoren,
 - c) Drehmomentwandler

einschließlich der für deren Herstellung benötigten Asbestfasern und Vorprodukte.

(2) Die zuständige Behörde kann von Absatz 1 Nr. 6 Ausnahmen für Unterbodenschutzmittel für Fahrzeuge zulassen, wenn im Einzelfall dargelegt wird, daß geeignete Ersatzstoffe nicht angeboten werden."

Begründung:

Übernahme der Verbotsregelungen der EG-Richtlinie 85/610/EWG unter Einbeziehung des bisherigen § 9 Abs. 2. Die im neuen Absatz 2 eingeräumte Ausnahmemöglichkeit ergibt sich ebenfalls aus der vorgenannten EG-Richtlinie.

M-B

13. Zu § 11 - Überschrift und Inhaltsverzeichnis

In § 11 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Erlaubnis und Anzeige für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen".

Als Folge sind im Inhaltsverzeichnis zu "§ 11" die Worte "Anzeige und Erlaubnis" zu ersetzen durch die Worte "Erlaubnis und Anzeige".

Begründung:

Umstellung der Überschrift entsprechend der Systematik des § 11, der zuerst die Erlaubnis und erst in Absatz 7 die Anzeige regelt.

14. Zu § 11 Abs. 2 Nr.1

In § 11 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte "soweit ausreichende Sachkenntnisse vorhanden sind" zu ersetzen durch die Worte "soweit Sachkenntnisse nachgewiesen werden".

Begründung:

Notwendige Konkretisierung der Pflicht, die vorhandene Sachkenntnis gegenüber der Aufsichtsbehörde auch nachzuweisen.

15. Zu § 11 Abs. 7

In § 11 Abs. 7 sind nach den Worten "nach Absatz 1" die Worte "vor Aufnahme dieser Tätigkeit" einzufügen;

es ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen."

Begründung:

Es ist erforderlich, den Zeitpunkt der Anzeige im Hinblick auf den Zweck dieser Vorschrift deutlich festzulegen.

Das mögliche Ausscheiden der einmal benannten Person mit Sachkenntnis macht eine dem § 11 Abs. 4 Satz 3 analoge Vorschrift erforderlich.

16. Zu § 12 Abs. 1 Satz 1, § 40 Nr. 1

§ 12 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Stoffe und Zubereitungen, für deren Inverkehrbringen nach Anhang VI Spalte 9 eine Sachkenntnis erforderlich ist, dürfen nur abgegeben werden,

1. wenn zu erwarten ist, daß der Erwerber diese nur in erlaubter Weise, insbesondere zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken oder als Pflanzenbehandlungs-, Vorratsschutz- oder Holzschutzmittel verwenden will,
2. an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind."

Als Folge sind in § 40 Nr. 1 die Worte "16 Jahren" zu ersetzen durch die Worte "18 Jahren".

Begründung:

Bei den in Anhang VI Spalte 9 aufgeführten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sollte entsprechend den bisherigen in den landesrechtlichen Giftverordnungen enthaltenen Abgabebestimmungen eine Abgabe nur dann erfolgen dürfen, wenn nach Befragen des Erwerbers eine erlaubte Verwendung unterstellt werden kann.

Es besteht keine Notwendigkeit, die Abgabe von gefährlichen Stoffen, für deren Inverkehrbringen eine besondere Sachkenntnis gefordert wird, an Personen zu ermöglichen, die nicht voll geschäftsfähig sind.

17. Zu § 12 Abs. 2, § 40 Nr. 2

§ 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 dürfen nur von einer in dem Betrieb beschäftigten Person, die ihre Sachkenntnis nach § 13 nachgewiesen hat, oder von dem eigens für diese Tätigkeit Beauftragten abgegeben werden."

Als Folge ist § 40 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- "2. entgegen § 12 Abs. 2 die in § 12 Abs. 1 bezeichneten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen abgibt, ohne
- a) in dem Betrieb beschäftigt zu sein oder selbst die erforderliche Sachkenntnis gemäß § 13 nachgewiesen zu haben oder
 - b) eigens hierfür beauftragt zu sein,".

Begründung:

In Absatz 2 ist klarzustellen, daß die abgabeberechtigten Personen mit Sachkenntnis nach § 13 in dem Betrieb beschäftigt sein müssen. Notwendige Folge in der Bußgeldbestimmung.

18. Zu § 12 nach Abs. 3
und § 40 nach Nr. 4

In § 12 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Über die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach § 11 Abs. 1 sind im Einzelhandel Aufzeichnungen zu führen, die Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthalten. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber durch Unterschrift zu bestätigen."

Als Folge ist in § 40 nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 anzufügen:

"5. entgegen § 12 Abs. 4 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt."

Begründung:

Die Einführung dieser Dokumentation wird für dringend erforderlich gehalten, um sowohl dem Abgebenden wie auch besonders dem Erwerber - vornehmlich dem privaten Endverbraucher - durch die erforderlichen Eintragungen bei der Abgabe die besondere Gefährlichkeit des Stoffes oder der Zubereitung zu verdeutlichen. In der Vergangenheit hat sich die Dokumentationsverpflichtung als geeignete Schutzmaßnahme erwiesen, um den möglicherweise unzweckmäßigen oder überhöhten Einsatz dieser Stoffe gerade im privaten Bereich sinnvoll einzuschränken.

Im übrigen notwendige Ergänzung der Bußgeldbewehrung.

19. § 15 Abs. 1 nach Satz 1

In § 15 Abs. 1 nach Satz 1 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

"Bei der Feststellung der gefährlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen ist Anhang I Nr. 1.1 hinzuziehen."

Begründung:

Klarstellung, daß für die Feststellung der gefährlichen Eigenschaften aller Stoffe und Zubereitungen, für die die Vorschriften des Dritten Abschnitts anzuwenden sind, nach denselben Kriterien zu verfahren ist, die auch bei der Kennzeichnung nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 herangezogen werden müssen.

20. Zu § 15 Abs. 3 Satz 3

§ 15 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Dem Arbeitnehmer stehen andere Beschäftigte, insbesondere Beamte und in Heimarbeit Beschäftigte, sowie Schüler und Studenten gleich."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

17-B

21. Zu § 15 Abs. 6

§ 15 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Die Technische Richtkonzentration (TRK) ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es muß deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen die hierfür festgelegte Technische Richtkonzentration der nach dem Stand der Technik vertretbare Höchstwert ist.

22. Zu § 15 Abs. 7 Satz 1

In § 15 Abs. 7 Satz 1 sind nach den Worten "Arbeitsplatz oder" die Worte "im Sinne des Absatzes 5" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

23. Zu § 16 Abs. 1 Satz 1

In § 16 Abs. 1 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Der Arbeitgeber, der mit einem Stoff; einer Zubereitung oder einem Erzeugnis umgeht,"

Begründung:

Zu den Gefahrstoffen gehören nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auch Erzeugnisse.

24. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Arbeitgeber soll prüfen, ob Stoffe oder Zubereitungen mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko, als die von ihm in Aussicht genommenen, erhältlich sind. Ist dem Arbeitgeber die Verwendung dieser Stoffe und Zubereitungen zumutbar, soll er nur diese verwenden. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen darzulegen."

Begründung:

Der Ersatz gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist die wirksamste Schutzmaßnahme vor dem gesundheitsschädlichen Einfluß von Gefahrstoffen. Allerdings muß die Verwendung von Ersatzstoffen dem Arbeitgeber in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht zumutbar sein. Um feststellen zu können, ob der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nachgekommen ist, muß die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, die entsprechenden Prüfungen des Arbeitgebers nachvollziehen zu können.

25. Zu § 16 Abs. 4 nach Satz 1§ 17 Abs. 2 Satz 2

In § 16 Abs. 4 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz anzufügen:

"Welche Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren zu treffen sind, die beim Umgang mit Gefahrstoffen entstehen können, hat der Arbeitgeber zu regeln, bevor er mit Gefahrstoffen umgeht."

Als Folge ist in § 17 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der systematisch richtige Standort der Vorschrift ist nicht § 17, sondern § 16, der die Ermittlungspflichten regelt.

26. Zu § 17 Abs. 1 Satz 1

In § 17 Abs. 1 Satz 1
sind nach dem Wort "Verordnung"
die Worte "einschließlich ihrer Anhänge"
einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung in § 41 und in § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist es erforderlich, die Gebotsnorm hinreichend klar zu fassen.

27. Zu § 18 Abs. 1 Satz 1

§ 18 Abs. 1 Satz 1 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Ist das Auftreten eines oder verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen, so ist zu ermitteln, ob die Maximale Arbeitsplatzkonzentration, die Technische Richtkonzentration oder der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert unterschritten oder die Auslöseschwelle überschritten sind. Die Gesamtwirkung verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz ist zu beurteilen."

Begründung:

Gefährliche Stoffe können in der Luft am Arbeitsplatz nicht nur beim Umgang mit Gefahrstoffen, sondern durch sonstige betriebsbedingte Abläufe auftreten (z.B. die Bildung von Nitrosaminen durch nitrose Gase (Abgas von Gabelstaplern) und ausgasenden Aminen (z.B. Reifenlager)). Aus diesem Grunde ist die Überwachungspflicht nicht nur allein auf den Umgang zu beschränken. Darüberhinaus müssen Arbeitnehmer vor den Wirkungen verschiedener Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz geschützt werden. Die Berücksichtigung der Gesamtwirkung dieser Stoffe muß in der Verordnung verankert werden.

Einzelheiten, wie die genaue Festlegung eines Beurteilungsverfahrens und die Aufstellung von Listen der Stoffe, die synergistisch wirken können, müssen in einer technischen Regel für Gefahrstoffe festgelegt werden.

28. Zu § 18 Abs. 1 Satz 2
§ 19 Abs. 5 nach Satz 1
§ 42 Abs. 1 Nr. 3

In § 18 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen, und

in § 19 Abs. 5 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz einzufügen:

"Die Überwachungspflicht nach § 18 Abs. 1 entfällt in diesen Fällen."

Als Folge ist in § 42 Abs. 1 Nr. 3 das Zitat "Abs. 5 Satz 2" zu ersetzen durch das Zitat "Abs. 5 Satz 3".

Begründung:

Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 würde bedeuten, daß auch die erstmalige Ermittlung bei Verfahren nach § 19 Abs. 5 entfällt. Dies ist nicht zu verantworten. Es entfällt lediglich die anschließende regelmäßige Überwachung. Mit Einfügung des neuen Satzes in § 19 Abs. 5 wird diesem Erfordernis an der sachlich richtigen Stelle Rechnung getragen.

29. Zu § 18 Abs. 3

In § 18 Abs. 3 ist folgender neuer Satz anzufügen:

"Bei Betriebsstillegung sind die Meßergebnisse dem zuständigen Unfallversicherungsträger auszuhändigen."

Begründung:

Bei Prüfung von Ansprüchen im Rahmen des Berufskrankheitenrechts sollten Expositionsdaten auch dann verfügbar bleiben, wenn ein Betrieb stillgelegt wird.

30. Zu § 18 nach Abs. 3

In § 18 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall verlangen, daß sowohl die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die Technische Richtkonzentration als auch der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert ermittelt werden."

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, da in § 19 Abs. 4 die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung davon abhängig gemacht wird, daß der MAK-Wert oder der BAT-Wert überschritten ist. Aus Gründen des Arbeitsschutzes kann es im Einzelfall notwendig sein, sowohl Messungen am Arbeitsplatz durchzuführen als auch biologisches Material zu untersuchen.

31. Zu § 20 Abs. 1 Satz 1

In § 20 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Gefahren" die Worte "für Mensch und Umwelt" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß sich die Betriebsanweisung nicht nur auf die unmittelbaren Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes beschränken darf. Im Sinne des § 1 der Verordnung ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer, die mit einem gefährlichen Stoff umgehen, auch über die mit ihm verbundenen allgemeinen Umweltgefahren aufgeklärt werden. Angaben dieser Art, die auch Anweisungen über die geeignete betriebsinterne Vorgehensweise zur Vermeidung solcher Gefahren enthalten, werden derzeit nicht generell, auch nicht in anderen Gesetzen, wie dem Bundesimmissionsschutzgesetz, gefordert.

3 2. Zu § 20 Abs. 1 Satz 1

In § 20 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten
"festgelegt werden"

folgende Worte einzufügen:

"; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher
Abfälle ist hinzuweisen ".

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß sich die Betriebsanweisung nicht nur auf die unmittelbaren Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes beschränken darf. Im Sinne des § 1 der Verordnung ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer, die mit einem gefährlichen Stoff umgehen, auch über die mit ihm verbundenen allgemeinen Umweltgefahren sowie über die richtige Entsorgung gefährlicher Abfälle aufgeklärt werden. Angaben dieser Art, die auch Anweisungen über die geeignete betriebsinterne Vorgehensweise zur Vermeidung solcher Gefahren enthalten, werden derzeit nicht generell, auch nicht in anderen Gesetzen wie dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Bundesimmissionsschutzgesetz gefordert.

33. Zu § 21 Abs. 1 Nr. 1Anhang II Nr. 1.3.1.5

In § 21 Abs. 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. bei der Ermittlung und Beurteilung nach § 16 Abs. 2 und 4 Satz 1 sowie bei der Regelung der Maßnahme nach § 16 Abs. 4 Satz 2 und § 17 Abs. 2 zu hören,".

Als Folge ist in Anhang II die Nummer 1.3.1.5 zu streichen.

Begründung:

Der Betriebs- oder Personalrat ist schon bei der Regelung der Verfahren sowie zu der Frage des Einsatzes von Ersatzstoffen und bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zu hören.

34. Zu § 21 Abs. 2 Satz 1

In § 21 Abs. 2 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Eine Überschreitung der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration, der Technischen Richtkonzentration oder der Auslöseschwelle hat der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmern und dem Betriebs- oder Personalrat unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen."

Begründung:

Auch bei Überschreitung der Auslöseschwelle sind die Arbeitnehmer und der Betriebs- oder Personalrat zu unterrichten.

35. Zu § 21 Abs. 3 nach Satz 2

In § 21 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 anzufügen:

" Er hat Abschriften der Meßprotokolle dem Betriebs- oder Personalrat auf Verlangen zu überlassen."

Begründung:

Im Einzelfall kann die Beurteilung der Arbeitsplatzsituation es notwendig machen, daß dem Betriebs- oder Personalrat die Meßprotokolle zur ausführlichen Prüfung überlassen werden müssen.

- 28 -

36. Zu § 21 Abs. 4

In § 21 ist der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Betriebs- oder Personalräte haben das Recht, über die in den Vorschriften der §§ 16 bis 20 vorgesehenen Maßnahmen hinaus zur Abwendung gesundheitlicher Schäden dem Arbeitgeber im Einzelfall zusätzliche Schutzmaßnahmen vorzuschlagen. Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, darauf zu verweisen, daß auch von seiten der Betriebs- oder Personalräte Vorschläge zu den Schutzmaßnahmen gemacht werden können.

37. Zu § 21 nach Abs. 5 - neu -

In § 21 ist nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5
anzufügen:

"(5) Unterrichts- und Beteiligungspflichten gegenüber dem Betriebs- oder Personalrat sowie den Arbeitnehmern bestehen nur insoweit, als die betroffenen Arbeitnehmer Arbeitnehmer oder Beschäftigte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes oder der Personalvertretungsgesetze sind."

Begründung:

Der Arbeitgeber muß nach § 21 den Personalrat jeweils bei allen Messungen und Schutzmaßnahmen in Form der Anhörung beteiligen. Nach vergleichbaren Regelungen in Personalvertretungsgesetzen der Länder (z. B. Art. 4 Abs. 5 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes) gehören u. a. Professoren, Hochschulassistenten, Honorarprofessoren, Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Lehrbeauftragte nicht zum Kreis der Beschäftigten im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Materielles Bundesrecht kann die Beteiligungsrechte des Personalrates, die in den Personalvertretungsgesetzen der Länder abschließend geregelt sind, nicht erweitern. Eine Unterrichtung von Schülern und Studenten ist im Hinblick auf die Fachkunde der Lehrpersonen und des geringen Gefährdungspotentials der verwendeten Gefahrstoffe nicht notwendig.

38. Zu § 21 nach Abs. 4

In § 21 ist nach Absatz 5 - neu - folgender neuer Absatz 6 einzufügen:

"(6) Wird die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die Technische Richtkonzentration oder der Biologische Arbeitsstofftoleranzwert nicht unterschritten und hilft der Arbeitgeber der dagegen erhobenen oder veranlaßten Beschwerde nicht unverzüglich ab, so kann sich der einzelne Arbeitnehmer nach Ausschöpfung der innerbetrieblichen Möglichkeiten unmittelbar an die für die Überwachung zuständigen Stellen wenden. Besteht durch die Überschreitungen nach Satz 1 eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit, hat der einzelne Arbeitnehmer das Recht, die Arbeit zu verweigern. Aus der Ausübung der in Satz 1 und 2 genannten Rechte dürfen dem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen."

Begründung:

Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann insbesondere in Kleinbetrieben leicht festgestellt werden, daß eine Kontrolle der Gewerbeaufsicht auf einem Hinweis beruht und wer ggf. die Information weitergegeben hat. Damit müssen die Arbeitnehmer bei einer Beschwerde mit Nachteilen im Betrieb und möglicherweise mit dem Verlust des Arbeitsplatzes rechnen. Aber auch wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß dieser die Interessen des einzelnen Arbeitnehmers nur bedingt erfaßt, aufnimmt und vertreten kann. Die vorgeschlagene Regelung soll unter diesen Gesichtspunkten Nachteile für die Arbeitnehmer verhindern und es ihnen erleichtern, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Vorschrift nimmt die geltende Regelung in Anhang II Nr. 1.4.4 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitsstoffverordnung als allgemeine Regelung auf und ergänzt sie um ein Beschwerderecht.

Ähnliche Regelungen waren im Regierungsentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vom 21.7.1982 vorgesehen. Ermächtigungsgrundlage für § 21 Abs. 5 -neu- Gefahrstoffverordnung ist § 19 Abs. 2 Nr. 6 Chemikaliengesetz. Im übrigen handelt es sich um eine Vorschrift, welche die bestehenden zivilrechtlichen Pflichten und Befugnisse deklaratorisch in den öffentlich-rechtlichen Bereich überträgt und insoweit der Rechtsklarheit dient.

39. Zu § 22 Abs. 3 Satz 2

In § 22 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte "sind räumlich getrennte Umkleideräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen" zu ersetzen durch die Worte "sind Umkleideräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die durch den Waschraum voneinander getrennt sind".

Begründung:

Es empfiehlt sich, die Fassung des Satzes 2 an § 35 der ArbStättV in Verbindung mit Nr. 2 der Arbeitsstättenrichtlinien ASR 35/1-4 anzupassen.

40. Zu § 23 Abs. 3

§ 23 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Abweichend von Absatz 1 sind

1. Behälter, die mit dem Boden fest verbunden sind,
2. in wissenschaftlichen Instituten und Laboratorien sowie in Apotheken Standflaschen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen in einer für den Handgebrauch erforderlichen Menge enthalten sind,

mindestens mit der Angabe

- a) der Bezeichnung des Stoffes, der Zubereitung und der Bestandteile der Zubereitung nach Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 und Anhang VI,
- b) des Gefahrensymbols mit der zugehörigen Gefahrenbezeichnung nach Anhang I Nr. 1.2 zu kennzeichnen."

Begründung:

§ 23 Abs. 3 schränkt § 23 Abs. 1 ein; in der jetzigen Fassung enthält Absatz 3 lediglich eine Ausnahme zu Absatz 1. Um eine Bußgeldbewehrung zu ermöglichen, muß § 23 Abs. 3 als selbständiges Gebot formuliert werden.

41. Zu § 24 Abs. 4 nach Satz 1

In § 24 Abs. 4 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz anzufügen:

"§ 12 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Auch für die Beauftragten, die Zugang zu den unter Verschuß aufzubewahrenden sehr giftigen oder giftigen Stoffe und Zubereitungen haben, sollten die einschränkenden Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 über die Altersbeschränkung und die jährliche Belehrungspflicht gelten.

42. Zu § 25 Abs. 1

§ 25 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Während der Beförderung dürfen Schiffe nur mit Phosphorwasserstoff und Transportbehälter nur mit Phosphorwasserstoff oder Brommethan begast werden."

Begründung:

Die Begasung von Schiffen mit Brommethan muß ausgeschlossen werden. Hierüber besteht Einvernehmen mit den mit der Schiffsbegasung befaßten Fachleuten.

43. Zu § 25 Abs. 3 bis 7, § 41, Anhang III Nr. 5.2.5,
5.7.1, 5.7.2

In § 25 sind die Absätze 3 bis 5 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 erhält, wer

1. als Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und, soweit er den Umgang mit den in Anhang III Nr. 5.1 genannten Begasungsmitteln selbst leitet, einen Befähigungsschein nach Absatz 4 besitzt,
2. über Befähigungsschein-Inhaber nach Absatz 4 in ausreichender Zahl verfügt.

Jeder Wechsel der Befähigungsschein-Inhaber ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Einen Befähigungsschein erhält von der zuständigen Behörde, wer,

1. die für den Umgang mit den in Anhang III Nr. 5.1 genannten Begasungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweist, daß
 - a) keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit den in Anhang III Nr. 5.1 genannten Begasungsmitteln umzugehen,
 - b) er mit vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut ist,
3. die erforderliche Sachkunde und ausreichende Erfahrung für Begasungen nachweist und
4. mindestens 18 Jahre alt ist.

Den Nachweis der Sachkunde nach Satz 1 Nummer 3 hat erbracht, wer ein Zeugnis über die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit und bestandene Prüfung vorlegt. Der Befähigungsschein ist entsprechend dem geführten Nachweis der Sachkunde zu beschränken.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 2 und der Befähigungsschein nach Absatz 4 können unter Auflagen und auch befristet erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden."

Als Folgen sind

- in § 25 die Absätze 6 und 7 wie folgt zu fassen:

"(6) Der Befähigungsschein erlischt, wenn der zuständigen Behörde nicht spätestens fünf Jahre seit der Ausstellung des Zeugnisses nach Absatz 4 Nr. 2 ein neues Zeugnis vorgelegt wird.

(7) Für jede Begasung ist ein verantwortlicher Begasungsleiter zu bestellen. Der Begasungsleiter muß einen für die vorgesehene Begasung ausreichenden Befähigungsschein besitzen. Zur Begasung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die durch Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang über den Umgang mit Begasungsmitteln und bestandene Prüfung nachgewiesen haben, daß sie sachkundig sind."

- in § 41 nach den Worten "Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1 oder 2" einzufügen die Worte "oder entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2";
- in Anhang III Nr. 5.2.5 die Worte "Satz 2" zu ersetzen durch die Worte "Satz 3";
- in Anhang III Nr. 5.7.1 Abs. 1 das Wort "Sachkundige" durch das Wort "Befähigungsschein-Inhaber" zu ersetzen.

Begründung:

Analog dem Sprengstoffrecht soll zwischen der Erlaubnis für Unternehmen und dem Befähigungsschein für den Begasungsleiter unterschieden werden. Als Voraussetzung für die Erlangung des Befähigungsscheines wird zusätzlich ausreichende Erfahrung verlangt.

Die Änderung des Absatzes 6 ist durch die Umstellung der Absätze 3 bis 5 bedingt.

Die neuen Sätze 1 und 2 in Absatz 7 sind erforderlich, da die bisherige Fassung nicht zwingend die Bestellung eines Begasungsleiters für jede Begasung verlangt. Dies ist aus Sicherheitsgründen jedoch unbedingt erforderlich.

Wegen der von den Begasungsmitteln ausgehenden erheblichen Gefahren für Arbeitnehmer und Dritte wird es für erforderlich gehalten, daß von den zur Begasung eingesetzten Personen ein anerkannter Lehrgang besucht und dieser durch eine Prüfung abgeschlossen werden muß.

Auch das Unterlassen der Anzeige eines Wechsels des Befähigungsschein-Inhabers soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Im übrigen Folgeänderungen wegen der Neufassung der Absätze 3 bis 7.

44. Zu § 26, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 42 Abs. 1 Nr. 10

Der Text des § 26 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit leichtentzündlichen, entzündlichen oder brandfördernden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

(2) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit explosionsgefährlichen oder hochentzündlichen Gefahrstoffen nicht beschäftigen.

Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,

2. die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind und

3. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

(3) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit mindergiftigen, ätzenden oder reizenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,

2. die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind und

3. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

(4) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Auslöseschwelle nicht überschritten wird,

2. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist,

3. die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sind,
4. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden und
5. die Jugendlichen von einem Arzt innerhalb von 12 Wochen vor Beginn der Beschäftigung untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen; soweit die gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen nach Satz 1 im Anhang V aufgeführt sind, dürfen die Untersuchungen in der Regel nur von einem ermächtigten Arzt im Sinne des § 30 durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, nicht beschäftigen, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind; Satz 2 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Der Arbeitgeber darf werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, mindergiftigen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Auslöseschwelle nicht überschritten wird. Der Arbeitgeber darf werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, nicht beschäftigen, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind. § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Mutterschutzgesetzes bleibt unberührt.

(6) Der Arbeitgeber darf werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind. Der Arbeitgeber darf stillende Mütter mit Gefahrstoffen nach Satz 1 nicht beschäftigen, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist.

(7) Der Arbeitgeber darf gebärfähige Arbeitnehmerinnen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die

1. Blei oder
2. Quecksilberalkyle

enthalten, nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Auslöseschwelle nicht überschritten wird."

Als Folgen sind

in § 37 Abs. 1 die Worte "§ 26 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt" zu ersetzen durch die Worte "§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt oder entgegen § 26 Abs. 4 Satz 3 Krankheitserregern ausgesetzt";

in § 38 Abs. 1 die Worte "§ 26 Abs. 4 Satz 1 mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt" zu ersetzen durch die Worte "§ 26 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder Satz 3 mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt oder entgegen § 26 Abs. 5 Satz 3 Krankheitserregern ausgesetzt";

in § 42 Abs. 1 Nr. 10 die Worte "§ 26 Abs. 5 Satz 1" zu ersetzen durch die Worte "§ 26 Abs. 7 Satz 1".

Begründung:

Die Absätze 1 und 2 wurden im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung redaktionell an die Formulierung der übrigen Absätze angepaßt.

Die Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder des Stoffes oder seiner Umwandlungsprodukte im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm, bei deren Überschreiten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Wird die Auslöseschwelle überschritten, entspricht dies der "Einwirkung" im Sinne des § 14 Arbeitsstoffverordnung. Für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, ist eine solche Auslöseschwelle nicht definiert. Die Neufassung von Absatz 3 durch die neuen Absätze 3 und 4 stellt sicher, daß der Schutz Jugendlicher gegenüber der Arbeitsstoffverordnung nicht vermindert wird.

Falls Ärzte zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen entsprechend § 30 für bestimmte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen ermächtigt sind, sollen diese Ärzte auch die Jugendlichen untersuchen, die damit umgehen. Der Arbeitgeber darf nur dann von dieser Regelung abweichen, wenn ein ermächtigter Arzt in zumutbarer Nähe nicht erreichbar ist.

Die neu gefaßten Absätze 5 und 6 entsprechen der gegenwärtigen Praxis des Mutterschutzes.

Die Neufassung des bisherigen Absatzes 5 im neuen Absatz 7 ist notwendig, um Satz 1 Nr. 2 an den Anhang VI anzupassen.

45. Zu § 28 Abs. 2 Satz 1

§ 28 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Wird am Arbeitsplatz die Auslöseschwelle für die in Anhang V aufgeführten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen überschritten, so dürfen Arbeitnehmer dort nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der in Anhang V genannten Fristen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen worden sind."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

46. Zu § 34 Abs. 2 nach Nr. 9

In § 34 Abs. 2 ist nach Nummer 9 folgende neue Nummer 9 a einzufügen:

"9 a. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,"

Begründung:

Um das Datum der nächsten Nachuntersuchung feststellen zu können, muß Einsicht in die Personalakte genommen werden. Bei größeren Betrieben ist dies sehr zeitaufwendig.

Die vorgeschlagene Regelung dient dazu, den aufsichtsführenden Behörden ihre Überwachungstätigkeit im Hinblick darauf, ob der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nachkommt, zu erleichtern.

47. Zu § 36 Abs. 3, Anhang III Nr. 5.2.2.

In § 36 Abs. 3

sind die Worte "oder durch das Bundesgesundheitsamt
auf ihre Eignung geprüft worden sind"

durch die Worte "sind; in anderen Fällen kann die zu-
ständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesgesund-
heitsamt verlangen".

zu ersetzen.

Als Folge sind im Anhang III Nr. 5.2.2 die Worte "oder
durch das Bundesgesundheitsamt auf ihre Eignung geprüft
worden sind" durch die Worte "sind; in anderen Fällen
kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das
Bundesgesundheitsamt verlangen" zu ersetzen.

Begründung:

Für eine Verwaltungszuständigkeit des Bun-
desgesundheitsamtes in Ausführung dieser
VO besteht keine Rechtsgrundlage. Die
Änderung soll klarstellen, daß die Ent-
scheidung über die Einholung eines Gut-
achtens des Bundesgesundheitsamtes und
über die Billigung dieses Gutachtens bei
der zuständigen Landesbehörde verbleibt.

48. Zu § 40 Nr. 3

In § 40 Nr. 3
ist das Wort "regelmäßig"
zu streichen.

Begründung:

Das Wort ist überflüssig und kann zu Mißverständnissen führen. § 12 Abs. 3 Satz 2 gebietet, die Belehrung mindestens jährlich durchzuführen.

49. Zu § 40 Nr. 4

§ 40 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift der Nummer 4 ist überflüssig. Eine Belehrung ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe erforderlich. Insoweit ist das verbotene Verhalten bereits durch Nummer 3 bußgeldbewehrt.

§ 12 Abs. 3 schreibt nicht vor, in welcher Weise die Belehrung zu erfolgen hat, sondern verlangt wird lediglich eine schriftliche Bestätigung. Insofern stimmt die Bußgeldvorschrift der Nummer 4 mit der Gebotsnorm nicht überein.

50. Zu § 41

In § 41 letzter Halbsatz
sind vor den Worten "nicht vollständig"
die Worte "nicht richtig,"
einzufügen.

Begründung:

Es erscheint geboten, auch den Fall zu erfassen, daß die Anzeige nicht richtig erstattet wird. Durch die Alternative der nicht vollständigen Anzeigeerstattung wird dieser Fall nicht erfaßt.

51. Zu § 42 Abs. 1 Nr. 4

§ 42 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht erstellt oder entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 nicht in der Sprache der Beschäftigten abfaßt oder nicht an geeigneter Stelle bekanntmacht,".

Begründung:

Der Inhalt der Betriebsanweisung ist in § 20 Abs. 1 so unscharf gefaßt, daß die Bewehrung nicht auf deren Inhalt erstreckt werden kann.

Auch das Gebot des § 20 Abs. 1 Satz 2, die Betriebsanweisung in verständlicher Form abzufassen, ist für die Bußgeldbewehrung zu unbestimmt. Die Beschränkung der Bußgeldbewehrung erscheint deshalb geboten.

52. Zu § 42 Abs. 2

§ 42 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar."

Begründung:

§ 42 Abs. 2 verweist deklaratorisch auf § 27 des Chemikaliengesetzes. Dort ist in Absatz 3 die Versuchsstrafbarkeit und in Absatz 4 die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung festgelegt. Die Einschränkung auf die Strafvorschrift des Absatzes 2 ist nicht möglich; sie ist wohl auch nicht gewollt. Zur Klarstellung ist deshalb auf § 27 Abs. 2 bis 4 zu verweisen.

Aus dem gleichen Grund muß die Beschränkung auf die vorsätzliche Zuwiderhandlung entfallen.

53. Zu § 44 Abs. 2 nach Satz 1

In § 44 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit können die in § 17 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Regeln und Erkenntnisse, insbesondere die vom Ausschuß für Gefahrstoffe nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten Regeln und Erkenntnisse, sowie die vom Ausschuß für Gefahrstoffe nach Satz 1 Nr. 2 ermittelten Verfahrensregeln zur Erfüllung der von der Verordnung gestellten Anforderungen im Bundesarbeitsblatt oder im Bundesgesundheitsblatt bekanntgeben."

Begründung:

Mit dem angefügten § 44 Abs. 2 Satz 2 werden der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ermächtigt, Regeln und Erkenntnisse nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgeschlagene Verfahrensregeln zu veröffentlichen. Dies ist für die Überwachungsbehörden und für die Betroffenen wichtig.

54. Zu § 45 nach Abs. 3

In § 45 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Als mindergiftig eingestufte Zubereitungen dürfen abweichend von Anhang I Nr. 1.2 bis zum 1. Oktober 1989 zum Gefahrensymbol Xn mit der Gefahrenbezeichnung 'Mindergiftig (gesundheitsschädlich)' gekennzeichnet werden."

Begründung:

Für die Hersteller und Einführer kennzeichnungspflichtiger mindergiftiger Zubereitungen war es nach bisherigem Recht zulässig, als Kennzeichnung die Gefahrenbezeichnung "gesundheitsschädlich" zum Gefahrensymbol Xn zu verwenden. Um den Verwendern derartiger Zubereitungen zu verdeutlichen, daß die nach Anhang Nr. 1.2 erforderliche neue Kennzeichnungspflicht mit der Gefahrenbezeichnung "Mindergiftig" der bisherigen Kennzeichnung entspricht, und um den Herstellern und Einführern die Anpassung zu ermöglichen, muß eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

55. Zu § 45 Abs. 6

In § 45 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Die kürzliche Schließung eines Kindergartens in Schleswig-Holstein, dessen Holzkonstruktion mit PCP behandelt worden war, zeigt, daß ein Anwendungsverbot von PCP in Innenräumen unverzüglich wirksam werden muß. Über die unmittelbare Gesundheitsgefährdung hinaus wird mit jeder neuen Anwendung von PCP ein unlösbares Problem geschaffen. Es gibt keine Sanierungsmöglichkeiten bei PCP-belasteten Bauten. Die Beseitigung des kontaminierten Holzes ist ungeklärt.

Das wirtschaftliche Interesse, die bestehenden Vorräte zu verkaufen, ist gegenüber dem Schutz von Mensch und Umwelt nachrangig.

56. Zu § 45 nach Abs. 8, zu Abs. 9

In § 45 nach Absatz 8 ist folgender neuer Absatz 8 a einzufügen:

"(8a) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 ausübt, hat dieses bis zum 1. Dezember 1986 der zuständigen Behörde anzuzeigen und mindestens die Personen zu benennen, die vor dem 1. Oktober 1986 für die entsprechende Tätigkeit verantwortlich waren.";

Absatz 9 ist wie folgt zu fassen:

"(9) Personen, die in einer Anzeige nach Absatz 8a benannt werden, gelten als sachkundig im Sinne des § 13 Abs. 1."

Begründung:

Die Einfügung des Absatzes 8a in Verbindung mit der Neufassung des Absatzes 9 regelt die Anzeigepflicht für bereits bestehende Betriebe nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 deutlicher und dient damit der Klarstellung von § 11 Abs. 7.

57. Zu § 47 Abs. 2 nach Nr. 2

In § 47 Abs. 2 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a anzufügen:

"2a. § 15 Abs. 3 Satz 3, soweit er sich auf Schüler und Studenten bezieht."

Begründung:

Die bisher geltende Arbeitsstoffverordnung in der Fassung der Bek. vom 11.2.1982 (BGBI I S. 144) erfaßt nicht Schüler und Studenten. Zur Vermeidung von Engpässen im Unterricht und in der Ausbildung muß für die Einhaltung der Gefahrstoff-Verordnung eine Übergangsfrist gewährt werden.

58. Zu § 47 Abs. 6 Nr. 12 Buchst. i

In § 47 Abs. 6 Nr. 12 ist in Buchstabe i nach der Angabe "S. 149" folgende Angabe einzufügen:

", BS 2121 - 60"

Begründung:

Übliche Zitierweise.

59. Zu § 47 Abs. 6 Nr. 14

In § 47 Abs. 6 Nr. 14
sind eingangs die Worte "folgende Reichsverordnungen"
durch die Worte "soweit sie als Bundesrecht fortgelten"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung im Hinblick darauf, daß
der Bund die genannten Verordnungen,
soweit sie als Landesrecht fortgelten,
nur aufheben kann, soweit ihm dazu eine
Gesetzgebungskompetenz zusteht.

60. Zu Anhang I Nrn. 1.1.1.2 und 1.1.3

In Anhang I sind in

Nr. 1.1.1.2 Abs. 3 Satz 1 das Wort "Symbole" zu ersetzen durch
das Wort "Gefahrensymbole",

Nr. 1.1.3.1 Satz 1 der Buchstabe "T" zu streichen;

Nr. 1.1.3.2 Satz 1 der Buchstabe "Xn" zu streichen;

Nr. 1.1.3.3 Nr. 2 das Wort "Symbol" durch das Wort "Gefahren-
symbol" zu ersetzen;

Nr. 1.1.3.4 Satz 1 der Buchstabe "Xn" zu streichen;

Nr. 1.1.3.5 Abs. 1 der Buchstabe "T" zu streichen;

Nr. 1.1.3.5 Abs. 2 der Buchstabe "Xn" zu streichen.

Begründung:

Einheitliche Bezeichnungen in Anhang I
Nr. 1.1.

-51-B

61. Zu Anhang I Nr. 1.1.2.1 und
Nr. 2.1.1 Abs. 1 Nr. 3

In Anhang I Nr. 1.1.2.1 sind die Worte "der ChemG Gefährlichkeitsmerkmale-V" zu ersetzen durch die Worte "des § 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes".

Als Folge sind in Anhang I Nr. 2.1.1 Abs. 1 Nr. 3 die Worte "die nach ChemG Gefährlichkeitsmerkmale-V § 1 Abs. 1 Nr. 8 hochentzündlich, Nr. 9 leichtentzündlich, Nr. 10 entzündlich sind," zu ersetzen durch die Worte " die nach Anhang I Nr. 1.1.2.1 hochentzündlich, leichtentzündlich oder entzündlich sind,".

Begründung:

Die Gefährlichkeitsmerkmale sind im Chemikaliengesetz genannt.

62. Zu Anhang I Nr. 1.1.2.4.1 Abs. 1

Anhang I Nr. 1.1.2.4.1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Stoffe und Zubereitungen werden aufgrund der Ergebnisse der nach den Maßgaben der ChemG Anmelde- und Prüfnachweis-Verordnung durchgeführten Versuche eingestuft und mit dem Gefahrensymbol und der Gefahrenbezeichnung 'Explosionsgefährlich' gekennzeichnet, sofern die Stoffe und Zubereitungen explosionsgefährlich sind in der Form, in der sie in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Die Bezugnahme auf die ChemG Anmelde- und Prüfnachweis-Verordnung ist wegen der mittlerweile erfolgten Änderung des Sprengstoffgesetzes zweckmäßig.

63. Zu Anhang I Nr. 2.1.4

In Anhang I Nr. 2.1.4 sind in

der Liste der eingestuften gefährlichen Lösemittel

in der lfd. Nr. 499 in der Spalte "Bezeichnung des Stoffes"
die Worte "1-Diethoxy-ethan (Acetal)" zu ersetzen durch
die Worte "1,1-Diethoxy-ethan (Acetal)";

nach lfd. Nr. 894 ist einzufügen:

"902 Isopropylbenzol (Cumol)			≥25";
------------------------------	--	--	-------

die lfd. Nr. 902 ist zu ersetzen durch:

"1256 Propylbenzol			≥25".
--------------------	--	--	-------

Begründung:

Notwendige Korrektur.

64. Zu Anhang I Nr. 2.2.1 Abs. 1 Buchst. a

In Anhang I Nr. 2.2.1 Abs. 1 Buchst. a ist nach dem Wort
"Entfettungsmittel," das Wort "Industriereiniger," einzufügen.

Begründung:

Die ausdrückliche Erwähnung der
Industriereiniger ist im Hinblick
auf die Ausnahmebestimmung des
§ 9 Abs. 5 Satz 2 der Gefahrstoff-
verordnung zur Klarstellung
erforderlich.

65. Zu Anhang I Nr. 2.2.4

In Anhang I Nr. 2.2.4 ist

die Liste der sehr giftigen und giftigen Stoffe wie folgt zu ändern:

a) die Nummer 89 ist wie folgt zu fassen:

"89 Arsentrioxid und -pentoxid, arsenige Säure, Arsensäure und deren Salze (Arsenite, Arsenate)	> 0,2		0,1 - 0,2"
---	-------	--	------------

b) nach der lfd. Nummer 89 ist die Nummer 90 einzufügen:

"90 Arsenverbindungen ⁷⁾	> 0,2		0,1 - 0,2"
-------------------------------------	-------	--	------------

c) nach der lfd. Nummer 1283 ist die Nummer 1194 einzufügen:

"1194 Phenylquecksilber-Salze	> 0,5		0,05 - 0,5"
-------------------------------	-------	--	-------------

d) die lfd. Nummer 497 ist wie folgt zu fassen:

"497 1,2,3,4-Diepoxybutan (Butadiendiepoxid)	> 0,1		0,025 - 0,1"
---	-------	--	--------------

e) die lfd. Nummer 542 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"2,4 - Diisocyanat - toluol ³⁾	(1)
2,6 - Diisocyanat - toluol ³⁾	(2)
Mischungen von (1) und (2)"	

f) die lfd. Nummer 806 ist wie folgt zu fassen:

"806 Formaldehyd⁵⁾

| > 30 % | -"

g) die lfd. Nummer 1446 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"2,2,4- Trimethylhexamethylen - 1,6 - diisocyanat³⁾ (1)
 2,4,4 - Trimethylhexamethylen - 1,6 - diisocyanat³⁾ (2)
 Mischungen von (1) und (2)"

h) die lfd. Nummer 86 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"Antimonverbindungen, mit Ausnahme von
 Antimontrioxid (Sb_2O_3), Diantimontetraoxid (Sb_2O_4),
 Diantimonpentoxid, Diantimontrisulfid (Sb_2S_3),
 Diantimonpentasulfid (Sb_2S_5)⁷⁾."

i) die lfd. Nummer 655 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"Diphenylmethan - 4,4' diisocyanat (1)³⁾
 Diphenylmethan - 2,4' diisocyanat (2)³⁾
 Diphenylmethan - 2,2' diisocyanat (3)³⁾
 Mischungen von (1), (2) und (3)"

j) die lfd. Nummer 1442 ist in Spalte "Xn" wie folgt zu fassen:

"≥ 5,0 "

k) die lfd. Nummer 1230 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"Polyethylenamine; C 14 bis C 16 Kettenlänge"

- l) die lfd. Nummer 16 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"Acrylate⁷⁾"

- m) die lfd. Nummer 126 ist in Spalte "X_i" wie folgt zu fassen:

"> 1,0"

- n) die lfd. Nummer 807 ist wie folgt zu fassen:

"807 Formaldehyd

| 5 - 30%"

- o) die lfd. Nummer 872 ist in Spalte "Bezeichnung des Stoffes" wie folgt zu fassen:

"Hydroxypropylmethacrylat (Gemisch)"

- p) die lfd. Nummer 995 und 976 sind wie folgt zu fassen:

"976 Methacrylate⁷⁾

995 Methacrylat

| ≥ 10,0

| ≥ 5,0"

Begründung:

Notwendige Berichtigungen.

66. Zu Anhang I Nr. 2.2.4

In der Liste für die Einstufung der gefährlichen Stoffe ist in dem Abschnitt "Mindergiftige Stoffe" bei der Bezeichnung des Stoffes "165 Bleiverbindungen" die Angabe "6)" einzufügen.

Begründung:

Nach Anhang I der EG-Richtlinie 81/916/EWG vom 5.10.1981 ist die Übernahme der Fußnote 6 erforderlich.

67. Zu Anhang I Nr. 2.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1

In Anhang I Nr. 2.3.2.1 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. als Mittel in fester Form (ausgenommen Köder und Schädlingsbekämpfungsmittel in Tablettenform) einen LD₅₀oral-Wert von 5 mg/kg Körpergewicht und weniger haben,

einen LD₅₀-dermal-Wert von 10 mg/kg Körpergewicht und weniger haben,".

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

68. Zu Anhang I Nr. 2.3.2.5

In Anhang I ist der Text der Nummer 2.3.2.5 eingangs wie folgt zu fassen:

"Kann nachgewiesen werden, daß das Schädlingsbekämpfungsmittel eine geringere Toxizität aufweist als".

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, um eine bessere Übereinstimmung mit der entsprechenden EG-Richtlinie 78/631/EWG herbeizuführen. Außerdem dient die Änderung der redaktionellen Vereinfachung.

69. Zu Anhang I Nr. 2.3.3 Abs. 1

In Anhang I Nr. 2.3.3 ist in Absatz 1 das Zitat "§§ 3 und 7" durch das Zitat "§§ 4 und 7" zu ersetzen. ,

Begründung:

§ 3 enthält keine Kennzeichnungsvorschrift (siehe auch Anhang I Nr. 2.1.3 Satz 1).

70. Zu Anhang I Nr. 2.3.3 Abs. 1 Nr. 2

In Anhang I Nr. 2.3.3 Abs. 1 ist an Nummer 2 folgender Satzteil anzufügen:

"die Bezeichnung der vorgenannten Stoffe braucht nicht angegeben zu werden, wenn die Zubereitung nur als hoch-entzündlich, leichtentzündlich oder entzündlich eingestuft ist;".

Begründung:

Anpassung an die entsprechende Bestimmung des Anhangs I Nr. 2.2.3 Abs. 1 letzter Satz für Oberflächenbehandlungsmittel.

71. Zu Anhang I Nr. 2.3.3 Abs. 1, 6

In Anhang I Nr. 2.3.3 sind die Tabelle zu Absatz 1 Nummer 6 zu streichen und Nummer 6 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Anderenfalls muß der Hersteller oder jede andere Person, die die Zubereitung in den Verkehr bringt, diese nach Anhang I Nr. 1.1 kennzeichnen.";

in Anhang I Nr. 2.3.3 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die als mindergiftig eingestuften Schädlingsbekämpfungsmittel sind mit dem Sicherheitsratschlag S 44 zu kennzeichnen.";

in Anhang I Nr. 2.3.3 sind in Absatz 6 die Worte "nach Absatz 5" zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen sind notwendig, um eine bessere Übereinstimmung mit der entsprechenden EG-Richtlinie 78/631/EWG herbeizuführen. Außerdem dienen die Änderungen der redaktionellen Vereinfachung.

72. Zu Anhang I Nr. 2.3.4 - Liste der Wirkstoffe

In Anhang I Nr. 2.3.4 ist in der Liste der Wirkstoffe lfd. Nummer 311 in der Spalte Bezeichnung des Stoffes das Wort "chlorfacinon" durch das Wort "chlorphacinon" zu ersetzen;

in Anhang I Nr. 2.3.4 ist in der Liste der Wirkstoffe lfd. Nummer 290 in der Spalte Bezeichnung des Stoffes das Wort "chlorfonium" durch das Wort "chlorfonium-Salze" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Angleichung an die Nomenklatur im Anhang VI.

73. Zu Anhang II Nr. 1.1. Abs. 1

In Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 sind in der Liste der krebserzeugenden Gefahrstoffe in der lfd. Nummer 139 die Grenzwerte in den Gruppen I bis III wie folgt zu ändern:

- Gruppe I - Wert wird gestrichen
- Gruppe II - ≥ 1
- Gruppe III - $< 1 - 0,1$

Begründung:

Notwendige Korrektur.

74. Zu Anhang II Nr. 1.1 nach Absatz 1

In Anhang II Nr. 1.1 ist folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

"(1 a) Die besonderen Vorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 gelten auch für den Umgang mit folgenden krebserzeugenden Gefahrstoffen:

	Gruppen	
	(II)	(III)
Acrylamid	≥ 1	$< 1 - 0,1$
Auramin, techn.		≥ 1
2,4-Diaminoanisol		≥ 1
2,4-Diaminotoluol		≥ 1
(2,4-Toluylendiamin)		≥ 1

Begründung:

Es handelt sich um Gefahrstoffe, die in der MAK-Werte-Liste als krebserzeugend ausgewiesen sind und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die vorgenannten Gruppen eingestuft wurden. Auf diese Gefahrstoffe sollen die besonderen Umgangsvorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 Anwendung finden.

75. Zu Anhang II Nr. 1.1 nach Absatz 1a -neu-

In Anhang II Nr. 1.1 ist folgender neuer Absatz 1 b einzufügen:

"(1 b) Wird in einem Betrieb oder Betriebsteil, bezogen auf den gesamten jährlichen Holzeinsatz, in erheblichem Umfang Buchen- oder Eichenholz be- oder verarbeitet, so gelten für die staubbelasteten Arbeitsbereiche die besonderen Vorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 für den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Gruppe III Absatz 2 findet entsprechend Anwendung."

Begründung:

Buchen- und Eichenholzstaub sind von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft als krebserzeugend eingestuft worden. Es ist erforderlich, daß die besonderen Schutzvorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 für den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen der Gruppe III auf die Be- und Verarbeitung von Buchen- und Eichenhölzern Anwendung finden, soweit hierbei Staub entsteht.

76. Zu Anhang II Nr. 1.1 Abs. 2, Nr. 1.2.1

In Anhang II Nr. 1.1 Abs. 2 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Für krebserzeugende Gefahrstoffe im Sinne der Nummer 1.2.1 Satz 2 gelten die Bestimmungen für Gefahrstoffe der Gruppe III entsprechend."

Als Folge ist Anhang II Nr. 1.2.1 wie folgt zu fassen:

"Anwendungsbereich

Nummer 1.2 gilt für den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die in der Liste nach Nr. 1.1 aufgeführt sind. Nr. 1.2 gilt ferner für den Umgang mit solchen Gefahrstoffen, von denen aufgrund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft festgestellt hat, daß sie krebserzeugend sind oder die der Hersteller oder Einführer als solche gekennzeichnet hat."

Begründung

Für Stoffe, die nicht in der Liste aufgeführt sind, muß die Gefahrgruppe in der Verordnung selbst festgelegt werden, weil sie weder von der Forschungsgemeinschaft noch vom Hersteller oder Einführer bestimmt wird.

77. Zu Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5

Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Wird die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe der Gruppen II und III, insbesondere bei bestimmungsgemäßer Anwendung behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Verfahren oder Geräte, nicht überschritten, gelten §§ 18, 28 sowie Nummer 1.2.2 Abs. 1 und 3 nicht."

Begründung:

Absatz 5 soll generell gelten, wenn die Auslöseschwelle nicht überschritten ist.

78. Zu Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 2

Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn nach dem Stand der Technik die Einhaltung des Gebotes nach Satz 1 nicht möglich ist."

Begründung:

Falls das Auftreten einiger krebserzeugender Stoffe (z. B. Nitrosamine) in der Luft am Arbeitsplatz nicht ausgeschlossen werden kann, muß es der zuständigen Behörde im Einzelfall überlassen bleiben, die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen.

79. Zu Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 2

Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. die Auslöseschwelle überschritten, gilt § 19 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 entsprechend."

Begründung:

Wenn persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden müssen, ist auch davon auszugehen, daß sie benutzt werden. Das darf aber keine ständige Maßnahme sein; deshalb ist auch auf § 19 Abs. 4 Satz 4 zu verweisen.

80. Zu Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 1

In Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 1 sind nach Nummer 1 folgende neue Nummern 1 a bis 1 e einzufügen:

- "1 a. Spielzeug,
- 1 b. Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft werden,
- 1 c. Raucherartikel wie Tabakpfeifen, Zigaretten- oder Zigarrenspitzen,
- 1 d. katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut sind,
- 1 e. Anstrichstoffe,";

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Stoffe oder Zubereitungen zum Aufsprühen oder Aufspritzen,";

in Nummer 5 ist das Wort "Anstrichstoffe," zu streichen.

Begründung:

Hier werden die Regelungen des Anhangs I Nr. 6.3.1 Buchstaben a bis f der EG-Richtlinie 85/610/EWG übernommen.

Die aus der EG-Richtlinie 85/610/EWG übernommene neue Nummer 1 e beinhaltet ein Verbot für asbesthaltige Anstrichstoffe ohne Ausnahmemöglichkeit.

81. Zu Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 2 Satz 2

In Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es ist mit dem Schutz der Arbeitnehmer nicht zu vereinbaren, daß krokydolithhaltige Gefahrstoffe zur Ausfuhr in Länder außerhalb der EG hergestellt werden dürfen.

82. Zu Anhang III Nr. 3.1 Abs. 2 -neu-

In Anhang III Nr. 3.1 wird der vorhandene Text Absatz 1;
es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 gilt Nr. 3.3 Abs. 2, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten PCDD und PCDF mit insgesamt mehr als 0,005 mg/kg (ppm) oder das in Absatz 1 Satz 1 genannte TCDD mit mehr als 0,002 mg/kg (ppm) anfallen."

Begründung:

Für den Arbeitnehmerschutz müssen die gleichen Voraussetzungen wie beim Inverkehrbringen der genannten Gefahrstoffe gelten (siehe § 9 Abs. 6).

83. Zu Anhang III Nr. 3.2 Abs. 2, 3

In Anhang III Nr. 3.2 ist in Absatz 2 nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. der Nachweis konkreter Beseitigungsmöglichkeiten für anfallende Abfälle,";

Nummer 3.2 Absatz 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 4 entfällt,..."

Begründung:

Anhang III Nr. 3.1. und Nr. 3.2 bestimmen, daß der Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, bei deren Herstellung oder Verwendung einschließlich der Entsorgung polychlorierter Dibenzodioxine (PCDD) und Dibenzofurane (PCDF) oberhalb bestimmter Massenkonzentrationen anfallen, der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden muß.

Im Hinblick auf die Grenzwerte von 0,01 ppm für 2,3,7,8 TCDD und 0,1 ppm für die Summe von 8 PCDD und PCDF, oberhalb derer Anzeigepflicht besteht, ist zu besorgen, daß beim Umgang mit derartigen Gefahrstoffen Sondermüll entsteht, der nur in speziellen, hierfür geeigneten Anlagen beseitigt werden kann und wegen der niedrigeren Grenzwerte der GGVS und GGVE nicht ohne besondere Genehmigung transportiert werden darf. Daher ist es zum Schutz der Umwelt notwendig, daß die anzeigepflichtigen Betriebe in ihrer Anzeige neben der Beschreibung der getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen auch den Nachweis konkreter Beseitigungsmöglichkeiten für anfallende Abfälle führen.

84. Zu Anhang III Nr. 3.2 nach Absatz 3, § 41

In Anhang III Nr. 3.2 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß bei Bränden, Explosionen oder anderen Schadensfällen Gefahrstoffe nach Nummer 3.1 entstanden sind und unkontrolliert freigesetzt werden konnten, ist der Schadensfall der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Eine mündliche Anzeige ist unter Angabe von Ort, Zeit und Hergang des Schadensfalles schriftlich zu bestätigen."

Als Folge sind in § 41 die Worte "Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1 oder 2" zu ersetzen durch die Worte "Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1, 2 oder 4".

Begründung:

Die Einführung einer Anzeigepflicht für Schadensfälle, bei denen die in Nr. 3.1 aufgeführten sehr giftigen Gefahrstoffe entstehen und freigesetzt werden konnten, ist nötig, um umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern, die mit der Beseitigung der Folgen des Schadensfalles beschäftigt sind, und der Umwelt treffen zu können.

Im übrigen Folgeänderung.

85. Zu Anhang III Nr. 3.5

In Anhang III ist in Nummer 3.5 das Zitat "3.2 bis 3.4" durch das Zitat "3.2 und 3.4" zu ersetzen.

Begründung:

Da die Schutzmaßnahmen nach Nummer 3.3 in jedem Falle gelten müssen, darf Nr. 3.3 von dem Geltungsbereich der Ausnahmebestimmung in Nr. 3.5 nicht erfaßt werden.

86. Zu Anhang III Nr. 3.5

In Anhang III sind in Nummer 3.5 die Worte "PCDD und PCDF" durch die Worte "Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

87. Zu Anhang III Nr. 5.1 Nr. 4

In Anhang III Nr. 5.1 sind in Nummer 4 nach dem Wort "entwickeln" die Worte "und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich verwendet werden" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Einschränkung; die Ausnahme soll nicht die Raumbegasung erfassen und nur für die Schädlingsbekämpfung im Erdreich, also auch nicht im Freien, etwa unter Planen, gelten.

88. Zu Anhang III Nr. 5.2.1

In Anhang III Nr. 5.2.1 sind die Worte "und unbeteiligte Personen nicht in Kontakt mit dem Begasungsmittel kommen können" zu streichen.

Begründung:

Die Fassung ist unpräzise und führt zu Irrtümern. Der zu streichende Satzteil ist auch nicht unbedingt erforderlich.

89. Zu Anhang III Nr. 5.2.3 Satz 1, 2

In Anhang III Nr. 5.2.3 ist in Satz 1 die Angabe "48 Stunden" durch die Angabe "eine Woche" zu ersetzen;

in Satz 2 ist das Wort "kann" durch das Wort "soll" zu ersetzen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren aufgetretene Störungen bei Begasungen haben gezeigt, daß die Anmeldefrist von 48 Stunden zu kurz ist. Den Überwachungsbehörden ist es nicht möglich, sich vor Ort von der Möglichkeit zur Durchführung der Begasung zu überzeugen. Den Begasenden sind die Termine zur Durchführung der Begasung bereits längere Zeit vorher bekannt (Beschaffung der Begasungsmittel, Abdichtung der zu begasenden Objekte, u.ä.), so daß eine Vorverlegung des Anzeigezeitpunkts zu keiner zusätzlichen Belastung des Anmeldepflichtigen führt. Dies gilt umso mehr, als vorgesehen wird, daß die zuständige Behörde in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Fristen nicht nur zulassen kann, sondern soll.

90. Zu Anhang III Nr. 5.2.5

In Anhang III Nr. 5.2.5 sind die Worte "ständig mindestens der Begasungsleiter und eine weitere Person" durch die Worte "während der wesentlichen Arbeitsschritte mindestens der Begasungsleiter sowie eine weitere Person" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht notwendig, daß die genannten Personen ständig, sondern nur bei den wesentlichen Arbeitsschritten der Begasung anwesend sein müssen.

91. Zu Anhang III Nr. 5.2.5

In Anhang III ist an den Text der Nummer 5,2.5 folgender Satz anzufügen:

"Bei Begasungen mit Cyanwasserstoff und Brommethan dürfen nur Befähigungsschein-Inhaber eingesetzt werden."

Begründung:

Die mit der Verwendung von Cyanwasserstoff und Brommethan verbundenen besonderen Gefahren erfordern die Beschränkung des Einsatzes auf Befähigungsschein-Inhaber.

92. Zu Anhang III Nr. 5.4 Abs. 2

In Anhang III Nr. 5.4 sind in Absatz 2 nach dem Wort "Begasungsanlagen" die Worte ", ausgenommen vollautomatische Gassterilisatoren," einzufügen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung für vollautomatische Gassterilisatoren ist erforderlich, da derartige Anlagen zur Zeit insbesondere im medizinischen Bereich in Betrieb sind und wegen der infolge des Überdrucks möglichen kurzen Sterilisationszeiten zu geringen Rückständen von Ethylenoxid im Material und damit zu einer Gefahrenminderung für die Patienten führen. Diese Anlagen sind so konstruiert, daß der Überdruck keine Gefahrenerhöhung für das Begasungspersonal mit sich bringt.

93. Anhang III Nr. 5.6 Abs. 6

In Anhang III Nr. 5.6 sind in Absatz 6 nach dem Wort "Räume" die Worte "und Transportbehälter" einzufügen.

Begründung:

Die Unterrichtung der Hafenbehörde sollte nicht nur für die Begasung von Schiffen und Räumen, sondern auch von Transportbehältern im Zuständigkeitsbereich der Hafenbehörden eindeutig und umfassend festgelegt werden.

94. Zu Anhang III Nr. 5.7.2 Abs. 2

Anhang III Nr. 5.7.2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Mehr als 100 kg Cyanwasserstoff dürfen von einem Befähigungsschein-Inhaber an einem Arbeitstag nicht verwendet werden."

Begründung:

Die Technik der Begasung mit Cyanwasserstoff (HCN) erfordert die Anwesenheit der Begasungstechniker in dem zu begasenden Raum beim Aufstellen und Öffnen der Dosen. Dadurch sind sie zeitweise mit ihrem ganzen Körper einer HCN-Atmosphäre sehr wechselnder Konzentration ausgesetzt. HCN wird in der Gasphase durch die Lungen und durch die Haut aufgenommen. Auch durch die Haut können tödliche Konzentrationen resorbiert werden.

Fachleute sind der Auffassung, daß das Ausbringen von 100 kg HCN pro Person und Tag ein der Praxis angemessener Wert ist, der aber auch unter ungünstigen Verhältnissen eine ausreichende Sicherheit für die Begasungstechniker gewährleistet.

95. Anhang III Nr. 6

In Anhang III ist Nummer 6 zu streichen.

Als Folge ist in § 45 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die vom ETB-Ausschuß im DIN erarbeitete "Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehyd-emission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum" ist inzwischen den Ländern zur bauaufsichtlichen Einführung zugegangen. Entsprechend der Vereinbarung der Länder kann daher Anhang III Nr. 6 gestrichen werden.

96. Zu Anhang IV Nr. 1.1 Abs. 1 Nr. 4

In Anhang IV Nr. 1.1 Abs. 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Nebenarbeiten im Zusammenhang mit Arbeiten nach Ziffer 1 bis 3, wenn dabei mit Gefahrstoffen umgegangen wird."

Begründung:

Anhang IV Nr. 1 soll nur für Arbeiten bei der Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern gelten, wenn dabei mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Eine entsprechende Einschränkung enthielt auch die bisherige Fassung der Vorschrift.

97. Zu Anhang IV Nr. 1.2.1.3 Abs. 4

In Anhang IV Nr. 1.2.1.3 Abs. 4 sind die Worte "1. Oktober 1985" zu ersetzen durch die Worte "1. Oktober 1986".

Begründung:

Ein Termin kann erst ab Inkrafttreten der Verordnung vorgegeben werden.

98. Zu Anhang IV Nr. 1.2.1.4 Abs. 2

In Anhang IV Nr. 1.2.1.4 ist Absatz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"(2) Durch die Lüftung soll auch sichergestellt werden, daß . . .".

Begründung:

Die Forderungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2 sind in der Praxis nicht in jedem Fall realisierbar. Deshalb muß es bei einer Sollbestimmung bleiben.

99. Zu Anhang IV Nr. 1.2.1.4 Abs. 5

In Anhang IV Nr. 1.2.1.4 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Wenn die Lüftung unwirksam wird, sind die Arbeiten sofort einzustellen und, soweit erforderlich, der Raum zu verlassen."

Begründung:

Die geänderte Fassung entspricht der parallelen Vorschrift der Arbeitsstoffverordnung. Die Änderung ist notwendig, weil z.B. beim Beschichten von Oberflächen beim Ausfall der Lüftung nur die weitere Zufuhr gefährlicher Arbeitsstoffe unterbrochen werden muß, um die Arbeitnehmer in dem Raum nicht zu gefährden. Ein Verlassen des Raumes ist nicht in allen Fällen erforderlich.

100. Zu Anhang IV Nr. 2.3

In Anhang IV Nr. 2.3 sind die Worte "(hier Tabelle einfügen Seiten 184 bis 185)" zu streichen.

Begründung:

Die Worte gehören nicht zum Text der Verordnung.

101. Zu Anhang IV Nr. 2.3, Tabelle

In Anhang IV Nr. 2.3 ist in der Tabelle in Untergruppe B I die 3. Spalte (Andere Bestandteile) wie folgt zu fassen:

"Kaliumsalze, Phosphate, inerte Stoffe und andere Ammoniumsalze in NK- oder NPK-Düngern".

In der Tabelle ist in Untergruppe B I in der 4. Spalte (Besondere Bestimmungen) folgender Text einzufügen:

"Bei einem Massenanteil von mehr als 45 v.H. Ammoniumnitrat darf der Massenanteil von Ammoniumnitrat und anderen Ammoniumsalzen zusammen nicht mehr als 70 v.H. betragen".

In der Tabelle sind in Untergruppe C III in der 3. Spalte (Andere Bestandteile) in der oberen Zeile die Worte "Phosphate in NP-Düngern" durch die Worte "Phosphate und andere Ammoniumsalze in NP-Düngern" zu ersetzen.

In der Tabelle sind in Untergruppe D II in der 3. Spalte (Andere Bestandteile) nach dem Wort "Phosphate" die Worte "und andere Ammoniumsalze" einzufügen.

Begründung

In der Spalte "Andere Bestandteile" werden alle erlaubten Bestandteile in den von Anhang IV erfaßten Zubereitungen genannt. Da in bestimmten Zubereitungen auch Ammoniumsulfat enthalten sein darf, ist es ebenfalls anzugeben.

Durch den Zusatz anderer Ammoniumsalze, insbesondere Ammoniumsulfat, wird Ammoniumnitrat sensibler gegen einen Detonationsstoß. So kann bei den nach der Gruppe B I zusammengesetzten Zubereitungen eine detonationsfähige Mischung nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn sie beliebige Mengen Ammoniumsalze enthalten darf. Dies wird durch die Begrenzung des Gesamtgehaltes an Ammoniumsalzen auf 70 v.H. verhindert.

102. Zu Anhang IV Nr. 2.3

In Anhang IV Nr. 2.3 sind in der Tabelle in der Untergruppe C I in der 3. Spalte (Andere Bestandteile) die Worte "> 20 v.H." durch die Worte " $\geq$ 20 v.H." zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Richtigstellung.

83-B

103. Zu Anhang IV Nr. 2.3

In Anhang IV Nr. 2.3 sind die Bemerkungen zur Tabelle Nr. 1 bis 4 durch folgende Absätze 1 a bis 1 d zu ersetzen:

"(1 a) Als Ammoniumnitrat zu rechnen sind alle Nitrationen, für die ein Äquivalent Ammoniumionen vorhanden ist.

(1 b) Der Massenanteil an verbrennlichen Bestandteilen ist bei Zubereitungen der Untergruppe B II unbeschränkt, bei Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Untergruppe A I auf bis zu 0,2 Hundertteile und bei Zubereitungen aller übrigen Untergruppen auf bis zu 0,4 Hundertteile beschränkt.

(1 c) Als verbrennlicher Bestandteil ist bei Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Untergruppe A I, soweit es sich um organische Stoffe handelt, der Kohlenstoff zu rechnen.

(1 d) Inerte Stoffe im Sinne von Anhang IV Nr. 2 sind Stoffe, die die thermische Sensibilität und die Sensibilität gegen einwirkende Detonation nicht erhöhen. Im Zweifelsfall ist dies durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung nachzuweisen."

Begründung

Die Bemerkungen zur Tabelle enthalten wichtige sicherheitstechnische Bestimmungen. So sind z.B. die Explosionskatastrophen in Houston (Texas) und Brest auf eine Überschreitung des höchstzulässigen Gehaltes an verbrennlichen Bestandteilen in ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen zurückzuführen. Die Erläuterungen sollten deshalb zum Gegenstand besonderer Absätze gemacht werden.

104. Zu Anhang IV Nr. 2.4.1 Abs. 6

In Anhang IV Nr. 2.4.1 ist in Absatz 6 das Wort "Ammoniumsalzen" durch das Wort "Ammoniumnitrat" zu ersetzen.

Begründung:

Es muß klargestellt werden, daß die Bestimmung für Ammoniumnitrat nicht auch für andere Ammoniumsalze gilt.

105. Zu Anhang IV Nr. 2.4.2.2 nach Abs. 9

In Anhang IV Nr. 2.4.2.2 ist nach Absatz 9 folgender neuer Absatz 10 anzufügen:

"(10) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 gilt Nr. 2.3 Abs. 5 entsprechend."

Begründung:

Der Arbeitgeber muß eine behördliche Entscheidung beantragen können, wenn er das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung für unzutreffend hält.

106. Zu Anhang IV Nr. 2.4.2.4 Abs. 1

In Anhang IV Nr. 2.4.2.4 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Stoffe und Zubereitungen der Gruppen A I und II sowie Zubereitungen mit inerten Stoffen der Gruppe A IV können abweichend von

- a) Nummer 2.4.2.2 Abs. 5 in Teilmengen (Stapel) von höchstens 100 t unterteilt werden und
- b) Nummer 2.4.2.2 Abs. 7 in einem Schutzabstand, der der Hälfte des dort geforderten Wertes entspricht, gelagert werden,

wenn durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung der Nachweis erbracht ist, daß die Stoffe und Zubereitungen die Beschaffenheitsanforderungen von Nr. 2.4.2.5 erfüllen und nach dem Prüfverfahren von Nr. 2.4.2.5 nicht detonationsfähig sind. Nummer 2.3 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Durch das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung muß auch der Nachweis erbracht werden, daß die Unterteilung in Teilmengen von höchstens 100 t sicherheitstechnisch unbedenklich ist.

Auch in diesem Falle soll der Arbeitgeber die Entscheidung der zuständigen Behörde beantragen können, falls er ein Gutachten für unzutreffend hält.

107. Zu Anhang IV Nr. 2.4.3.1 Abs. 2

In Anhang IV Nr. 2.4.3.1 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Nummer 2.4.2.2 Abs. 1 Nr. 9 gilt nicht, wenn das Lager außerhalb des Ortsbereiches liegt und die Anlegung eines Wasseranschlusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist."

Begründung

Liegt das Lager außerhalb des Ortsbereiches, sollte auf die Anlegung eines Wasseranschlusses verzichtet werden, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

108. Zu Anhang VI

In Anhang VI - Erläuterungen zur Stoffliste - ist in Anmerkung C Satz 3 zu streichen und als neuer Satz nach Satz 4 in den Eingangstext zu "In Spalte 2" einzufügen;

in Anmerkung K ist in Satz 2 das Wort "Asbest" durch die Worte "asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen" zu ersetzen;

in Anhang VI - Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und ihrer Zubereitungen - Nummer 201 ist die Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Butanol;
ausgenommen tert-Butanol
Anm. C
Vgl. 215
Butylalkohol".

Begründung:

Notwendige Richtigstellungen in der
Verordnung.

88

109. Zum Anhang VI - Stoffliste - nach Ziff. 1137

In Anhang VI ist nach Ziffer 1137 folgende Ziffer 1137 a einzufügen:

Lfd. Nr.	STOFFIDENTIFIKATION Bezeichnung	Fu-Nummer CAS-Nummer	KENNZEICHNUNG STOFF				KE
			Kennh.	Kennziffer	Kennziffer	Kennziffer	
1	2	3	4	5	6	7	
1137a	Nitrozellulose mit höchstens 12,6 % Stickstoff	603-037-01-8	F	11	16-33-37/39		

Spalten 8 bis 10: keine Angaben"

Begründung:

Notwendige Umsetzung der in der EG-Richtlinie 81/957/EWG getroffenen Regelung.

B. EntschlieBungen

110. Zu § 9 Abs. 6 Satz 2

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der nächsten Änderung der Verordnung den Grenzwert in § 9 Abs. 6 Satz 2 aus gesundheitlichen Gründen auf 0,001 mg/kg (ppm) zu senken und für diese Änderung in der Zwischenzeit die nach dem EG-Recht notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

89-B

111. Zu § 16

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht bei der nächsten Novellierung des Chemikaliengesetzes in § 19 ChemG eine Ermächtigung geschaffen werden sollte, nach der auch für noch nicht hinreichend geprüfte Stoffe im Sinne des § 13 Abs. 1 ChemG Arbeitsschutzmaßnahmen festgeschrieben werden können.

Das Chemikaliengesetz eröffnet in § 13 die Möglichkeit, Stoffe in Verkehr zu bringen, die noch nicht hinreichend geprüft sind. Erst nach Abschluß der Prüfungen wird sich zeigen, ob ein entsprechender Stoff als Gefahrstoff oder als nicht gefährlicher Stoff einzustufen ist.

In § 16 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung ist festgelegt, daß der Arbeitgeber davon ausgehen kann, daß die Kennzeichnung zutreffend ist. Nach § 13 Abs. 1 ChemG muß ein Stoff, über dessen Eigenschaften noch keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen, mit dem Hinweis "Achtung - noch nicht vollständig geprüfter Stoff" gekennzeichnet sein. Hier führt die Ermittlungspflicht des Arbeitgebers nicht weiter.

Solange das endgültige Prüfungsergebnis nicht vorliegt, sollte für alle derartig gekennzeichneten Stoffe der Arbeitsschutz gewährleistet werden können, selbst wenn ein Stoff sich nach Abschluß der Prüfung als nicht gefährlich im Sinne der Gefahrenmerkmale-Verordnung erweist.

112. Zu Anhang I

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den internationalen Gremien dafür einzutreten, daß die Einstufungskriterien für gefährliche Stoffe nach dem Gefahrstoffrecht und nach dem Recht für die Beförderung gefährlicher Güter vereinheitlicht werden.

Die Kriterien für die Einstufung gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Gefahrstoffverordnung stimmen nicht mit den Kriterien nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter überein. So werden z.B. bei der Einstufung giftiger Stoffe nach Anhang I Nr. 1.1.2.4.6, 1.1.2.4.7 und 1.1.2.4.8 andere Grenzwerte zugrundegelegt, als bei der Einstufung giftiger Stoffe nach Rn 2600 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550). Da sich in beiden Rechtsgebieten die Einstufungskriterien aus dem internationalen Recht herleiten, ist ihre Vereinheitlichung nur auf internationaler Ebene möglich. Eine solche Angleichung ist geboten.

113. Zu Anhang I Nr. 1.3, 1.4

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß auch bei krebserzeugenden, fruchtschädigenden und erbgutverändernden Stoffen standardisierte Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze) eingeführt werden, die wie bei sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffen die kritischen Aufnahmewege genau bezeichnen.

Im Gegensatz zu giftigen Stoffen und Zubereitungen ist bei den krebserzeugenden, fruchtschädigenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen ein klarer Hinweis auf die kritischen Aufnahmewege über standardisierte R-Sätze nicht möglich. Um den Verwender solcher Gefahrstoffe sachgerecht auf die Gefahren hinzuweisen, ist die Einführung differenzierter R-Sätze in Abhängigkeit vom Aufnahmeweg nötig.

Da eine solche Regelung nur im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft eingeführt werden kann, wird die Bundesregierung gebeten, sich dort dafür einzusetzen und diese Regelungen dann in einer Änderungsverordnung in die Gefahrstoffverordnung zu übernehmen.

114. Zu Anhang I Nr. 2.2.4

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den EG darauf hinzuwirken, daß die Kennzeichnungspflicht für formaldehydhaltige Zubereitungen zu dem Zweck überprüft wird, die Konzentrationsgrenzen zu senken und Kennzeichnungslücken zu schließen.

Die vorgesehene Kennzeichnungsverpflichtung mit dem Symbol T erst von einem Anteil von 30 % Formaldehyd in der Zubereitung an erscheint zu hoch.

115. Zu Anhang II Nr. 1.1 Ziff. 127

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß zu dem Gefahrstoff Benzo(a)pyren eine Technische Regel erarbeitet wird, aus der ersichtlich ist, unter welchen Umgangsbedingungen Benzo(a)pyren eine krebserzeugende Wirkung entfalten kann.

Benzo(a)pyren hat nach bisheriger Erkenntnis nur in staubförmigem Zustand eine krebserzeugende Wirkung. Diese Klarstellung ist im Interesse derjenigen Personen, die z. B. mit Rußen, Teeren, gebrauchten Motorölen oder Schneidölen umgehen, erforderlich.

116. Zu Anhang II Nr. 1.2.3.1 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei der nächsten Novellierung der Gefahrstoffverordnung das Anpassungsgebot des Anhangs II Nr. 1.2.3.1 Abs. 3 auf fruchtschädigende und erbgutverändernde Stoffe ausgedehnt werden kann.

117. Zu Anhang II

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür zu sorgen, daß für krebserzeugende Buchen- und Eichenholzstäube praktikable Kriterien für die Gruppeneinstufung erarbeitet werden und eine technische Regel für den Umgang mit diesen Holzstäuben herausgegeben wird.

118. Zu Anhang IV Nr. 1.2.1.3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in der TRGA 507 präzise festgelegt wird, in welchen konkreten Fällen der im allgemeinen zu geringe Öffnungsquerschnitt von 0,2 m² zulässig ist.

Im Übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß der Öffnungsquerschnitt von 0,2 m² nur in konstruktionsbedingten Ausnahmefällen hergestellt wird.

Begründung:

Die in Anhang IV Nr. 1.2.1.3 Abs. 2 Nr. 1 näher beschriebenen Zugangsöffnungen, die mindestens 0,20 m² groß sein müssen, sind zu klein, um dem Feuerwehrmann mit Atemschutzgerät einen ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

119. Zu Anhang V

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Novellierung der Gefahrstoffverordnung nur noch jeweils eine bestimmte Frist für die Nachuntersuchung festzulegen und von Zeitspannen abzusehen.

Eine Beschäftigung ist bei den jetzt vorgesehenen Zeitspannen stets auch dann noch zulässig, wenn sie innerhalb der Zeitspanne, jedoch vor Ablauf der längsten Frist, erfolgt. Daher erübrigt sich die Angabe, wann frühestens eine Nachuntersuchung durchgeführt werden sollte. Die Angabe einer Zeitspanne sollte auch aus Gründen der Rechtsklarheit unterbleiben, da sich sonst in der Praxis bei gleichen Arbeitsplatzverhältnissen arbeitsmedizinisch nicht begründbare unterschiedliche Untersuchungsintervalle in den Betrieben ergeben.

120. Zu Anhang VI

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß außerhalb der Gefahrstoffverordnung für die Listenstoffe nach Anhang VI die Summen- und Strukturformeln sowie weitere Synonyme in einer besonderen Liste zusammengestellt werden.

Zur Anwendung des Anhangs VI ist es erforderlich, auch die Summen- und Strukturformeln sowie gebräuchliche Synonyme der hier aufgeführten Stoffe zu kennen.

121. Zum Anhang VI

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Anhang VI diejenigen Stoffe, bei deren Abgabe eine besondere Sachkenntnis nach § 12 der Gefahrstoffverordnung erforderlich ist, so bald wie möglich bei Änderung der Gefahrstoffverordnung nach objektiven Kriterien neu festzulegen.

Bei den im Anhang VI Spalte 9 bezeichneten Stoffen ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien gerade bei diesen Stoffen eine besondere Sachkenntnis für die Abgabe der Stoffe erforderlich ist.

Gleiches gilt für die in Spalte 10 bezeichneten Stoffe, bei denen derzeit noch keine objektiven Kriterien für den Ausschluß von der Selbstbedienung nach § 24 Abs. 3 vorliegen und deren Einbeziehung in Fortschreibung der giftrechtlichen Regelungen der Länder vorgenommen wurde.

122. Zu Anhang VI

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den EG darauf hinzuwirken, daß sämtliche nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis erbgutverändernde oder fruchtschädigende Stoffe in die Liste der gefährlichen Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen werden.

123. Zur Verordnung

Der Bundesrat beobachtet mit Sorge, daß das nach der Richtlinie des Rates vom 28. 3. 1983 (83/189/EWG) vorgeschriebene Notifizierungsverfahren dazu führen kann, daß der Bundesrat faktisch in seinem Recht beschnitten wird, Änderungswünsche zu Vorlagen der Bundesregierung geltend machen zu können.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, mit der Kommission ein Verfahren zu erarbeiten, das den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt und den Bundesrat weder tatsächlich noch terminlich einem Druck aussetzt, auf die Geltendmachung sachlich für notwendig gehaltener Anliegen verzichten zu müssen.

Begründung:

Bei der Beratung der Gefahrstoffverordnung in den Ausschüssen des Bundesrates ist von den Vertretern der Bundesregierung mehrfach darauf verwiesen worden, daß die Verordnung der EG-Kommission bereits notifiziert worden sei; Änderungsempfehlungen zu notifizierungspflichtigen Bestimmungen der Verordnung würden daher zur Folge haben, daß die Verordnung erneut notifiziert werden müsse und daher erst mit einer Verzögerung von 3 bis 12 Monaten würde in Kraft gesetzt werden können.

124. Zur Verordnung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Verwendung von

- Quecksilberverbindungen, Arsenverbindungen, Hexachlorcyclohexan (HCH), polychlorierten Biphenylen (PCB) und Terphenylen (PCT) in Antifoulingfarben ohne Zulassung von Ausnahmen,
- von Quecksilberverbindungen als Holzschutzmittel und in sonstiger offener Anwendung und
- von Pentachlorphenol (PCP) in offener Anwendung

baldmöglichst untersagt wird.

Ziel der Gefahrstoffverordnung ist es unter anderem, auch die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften besondere Regelungen getroffen sind. Noch vorhandene Lücken sollten baldmöglichst geschlossen werden. Dies betrifft insbesondere verschiedene Antifoulingfarben, Quecksilberverbindungen sowie Pentachlorphenol, welche bei offener Anwendung im Sinne des Chemikaliengesetzes und seiner Rechtsverordnungen nicht nur als giftig oder sonst schädigend für den Menschen, sondern auch als umweltgefährlich, insbesondere für Wasser und Boden, einzustufen sind und deren Verwendung daher untersagt werden muß. Dies gilt auch für Zersetzungsprodukte dieser Stoffe.

125. Zur Verordnung

Die Gefahrstoffverordnung sieht notwendige Regelungen im Bereich des Umweltschutzes nicht hinreichend vor. Es fehlen Regelungsinhalte für umweltgefährdende Stoffe wie

- Kennzeichnung mit entsprechenden Risiko- und Sicherheitsratschlägen,
- Inverkehrbringen und
- Umgang.

Die geforderten Regelungen sollen Bestandteil der Gefahrstoffverordnung werden und nicht in verschiedenen Verordnungen ihren Niederschlag finden. Es soll das in den EG-Richtlinien entwickelte und in der Gefahrstoffverordnung übernommene Prinzip der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung auch für die umweltgefährlichen Stoffe Anwendung finden. Bei der Übertragung der Einstufungs- und Kennzeichnungsprinzipien auf das komplexe System "Umwelt" bestehen eine Reihe von Schwierigkeiten, so daß es notwendig ist, Bewertungskriterien zu entwickeln, wann ein Stoff als umweltgefährlich einzustufen ist.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der weiteren Entwicklung der Gefahrstoffverordnung insbesondere den innerbetrieblichen Umweltschutz wesentlich stärker als bisher zu verankern. Auch sollten für umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes die Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung erweitert werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß Bewertungskriterien zur Einstufung umweltgefährlicher Stoffe entwickelt werden.

126. Zur Verordnung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst eine Informationsverpflichtung für denjenigen einzuführen, der Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt, die nicht kennzeichnungspflichtig sind, aber bei bestimmungsgemäßer Verwendung gefährliche Stoffe in solchen Mengen freisetzen können, daß die Einhaltung der Grenzwerte nicht sichergestellt ist.

Bei Zubereitungen oder Erzeugnissen kann es auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung zur Freisetzung gefährlicher Stoffe kommen, die entweder darin als Bestandteil enthalten sind oder bei der Verwendung gebildet werden, ohne daß eine Kennzeichnung der Zubereitung oder des Erzeugnisses erforderlich ist. Für diesen Fall muß derjenige, der die Zubereitung oder das Erzeugnis in den Verkehr bringt, verpflichtet werden, den Verwender in geeigneter Form auf die Gefährdung hinzuweisen. Die Information muß auf der jeweils kleinsten Packung angebracht werden oder als Beipackzettel zur jeweils kleinsten Verpackung beigelegt werden und folgende Information enthalten:

- die Bezeichnung des/der gefährlichen Stoffe(s),
- die Hauptgefahr und
- Hinweise und Schutzmaßnahmen.

Da die Einführung einer solchen Regelung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft notifizierungspflichtig ist, wird die Bundesregierung gebeten, eine solche Regelung baldmöglichst in die Wege zu leiten.

127. Zur Verordnung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den EG darauf hinzuwirken, daß Prüfverfahren, z.B. für die Bestimmung der Toxizität, erarbeitet werden, bei denen entweder die Zahl der Tierversuche verringert oder auf Tierversuche ganz verzichtet wird.

Mit der Übernahme des Leitfadens zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in den Anhang I Nr. 1.1 der Gefahrstoffverordnung werden u. a. für die Ermittlung der akuten Toxizität hinsichtlich der Einstufung umfangreiche Tierversuche notwendig.

In zunehmendem Maße sind in den vergangenen Jahren Prüfverfahren entwickelt worden, die ganz auf Tierversuche verzichten können. Die Bundesregierung sollte ihren Einfluß in der EG geltend machen, um diese Verfahren im Leitfaden festzuschreiben und bei einer ersten Novelle der Gefahrstoffverordnung in nationales Recht umzusetzen.

128. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung des Chemikaliengesetzes Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 23 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes in die Bußgeldvorschriften des § 26 des Chemikaliengesetzes einzubeziehen.

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf § 23 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes gestützt sind, gelten bisher nicht als Ordnungswidrigkeit. Dadurch ist es für die Aufsichtsbehörde schwierig, die Gefahrstoffvorschriften im Einzelfall durchzusetzen.

Die Aufnahme einer auf § 19 Abs. 1 Nr. 13 des Chemikaliengesetzes gestützten Anordnungsbefugnis in die Gefahrstoffverordnung würde diesen Zustand nicht ändern, da auch die Zuwiderhandlung gegen derartige Anordnungen nicht im Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 26 des Chemikaliengesetzes ausgewiesen ist.